



[Technische Bestimmungen der Messe Essen finden Sie hier im Downloadbereich:](#)

<https://www.eft-service.de/messe/downloads>

Teilnahmebedingungen

der Messe sowie technische Bestimmungen und Sicherheitsbestimmungen für Messen und Ausstellungen der Messe Essen GmbH

I. ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

(Stand: 11 / 2022)

1. Veranstalter und Veranstaltungsgelände

(1) Veranstalter ist die

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH
TANKSTELLE & MITTELSTAND
Ippendorfer Allee 1 d
53127 Bonn
Telefon: 0228 / 910 29 -0
Telefax: 0228 / 910 29 29

www.tankstellenmesse.de oder www.eft-service.de

im weiteren „eft“ genannt.

Die Teilnahmegebühr wird nach Eingang der verbindlichen Buchung von der eft in Rechnung gestellt, die Zulassungsrechnung erfolgt nach Prüfung.

(2) Die Veranstaltung wird auf dem Gelände der

MESSE ESSEN GmbH
Messeplatz 1
45131 Essen

durchgeführt, im folgenden Messegelände genannt.

(3) Standortabhängige Serviceleistungen werden von der eft erbracht und dem Aussteller in Rechnung gestellt.

2. Anmeldung

(1) Die Zulassung zur Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller setzt die Einsendung des für die Veranstaltung geltenden vollständig ausgefüllten Anmeldeformulars voraus. Die Anmeldung muss vom Aussteller rechtsverbindlich unterschrieben und bei der eft eingegangen sein. Die Anmeldung gilt für den auf dem Anmeldeformular angegebenen Zeitraum der Veranstaltung. Die Zusendung eines Anmeldeformulars begründet keinen Anspruch auf Zulassung.

(2) Die eft haftet nicht für Folgen oder Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus falschen, missverständlichen, ungenauen oder unvollständigen Angaben in der Anmeldung oder aufgrund sonstiger Mitteilungen des Ausstellers entstehen. Sie behält sich vor, ungenügend oder unvollständig ausgefüllte sowie verspätet abgegebene Anmeldungen nicht zu berücksichtigen.

(3) Der Eingang der Anmeldung wird in der Regel nicht bestätigt. Eine gegebenenfalls zugehende Eingangsmitteilung ist keine Standbestätigung im Sinne der Ziffer 5.

(4) Die Rücknahme einer Anmeldung, auch vor Erhalt der Standbestätigung setzt in jedem Falle – unabhängig vom Zeitpunkt der Anmeldung – die Zustimmung der eft voraus.

3. Zulassungsvoraussetzungen, wechselnde Zulassung, fristlose Kündigung von Gemeinschaftsständen

(1) Zur Teilnahme als Aussteller sind Hersteller zugelassen, deren auszustellende Erzeugnisse den Warengruppen der Veranstaltung entsprechen, desgleichen Fachverlage mit entsprechender Thematik. Andere Unternehmen werden von der eft zur Teilnahme zugelassen, sofern deren Exponate eine essentielle Angebotsergänzung darstellen (siehe Anmeldeformular, Serviceheft).

(2) Der Aussteller verpflichtet sich, über sein Unternehmen und die von ihm auszustellenden Produkte der eft alle erforderlichen Auskünfte zu geben. Zu den auszustellenden Produkten (Exponate, Erzeugnisse, Waren, Warengruppen, Ausstellungsgüter, Ausstellungsgegenstände) zählen je nach Charakter der Veranstaltung auch für eine Messepräsentation geeignete Software- und Dienstleistungsangebote.

(3) Die eft entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Zulassung als Aussteller. Sie ist berechtigt, Anträge auf Zulassung unter Berücksichtigung der von ihr für die Veranstaltung bereitgestellten Flächenkapazitäten und der von ihr zu bestimmenden Zwecksetzung und

Struktur der Veranstaltung abzulehnen. Der Aussteller kann sich nicht auf die Teilnahme an vorangegangenen Veranstaltungen berufen.

(4) Zu den Veranstaltungen können auch Gemeinschaftsstandteilnehmer zugelassen werden. Gemeinschaftsstandteilnehmer sind Aussteller mit eigenem Personal und eigenem Angebot an einem von einem Gemeinschaftsstandorganisator angemieteten Gemeinschaftsstand. Der Gemeinschaftsstandteilnehmer unterliegt denselben Teilnahmebedingungen wie der Gemeinschaftsstandorganisator. Die Standbestätigung geht im Fall der Vergabe von Gemeinschaftsständen ausschließlich an den Gemeinschaftsstandorganisator.

Dieser wird alleiniger Vertragspartner der eft. Die Aufnahme eines Gemeinschaftsstandteilnehmers ohne die Zustimmung der eft berechtigt die eft, den Vertrag mit dem Gemeinschaftsstandorganisator fristlos zu kündigen und den Stand auf seine Kosten räumen zu lassen.

(5) Die eft bestimmt für die Veranstaltung insbesondere die Zusammensetzung nach Branchen und Produktgruppen sowie deren Gewichtung und ist berechtigt, bei der Zulassung auch die Zusammensetzung der Aussteller nach internationaler Herkunft, Unternehmensstruktur, Wirtschaftsstufen und anderen sachlichen Merkmalen zu berücksichtigen. Sie ist an die Handhabung bei vorangegangenen Veranstaltungen nicht gebunden.

(6) Die eft ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an Maßnahmen gemäß Absatz 5 hat, eine wechselnde Zulassung von Ausstellern vorzunehmen.

(7) Die eft ist berechtigt, Unternehmen, welche lediglich Unternehmenswerte wie etwa Namens- oder Markenrechte ehemaliger Aussteller erworben haben, die Zulassung zu versagen. Ausgenommen hiervon ist eine gesetzliche Rechtsnachfolge.

(8) Die eft ist berechtigt, Ausstellungsgegenstände, die den von ihr gesetzten Veranstaltungszielen nicht entsprechen, jederzeit von der Zulassung bzw. der Präsentation auszuschließen.

(9) Die Aussteller sind verpflichtet, die artenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten und bleiben dafür rechtlich und materiell für ihre Ausstellungsbeitragung verantwortlich.

4. Standbereitstellung und Änderung der Standfläche

(1) Die Bereitstellung der Stände erfolgt nach ausstellungstechnischen Gesichtspunkten. Ein Anspruch auf eine bestimmte Lage, Größe oder Stand-Art besteht – unabhängig von einem im Anmeldeformular gegebenenfalls eingetragenen Platzierungsvorschlag – nicht.

(2) Die Standbereitstellung kann die Zugehörigkeit der angemeldeten Gegenstände zu Warengruppen berücksichtigen. Die eft bestimmt, in welche Warengruppe der Aussteller einzuordnen ist. Sie kann dem Aussteller andere Standgrößen zur Auswahl anbieten.

(3) Die eft ist berechtigt, Abweichungen von der Standbereitstellung oder Standänderungen, auch nach erfolgter Bestätigung vorzunehmen, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat.

(4) Diese Maßnahmen begründen – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – keine Rücktrittsrechte oder Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der eft. Der Aussteller hat jedoch ein Rücktrittsrecht, falls ihm die eft eine Fläche unterhalb von 50% der kontrahierten Größe anbietet.

5. Abschluss des Teilnahmevertrags

(1) Die Zulassung erfolgt durch die schriftliche Standbestätigung mit Angabe des bereitgestellten Standes. Hierdurch wird der Teilnahmevertrag mit Zulassung zwischen dem Aussteller und der eft rechtsverbindlich abgeschlossen. Der Teilnahmevertrag gilt für den angegebenen Zeitraum.

(2) Der Teilnahmevertrag gilt nur für den angemeldeten Aussteller beziehungsweise für den Gemeinschaftsstandorganisator und dessen Gemeinschaftsstandteilnehmer. Darüber hinaus ist nicht gestattet, den bestätigten Stand ganz oder teilweise – auch nicht unentgeltlich – an Dritte abzutreten oder andere Unternehmen auf seinem Stand aufzunehmen bzw. zu vertreten. Ein Standtausch ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die eft zulässig. Bei Verstoß ist die eft berechtigt, fristlos zu kündigen und den Messestand auf Kosten des Ausstellers räumen zu lassen.

(3) Der Teilnahmevertrag gilt nur für die in der Anmeldung aufgeführten und von der eft zugelassenen Produkte. Falls der Aussteller sein Ausstellungsprogramm verändern will, ist er verpflichtet, neu hinzukommende und / oder entfallende Produkte so rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn zur Genehmigung durch die eft anzuzeigen, dass diese die erforderlichen Prüfungen und Veranlassungen vornehmen kann. Bei Fristen unter einem Monat kann die eft eine erforderliche Prüfung und die damit verbundene Zulassung nicht mehr garantieren. Sollte der Aussteller sein Warenangebot ohne Genehmigung der eft gegenüber den Angaben der Anmeldung ändern, ist die eft berechtigt, den Teilnahmevertrag fristlos zu kündigen. Schadenersatzansprüche des Ausstellers gegenüber der eft können daraus nicht abgeleitet werden.

(4) Aussteller und Unteraussteller / zusätzlich vertretene Unternehmen sind verpflichtet, an die eft eine Gebühr laut Anmeldeformular zu zahlen. Diese beinhaltet:

- Eintrag in das alphabetische Ausstellerverzeichnis (Katalogeintrag und Homepage)
- Eintrag in die Messe-App
- Allgemekosten für Werbung, Verwaltung und Durchführung

Sofern es der Aussteller unterlässt, Unteraussteller anzumelden oder in seiner Anmeldung unvollständige oder falsche Angaben macht, ist die eft berechtigt, die Anmeldegebühr nach eigenen Feststellungen so zu berechnen, als wäre eine ordnungsgemäße Anmeldung erfolgt. Er

ist darüber hinaus berechtigt, im Wiederholungsfall nach erfolgter Abmahnung den Messebeteiligungsvertrag mit dem Hauptaussteller aus wichtigem Grund zu kündigen.

6. Zahlungsbedingungen, Kündigung bei Nichtzahlung und Insolvenzfall, Pfandrecht

(1) Als Gegenleistung für das Recht auf Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Überlassung der Ausstellungsfläche hat der Aussteller eine Vergütung an die eft zu zahlen (Standmiete und Anmeldegebühr). Bei der Berechnung wird immer auf volle Quadratmeter aufgerundet. Nebenkosten sind nicht von der Standmiete umfasst. Die für die Veranstaltung gültigen Preise sind in der Anmeldung, Servicemappe, Preislisten o. ä. festgelegt.

(2) Soweit nicht anders vereinbart wird dem Aussteller und/oder Unteraussteller nach seiner schriftlichen Anmeldung dies mit der Zusendung der Anmeldegebühr bestätigt. Danach erhält der Aussteller die Zulassungsrechnung über die Standmiete als Standbestätigung übersandt. Die in Anspruch genommenen Leistungen der eft sowie die Nebenkosten werden nach Ende der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Die eft tritt nicht in Vorleistungen für Rechnungen oder Vorauszahlungen Dritter. Alle Rechnungen sind sofort nach Rechnungserhalt fällig. Die Bezahlung der Anmeldegebühr und der Standmiete ist Voraussetzung für den Bezug der Standfläche sowie der Aushändigung der Ausstellerausweise. Bei Zahlungsverzug kann die eft Verzugszinsen in Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszins der Deutschen Bank verlangen. Bei schriftlicher Mahnung fallen jeweils Gebühren von Euro 17,50 an. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und sind in Euro zu leisten.

(3) Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Empfang schriftlich geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung mit nicht anerkannten Forderungen oder Ansprüchen an die eft ist nicht zulässig.

(4) Die Standbestätigung setzt grundsätzlich voraus, dass alle offenen und fälligen Forderungen der eft gegen den Aussteller vollständig erfüllt sind. Bei nicht fristgerechter Zahlungsweise entfällt die Rabattgewährung. Eine trotz offener fälliger Forderungen erfolgte Standbestätigung steht unter der Bedingung, dass diese Forderungen sofort nach Erhalt der Standbestätigung erfüllt werden. Entsprechendes gilt für die Forderungen der eft aus Vorveranstaltungen. Im Falle der nicht sofortigen Erfüllung dieser offenen Forderungen ist die eft jederzeit zum Rücktritt vom Teilnahmevertrag und zur anderweitigen Flächenverfügung berechtigt.

(5) Im Falle eines Insolvenzverfahrens oder bei Zahlungsunfähigkeit des Ausstellers während des Vertragsverhältnisses ist der Aussteller verpflichtet, die eft unverzüglich zu unterrichten.

(6) Die eft ist berechtigt, den abgeschlossenen Teilnahmevertrag mittels Einschreiben an die zuletzt bekannte Anschrift des Ausstellers ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete zu kündigen, wenn

- über den Aussteller ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet ist oder der Aussteller die Zahlung eingestellt hat oder
- die Standmiete nicht bis zu den festgelegten Zahlungsfristen eingegangen ist.

Nach Zugang der Kündigung kann die eft über die gekündigte Ausstellungsfläche anderweitig verfügen. Im Falle von Buchstabe a kann die eft die Zulassung von künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers gegenüber der eft besteht nicht.

(7) Für alle nichterfüllten Verpflichtungen des Ausstellers steht der eft ein Pfandrecht an dem eingebrachten Standausrüstungs- und Ausstellungsgut des Ausstellers zu. Die eft kann, wenn die Verpflichtung nicht innerhalb der gesetzten Frist eingelöst wird, die gepfändeten Sachen einen Monat nach schriftlicher Ankündigung versteigern lassen oder, sofern sie einen Börsen- oder Marktpreis haben, freihändig

verkaufen. Für Beschädigungen oder Verlust des Pfandgutes haftet die eft nicht.

(8) § 562a Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

7. Medieneintrag

(1) Für die Veranstaltung wird ein offizielles Ausstellerverzeichnis und eine Messe-App herausgegeben. Der Aussteller ist verpflichtet, einen Eintrag in das offizielle Ausstellerverzeichnis und die Messe-App zu den hierfür geltenden Preisen und Bedingungen vornehmen zu lassen.

(2) Mit der Gesamtgestaltung, der Herstellung und dem Vertrieb des Kataloges ist ein Katalogverlag beauftragt, dessen Anschrift der Servicemappe zu entnehmen ist.

(3) Der Aussteller verpflichtet sich, die Eintragung in den Katalog in Auftrag zu geben. Um die Vollständigkeit des Katalogs zu gewährleisten, ist die eft befugt, Aussteller, deren Bestellung nicht mindestens drei Monate vor Veranstaltungsbeginn bei eft oder dem von eft beauftragten Verlag vorliegt, zu deren Lasten ohne Verantwortung für die Richtigkeit nach den Unterlagen der eft oder mit dem gleichen Eintrag wie in der Vorveranstaltung in den Katalog aufnehmen zu lassen.

(4) Es dürfen nur veranstaltungsbezogene Ausstellungsgüter im Rahmen der vorgegebenen Nomenklatur zur Eintragung in den Katalog angegeben werden. Dies gilt auch für Textergänzungen, die für die Eintragung aus Gründen einer besseren Übersicht notwendig werden. Ausstellungsgüter, die nicht zum Thema der Veranstaltung gehören, werden auf Veranlassung der eft nicht in den Katalog aufgenommen.

(5) Dem Eintrag in den Katalog gleichgestellt ist ein Eintrag im Katalognachtrag.

(6) Die Vorschriften über den Katalogeintrag gelten sinngemäß auch für die Aufnahme des Ausstellers in das elektronische Besucherinformationssystem der eft sowie in den Internetauftritt (sofern dieser zur jeweiligen Veranstaltung angeboten wird).

8. Veranstaltungszeiten, Verlegung und Änderung der Veranstaltungsdauer und Absage beziehungsweise Abbruch der Veranstaltung

(1) Die Dauer der Veranstaltung ergibt sich aus dem Anmeldeformular. Während dieses Zeitraumes ist die Veranstaltung, sofern nicht im Einzelfall anderes festgelegt ist, für Besucher täglich von 9 bis 18 Uhr und für Aussteller täglich von 8 bis 19 Uhr geöffnet. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt auf dem Messegelände nicht gestattet.

(2) Für den Standaufbau und den Standabbau stehen dem Aussteller festgelegte Tage vor Beginn bzw. nach Schluss der Veranstaltung zur Verfügung. Diese werden dem Aussteller mit der Servicemappe mitgeteilt. Auf- und Abbauarbeiten außerhalb dieses Zeitraumes sind nur in Ausnahmefällen und nur entgeltlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der eft zulässig. Die eft behält sich eine kurzfristige Änderung der vertraglichen Auf- und Abbauzeiten vor, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht, soweit gesetzlich zulässig, nicht.

(3) Die eft ist berechtigt, soweit sie wegen besonderer Umstände ein erhebliches Interesse an solchen Maßnahmen hat, die Veranstaltung örtlich und / oder zeitlich zu verlegen, die Veranstaltungsdauer und / oder die Öffnungszeiten zu ändern. Bei einer Verlegung der Veranstaltung oder einer Veränderung der Veranstaltungsdauer gilt der Vertrag als für den neuen Zeitraum und / oder Veranstaltungsort abgeschlossen. Ein Rücktrittsrecht ergibt sich hieraus grundsätzlich nicht, ebenso nicht aus einer Änderung der Öffnungszeiten. Schadenersatzansprüche können hieraus nicht geltend gemacht werden.

(4) Findet die Veranstaltung aus Gründen, die die eft nicht zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt nicht statt, ist die eft berechtigt, die Veranstaltung abzusagen oder zu einem neuen Termin durchzuführen. Der Aussteller ist hiervon zu unterrichten. Für den Fall, dass die Veranstaltung zu einem neuen Termin durchgeführt wird, ist der Aussteller berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang der Bekanntgabe des neuen Termins seine Teilnahme zu dem neuen Termin abzusagen.

(5) Sollte die bereits eröffnete Veranstaltung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der eft liegen, abgebrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn die eft infolge von höherer Gewalt oder aus einem sonstigen Umstand gezwungen ist, einen oder mehrere Veranstaltungsbereiche oder auch die gesamte Veranstaltungsfläche vorübergehend oder für längere Dauer zu schließen bzw. zu räumen. Darunter fallen auch Nutzungsbeschränkungen in dem vertraglich zugeordneten Standareal bzw. den Zugängen dorthin, die durch Sanierungs- oder Umbaumaßnahmen oder durch behördliche Vorschriften und Auflagen entstehen. Die eft wird sich in diesen Fällen – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht – jeweils um eine Ersatzlösung bemühen.

(6) Kann die vertraglich festgelegte Veranstaltung aufgrund höherer Gewalt nicht stattfinden, oder /und wird die Erfüllung dieses Vertrages durch Ereignisse, die durch keine der Vertragsparteien zu vertreten sind (z.B. höhere Gewalt, Unmöglichkeit einer ausreichenden Versorgung von Hilfsstoffen, wie Elektrizität, Heizung etc., Streiks, Aussperrungen, behördliche Anordnungen) unmöglich, so werden beide Vertragsparteien von den Pflichten aus diesem Vertrag entbunden. Jeder Vertragspartner trägt seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Bis

dahin getätigte Zahlungen werden nicht erstattet. Weitere Zahlungen und Ersatzansprüche der Vertragsparteien werden wechselseitig ausgeschlossen. Bis dahin bei der eft entstandene Kosten sind jedoch zu erstatten. Muss aufgrund Eintritts höherer Gewalt oder aus anderen nicht von der eft zu vertretenden Gründen die o.g. begonnene Veranstaltung verkürzt werden, so hat der Vertragspartner/Aussteller keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Rückzahlung der in diesem Vertrag vereinbarten Entgelte. Die jeweils aktuellen Technischen Richtlinien der eft und Messe Essen sind vom Vertragspartner/Aussteller in vollem Umfang zu beachten und werden Bestandteil dieses Vertrages.

9. Erscheinungsbild, Standnutzung, Schadensersatz und Haftung bei Nichtteilnahme, Stornogebühr, fristlose Kündigung

(1) Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,50 m Bauhöhe in dem Farbspektrum weiß, grau oder beige so neutral und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, so dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Standbau sowie zusätzliche Abhängungen bedürfen der Genehmigung durch die eft. Eine Überschreitung der vorgeschriebenen Aufbauhöhe (2,50 m) bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der eft. Die eft kann verlangen, dass Messe- / Ausstellungsstände, deren Aufbau nicht genehmigt sind bzw. die nicht den Ausstellungsbedingungen entsprechen, geändert oder entfernt werden. Kommt der Aussteller der schriftlichen Aufforderung innerhalb 24 Stunden nicht nach, so kann die Entfernung oder Änderung durch die eft auf Kosten des Ausstellers erfolgen. Muss aus dem gleichen Grund der Stand geschlossen werden, so ist ein Anspruch auf Rückerstattung der Vergütung nicht gegeben.

(2) Der Aussteller ist verpflichtet, den Stand während der Vertragsdauer entsprechend der Teilnahmebedingungen zu nutzen und während der Öffnungszeiten der Veranstaltung den Stand ständig personell ausreichend besetzt zu halten (Präsenzpflicht). Jeder Aussteller ist verpflichtet, eine Beschriftung mit Namen und Ort seiner Firma entsprechend den Angaben in der Standbestätigung an seinem Stand anzubringen. Ferner ist der Aussteller verpflichtet, den Stand hinsichtlich der Standgröße und der ausgestellten Exponate zweckmäßig und den Zulassungskriterien entsprechend zu nutzen. Die eft ist berechtigt, dies zu überprüfen und gegebenenfalls Änderungen vorzunehmen.

(3) Nimmt der angemeldete und zugelassene Aussteller, gleich auch aus welchen Gründen, an der Veranstaltung nicht teil, oder bezieht er seinen Stand nicht, oder ist der bereitgestellte Stand am Tage vor dem Veranstaltungsbeginn bis 18 Uhr nicht bezogen worden, ist die eft berechtigt, den Stand anderweitig zu vergeben. Kann die eft den frei gewordenen Stand nicht anderweitig vergeben, ist die eft berechtigt, die Standfläche auf Kosten des Ausstellers zu gestalten. Bei Nichtteilnahme des Ausstellers fallen – unabhängig von einer etwaigen Weitervermietung – Stornogebühren in Höhe von Euro 600,-- an.

(4) Der Aussteller haftet in jedem Falle für die volle Standmiete, die Teilnahmegebühren und bestellten zusätzlichen Leistungen. Eine Verpflichtung der eft zur Schadensminderung bleibt hiervon unberührt.

(5) Wird der Stand vor Veranstaltungsende ganz oder teilweise geräumt bzw. nicht mehr personell besetzt gehalten oder werden die angemeldeten und zugelassenen Waren nicht ausgestellt, ist die eft berechtigt, eine Pönale (Vertragsstrafe) in Höhe von Euro 300,-- zu berechnen.

(6) Alle Stände sind nach der Art der gemieteten Flächen immer freizugänglich offen zu den sie begrenzenden Gängen zu gestalten.

(7) Bei einem Verstoß gegen eine dieser vorgenannten Pflichten kann die eft dem Aussteller die Zulassung zu künftigen Veranstaltungen versagen. Ein Schadenersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

10. Ausstellungsgüter

(1) Der Stand muss während der Dauer der Veranstaltung mit den angemeldeten und zugelassenen Ausstellungsgütern ausgestattet sein. Es ist nicht erlaubt, Ausstellungsgegenstände gegen andersartige Messemuster auszutauschen. Während der Öffnungszeiten dürfen ausgestellte Gegenstände nicht verdeckt werden.

(2) Zur Ausstellung dürfen nur fabrikneue Erzeugnisse bzw. Unikate verwendet werden. Die Anfertigung von Artikeln auf dem Messestand ist nur mit gesonderter Erlaubnis der eft zulässig. Für die Vorführung von Maschinen, Geräten, Anlagen, Instrumenten usw. sind die Bestimmungen für das Aufstellen und Vorführen von Maschinen gemäß geltendem Recht zu beachten.

(3) Bei Verletzung dieser Pflichten findet Ziffer 3. (8) Anwendung.

11. Besucherzulassung

(1) Als Veranstaltungsbesucher sind gewerbliche Einkäufer und andere Fachbesucher zugelassen. Die eft ist berechtigt, entsprechende Zugangskontrollen durchzuführen und dem Veranstaltungszweck nicht entsprechende Besucher zurückzuweisen.

(2) Die eft kann die Veranstaltung ganz oder teilweise als publikumsoffen erklären.

12. Verkaufstätigkeit, Verbot von Handverkäufen, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Der Aussteller darf Bestellungen bzw. Aufträge von fachbezogenen gewerblichen Einkäufern, die sich als solche ausweisen können, entgegennehmen und Verträge zur Ausführung außerhalb der Veranstaltung abschließen. Dies gilt auch für Ausstellungsgüter mit einer Lieferverpflichtung nach Beendigung der Veranstaltung.

(2) Offene Preisauszeichnungen sind weder an den Ständen noch an den Ausstellungsgütern noch im Messekatalog oder auf Werbemitteln gestattet.

(3) Zuwiderhandlungen (Pflichtverletzungen gemäß Ziffer 22. (6)) gegen die Ziffern 12 (2), berechtigen die eft, unbeschadet der Weiterhaftung des Ausstellers für die volle Standmiete, zur sofortigen Schließung des Standes und zum Ausschluss von der Teilnahme an künftigen Veranstaltungen. Ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

13. Werbung

(1) Dem Aussteller stehen die Innenflächen seines Standes für Werbezwecke nur für die von ihm ausgestellten Ausstellungsgüter zur Verfügung.

(2) Die eft kann Vorschriften zur Gestaltung von Außenflächen der Stände mit Rücksicht auf das Gesamtbild erlassen.

(3) Die Durchführung von Werbemaßnahmen außerhalb des Standes ist weder auf noch in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes zulässig, darunter fallen auch der Einsatz von Personen als Werbeträger sowie die Verteilung oder Anbringung von Werbematerial jeder Art, wie z. B. Prospekten, Plakaten, Aufklebern usw. in den Hallengängen, auf dem Messegelände, in unmittelbarer Umgebung des Messegeländes sowie auf den messebezogenen Parkplätzen. Nicht gestattet ist auch die Durchführung von Befragungen, Tests, Wettbewerben, Verlosungen und Preisausschreiben außerhalb des Standes. Hiervon ausgenommen sind Testbefragungen der eft.

(4) Für bestimmte werbliche Maßnahmen auf dem Gelände sowie in unmittelbarer Umgebung, steht den Ausstellern das Angebot der

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH
TANKSTELLE & MITTELSTAND
Ippendorfer Allee 1 d
53127 Bonn
Telefon: 0228 - 910 29 -0
Telefax: 0228 - 910 29 29

www.tankstellenmesse.de oder www.eft-service.de zur Verfügung.

(5) Werbemaßnahmen, die gegen die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die gegen Regeln der Technik oder die guten Sitten verstoßen, die weltanschauliche oder politische Motive beinhalten, die zu Störungen anderer Aussteller führen, z. B. durch akustische oder optische Belästigung wie Blinkschaltungen, Laufschriften, Lautsprecheranlagen usw., Staubentwicklung, Bodenverschmutzung o. ä., die zu Störungen des Besucherflusses führen, insbesondere die Stauungen auf den Hallengängen verursachen und damit den Veranstaltungsablauf beeinträchtigen, die eine Dekoration der Stände mit Fahnen, Wimpeln, Transparenten und ähnlichen Gegenständen umfassen, die eine Zurschaustellung lebender Tiere einschließen, die Fremdwerbung sowie Hinweise auf Vorlieferanten, Kunden und andere

Firmen beinhalten, die andere Messen und Ausstellungen propagieren, die als Wettbewerbsveranstaltungen anzusehen sind, die gegen behördliche Auflagen und Anordnungen, insbesondere der Branddirektion, verstoßen, sind auch innerhalb der Stände nicht zulässig.

(6) In Ausnahmefällen dürfen innerhalb des Standes Ballons, sofern diese mit Sicherheitsgas gefüllt sind, nach vorheriger Genehmigung der eft, verwendet werden. Für Vorführungen dürfen nur zugelassene Sicherheitsmaterialien und VDE-geprüfte Vorführgeräte verwendet werden. Die örtliche Branddirektion wird bei der Abnahme der Veranstaltung die Einhaltung dieser Bestimmungen überprüfen. Eine schriftliche Genehmigung der Branddirektion muss während der Abnahme auf dem Stand durch den Aussteller bereitgehalten werden.

(7) Der Einsatz von Computer-Informationssystemen in den Ständen, von denen Daten über die laufende Veranstaltung abgerufen werden können, ist nur mit schriftlicher Genehmigung der eft zulässig.

(8) Der Gebrauch des Messesignets und des Schriftzuges der eft während der Veranstaltung bedarf der schriftlichen Genehmigung der eft.

(9) Die Verteilung von Pressematerial erfolgt ausschließlich durch die eft. Die Unterlagen sind mit einer entsprechenden Anzahl von Kopien rechtzeitig der eft zu übersenden. Die Verteilung von Pressematerial durch den Aussteller ist nur auf eigenen Pressekonferenzen und innerhalb des Standes gestattet.

(10) Film-, Dia-, Video- und sonstige akustische und optische Vorführungen einschließlich elektronischer Medien sind nur in allseitig geschlossenen, lichtundurchlässigen und schallhemmenden Kabinen gestattet. Vorführungen, deren akustische Wiedergabe ausschließlich über Kopfhörer zu empfangen ist, werden ohne Kabinen zugelassen, wenn sie innerhalb des Standes so angeordnet sind, dass andere Aussteller nicht gestört und die Besucher in den Hallengängen nicht behindert werden.

(11) Die Verwendung von Monitoren oder Monitorwänden ist zulässig, soweit der Abstand zu den Hallengängen mindestens zwei Meter beträgt, dieser Raum von den Betrachtern uneingeschränkt benutzt werden kann und andere Aussteller nicht gestört bzw. andere Besucher nicht behindert werden.

(12) Für Musikdarbietungen unter Verwendung von Ton und Bildträgern aller Art sind die Wiedergaberechte von der

GEMA Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Bezirksdirektion
Abraham-Lincoln-Straße 20
Postfach 2680
65016 Wiesbaden
Telefon: 0611-79 05-0
Telefax: 0611-79 05-97

zu erwerben. Der Aussteller ist nach dem Gesetz verpflichtet, die entsprechende Genehmigung rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn bei der GEMA zu beantragen. Im Unterlassungsfall muss der Aussteller mit Schadenersatzansprüchen nach § 97 des Urheberrechtsgesetzes rechnen. Die eft kann in keinem Fall in Anspruch genommen werden.

(13) Die eft hat das Recht, unbefugt angebrachte oder unbefugt ausgeübte Werbung ohne Anhörung des Ausstellers und ohne Anrufung gerichtlicher Hilfe zu unterbinden und auf Kosten des Ausstellers zu entfernen.

14. Bild- und Tonaufnahmen

(1) Bild- und Tonaufnahmen jeder Art (einschließlich Skizzen) von Ausstellungsmustern oder Ausstellungsgegenständen sind nicht gestattet. Bei Verstößen ist die eft berechtigt, angefertigte Skizzen und belichtetes sowie bespieltes Material auf Kosten des Ausstellers einzuziehen und einzulagern. Die Tätigkeit der Medien, wie Rundfunk, Fernsehen, Film, Tages- und Fachpresse zum Zwecke der Berichterstattung wird hiervon nicht berührt.

(2) Der Aussteller hat jedoch das Recht, von seinem eigenen Stand oder seinen Exponaten während der Öffnungszeiten der Veranstaltung Bild und Tonaufnahmen oder Zeichnungen anzufertigen.

(3) Die eft hat das Recht, Bild und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsständen oder einzelnen Exponaten zum Zweck der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Dies gilt auch für dabei aufgenommene Personen.

15. Musterschutz

(1) Es ist Sache des Ausstellers, entsprechende Ausstellungsgüter gegen eine Verletzung der Schutzbestimmungen abzusichern, insbesondere sie vor Bild- und Tonaufnahmen (einschließlich Skizzieren) zu schützen.

(2) Der Ausstellungsschutz für Erfindungen zur Patentanmeldung ist vom Aussteller selbst zu veranlassen. Es ist Sache des Ausstellers, seine Erfindungen gegebenenfalls rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung beim

Deutsches Patentamt
Zweibrückenstraße 12
80331 München
Telefon: 089-21 95 0
Telefax: 089-21 95 22 21

(für die Bundesrepublik Deutschland) und / oder gemäß dem europäischen Patentübereinkommen beim

Europäisches Patentamt
Erhardtstraße 27
80331 München
Telefon: 089-2 39 90
Telefax: 089-23 99 44 65

anzumelden.

16. Ausschluss von Ausstellern und Rückerstattung der Standmiete

(1) Ist einem Aussteller durch gerichtliche Entscheidung eines deutschen Gerichtes (Urteil, Beschluss) die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. eine werbliche Darstellung derselben untersagt und weigert sich der Aussteller, der gerichtlichen Entscheidung zu entsprechen und die Ausstellung oder das Anbieten von Produkten und Dienstleistungen bzw. die werbliche Darstellung derselben auf dem Messestand zu unterlassen, so kann die eft, solange die gerichtliche Entscheidung nicht durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene, spätere Entscheidung aufgehoben ist, den Aussteller von der laufenden Veranstaltung und / oder von zukünftigen Veranstaltungen ausschließen. Eine Rückerstattung der Standmiete (ganz oder in Teilen) erfolgt in diesem Fall nicht. Die eft ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit der gerichtlichen Entscheidung zu überprüfen. Ein Rechtsanspruch auf Ausschluss des von der gerichtlichen Entscheidung betroffenen Ausstellers besteht nicht.

(2) Das gleiche gilt, wenn der Aussteller das Hausrecht der eft verletzt oder sonstige Gründe vorliegen, die eine fristlose Kündigung des Standmietvertrages rechtfertigen.

(3) Wird eine gerichtliche Entscheidung gemäß vorstehendem Absatz 1 durch eine in einem Rechtsmittelverfahren ergangene spätere gerichtliche Entscheidung aufgehoben, so steht dem aufgrund der früheren gerichtlichen Entscheidung zu Recht ausgeschlossenen Aussteller gegenüber der eft kein Schadenersatzanspruch zu.

17. Haftungsausschluss

(1) Die eft haftet nicht für Schäden, insbesondere nicht für

- Sach- oder Vermögensschäden,
- Schäden durch Feuer, Wasser oder Explosion, Gewaltanschläge, Unwetter oder andere Formen höherer Gewalt,
- Schäden durch Diebstahl, Einbruch, Versagen der Versorgungsanlagen (wie Strom, Gas, Wasser),

- Schäden als Folgen der Sicherheitsbestimmungen gemäß Ziffer 18.,
- Schäden durch Publikumsverkehr (insbesondere durch die Veranstaltungsbesucher, andere Aussteller, deren Beauftragte oder Mitarbeiter der eft),
- Schäden aus auf Irrtum beruhenden Angaben und Maßnahmen der eft, ihrer Angestellten und ihrer Beauftragten.

(2) Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen sind von der eft verursachte Sachschäden und Verletzungen an Leben, Körper oder Gesundheit, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen.

(3) Vom Haftungsausschluss ausgenommen sind auch Schäden, welche branchenüblich versichert werden sowie die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

(4) Die eft haftet im Falle von leichter Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) oder bei Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit.

(5) Soweit die eft gemäß Absatz 4 auch für leichte Fahrlässigkeit haftet, ist diese auf Euro 10.000,-- beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung für mittelbare Schäden und untypische Folgeschäden ausgeschlossen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten gemäß Absatz 4 ist die Haftung der eft der Höhe nach auf den vertragstypischen Durchschnittsschaden begrenzt.

(6) Schäden sind unverzüglich der eft anzuzeigen.

18. Sicherheitsvorschriften, Unfallverhütung, Verkehrssicherungspflicht des Ausstellers und andere gesetzliche und behördliche Vorschriften

(1) Der Aussteller ist verpflichtet, alle gesetzlichen, behördlichen, berufsgenossenschaftlichen und sonstigen geltenden Unfallverhütungsvorschriften und andere Sicherheitsbestimmungen beim Auf- und Abbau und während der Dauer der Veranstaltung einzuhalten.

(2) Der Polizei, der Feuerwehr, den Rettungsdiensten, dem Gewerbeaufsichtsamt, dem Bauaufsichtsamt und den Ordnungsbehörden sowie Vertretern der eft ist jederzeit Zutritt zu den Ständen zu gewähren. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

(3) Auf dem Messegelände befinden sich im Allgemeinen während der Veranstaltungstage eine Polizei-, eine Feuer- und eine Sanitätswache, die bei Gefahr unverzüglich zu alarmieren sind.

Polizei: 110

Feuerwehr: 112 oder 0201-7244-666

Messeverwaltung: 0201-7244-224

(4) Die eft ist berechtigt, sich jederzeit von der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, die im Anhang beigefügt sind, zu überzeugen. Sie ist befugt, die sofortige Beseitigung eines vorschriftswidrigen Zustandes auf Kosten des Ausstellers zu veranlassen sowie den nicht vorschriftsmäßigen Betrieb jederzeit zu untersagen. Sie kann den Betrieb von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen jederzeit unterbinden und eine Wiederinbetriebnahme untersagen, wenn nach ihrem Ermessen deren Betrieb eine Gefährdung darstellt oder wenn andere Aussteller oder Besucher dadurch gestört oder belästigt werden. Die Entscheidung der eft ist endgültig.

(5) Der Aussteller ist verpflichtet, Auflagen und Veranlassungen aufgrund öffentlicher Notfallregelungen, wie z. B. Smogverordnung, Notstandsgesetze usw., zu befolgen.

(6) Der Aussteller haftet für alle schuldhaft verursachten Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die durch seinen Standauf- und -abbau, seine Standeinrichtungen, seine Ausstellungsgüter und deren Betrieb oder durch seine Mitarbeiter sowie Beauftragten entstehen.

(7) Der Aussteller trägt die Verkehrssicherungspflicht für den von ihm errichteten und / oder benutzten Ausstellungsstand. Dies gilt insbesondere auch in Hinblick auf Standsicherheit und Brandschutz bei Sonder- und Abendveranstaltungen des Ausstellers.

(8) Soweit örtliche gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Genehmigungen erforderlich sind, sind diese durch den Aussteller rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung zu beschaffen und auf dem Stand bereitzuhalten.

(9) Der Aussteller ist für die Einhaltung der gültigen lebensmittelrechtlichen und veterinärpolizeilichen Bestimmungen – auch bei Abgabe von kostenlosen Proben – verantwortlich. Getränkeschankanlagen zum vorübergehenden Betrieb sind anzeigepflichtig. Spätestens zehn Tage vor der beabsichtigten Inbetriebnahme muss diese Anlage beim

Ordnungsamt der Stadt Essen
Rathaus
Porscheplatz 1
45127 Essen
Fax +49 201 8832003
E-Mail ordnungsamt@essen.de
Internet <http://www.essen.de>

angezeigt werden. Die Abgabe von Getränken und Speisen durch den Aussteller gegen Entgelt ist generell nicht zulässig (s. auch Ziffer 13. (3)).

(10) Die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetzes sind einzuhalten, soweit einzelne Bestimmungen nicht durch die sogenannten Marktprivilegien aufgehoben sind.

(11) Die Vorschriften der Gewerbeordnung (GewO) insbesondere Titel IV „Messen, Ausstellungen, Märkte“ in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

(12) Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme – Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten – müssen vor Arbeitsbeginn bei der Aft angezeigt werden. Die Arbeiten dürfen erst nach Genehmigung und Vorliegen der Erlaubnis begonnen werden. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Für auftretende Schäden in Folge solcher Arbeiten haftet der Aussteller ausschließlich.

19. Geltendmachung von Ansprüchen

Ansprüche des Ausstellers sind bis spätestens 14 Tage nach Schluss der Veranstaltung bei der Aft schriftlich anzumelden; später erhobene Forderungen werden nicht berücksichtigt und erlöschen (Ausschlussfrist).

20. Gerichtsstand, Deutsches Recht

(1) Die Vertragsparteien vereinbaren, sofern es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechtes oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt, ausdrücklich Bonn als Gerichtsstand für alle Ansprüche bzw. Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag. Gleiches gilt, wenn eine Vertragspartei keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat.

(2) Ersatzweise gilt der besondere Gerichtsstand des Erfüllungsortes im Sinne des § 29 Zivilprozessordnung als vereinbart, der sich aus der Natur des Schuldverhältnisses ergibt, wonach der Mietpreis am Ort des Grundstücks zu zahlen ist.

(3) Der Gerichtsstand Bonn gilt auch für das streitige Mahnverfahren. Sobald das Mahnverfahren in das streitige Verfahren übergeht und von Amts wegen eine Abgabe an das sachlich zuständige Gericht des allgemeinen Gerichtsstandes des Schuldners erfolgt, ist Antrag auf Weiterverweisung an das sachlich zuständige Gericht in Bonn zu stellen.

(4) Darüber hinaus ist jeder Vertragspartner berechtigt, den anderen an dessen Wohn- oder Geschäftssitz zu verklagen.

(5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmungen andere wirksame Bestimmungen zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmungen am ehesten entsprechen.

(6) Für die Auslegung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und aller übrigen Bedingungen sind der deutsche Text und das deutsche Recht maßgebend.

21. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die eft personenbezogene Daten gemäß Bundesdatenschutzgesetz – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies durch ausschließlich geschäftliche Zwecke bedingt ist.

(2) Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass die eft die Geschäftsdaten – auch unter Einsatz automatischer Datenverarbeitung – speichert, verarbeitet oder weiterleitet, soweit dies zu eigenen Zwecken der eft unter Einschluss der verbundenen Unternehmen nötig ist oder die eft ein berechtigtes Interesse an dem geschäftsmäßigen Zweck hat.

22. Anerkennung und Bestandteile des Vertrages, fristlose Kündigung bei Pflichtverletzung

(1) Beide Vertragsparteien erkennen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als wesentliche und für beide Seiten verbindliche Bestandteile des Teilnahmevertrages an. Der Aussteller erklärt dies unwiderruflich für sich, seine Mitarbeiter und Beauftragten mit seiner rechtswirksam verbindlichen Anmeldung.

(2) Wesentliche Bestandteile dieses Vertrages sind insbesondere auch:

a) das offizielle Anmeldeformular sowie die Erläuterungen zur Anmeldung

b) die allgemein gültigen technischen Richtlinien.

(3) Des Weiteren werden weitere Sonderbestimmungen oder Einzelregelungen Vertragsinhalt, soweit sie dem Aussteller von der eft mit der Servicemappe rechtzeitig für deren Beachtung oder auf sonstige Weise übermittelt werden.

(4) Änderungen und Ergänzungen der Bedingungen oder Ausnahmegenehmigungen hiervon behält sich die eft vor, sie bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, von der eft schriftlich bestätigt werden.

(5) In Einkaufs- oder Auftragsbedingungen der Aussteller enthaltene Regelungen, die den Vereinbarungen dieses Teilnahmevertrages widersprechen, sind unwirksam, sofern nicht die eft vom Aussteller im Einzelnen beantragte Abweichungen ausdrücklich schriftlich anerkannt hat.

(6) Zuwiderhandlungen gegen die im Teilnahmevertrag vereinbarten Bedingungen stellen Pflichtverletzungen im Sinne des Gesetzes dar. Die eft ist berechtigt, bei schweren Pflichtverletzungen den fristlosen Ausschluss von der Veranstaltung auszusprechen und durchzuführen. Damit einher geht die fristlose Kündigung des Teilnahmevertrages durch die eft. Spezielle Regelungen in den einzelnen Bedingungen bleiben unberührt.

(7) Die eft und die Halle Münsterland sind jeweils berechtigt, innerhalb des Messegeländes das alleinige Hausrecht auszuüben. Dies gilt auch für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung genutzten Gelände und Gebäude außerhalb des Messegeländes. Das Hausrecht bezieht sich

auch auf die Zulassung von Drittunternehmen, die durch den Aussteller zur Tätigkeit für ihn auf dem Messegelände beauftragt werden sowie auf Art, Umfang und Bedingungen für deren Tätigkeit auf dem Gelände.

November 2022

Einkaufsgesellschaft freier Tankstellen mbH

ACHTUNG: Die Technischen Bestimmungen der Messe Essen werden sich zum Beginn des Sommers ändern!

**[Technische Bestimmungen der Messe Essen finden Sie hier im Downloadbereich:
https://www.eft-service.de/messe/downloads](https://www.eft-service.de/messe/downloads)**

1. Vorbemerkungen

- 1.1. Hausordnung
- 1.2. Öffnungszeiten
 - 1.2.1. Auf- und Abbauzeiten
 - 1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

- 2.1. Verkehrsordnung
- 2.2. Rettungswege
 - 2.2.1. Feuerwehrbewegungszone, Hydranten
 - 2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge
- 2.3. Sicherheitseinrichtungen
- 2.4. Standnummerierung
- 2.5. Bewachung
- 2.6. Notfallräumung

3. Technische Daten und Ausstattung der Hallen und des Freigeländes

- 3.1. Hallendaten, Einfahrtstore, Aufzüge, Höhen der Hallen, Belastbarkeit der Hallenböden
 - 3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung
 - 3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung
 - 3.1.3. Kommunikationseinrichtungen
 - 3.1.4. Sprinkleranlagen
 - 3.1.5. Heizung, Lüftung
 - 3.1.6. Störungen
 - 3.1.7. Fundamente, Gruben
- 3.2. Freigelände

4. Standbaubestimmungen

- 4.1. Standsicherheit
- 4.2. Standbaufreigabe
 - 4.2.1. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten
 - 4.2.2. Fahrzeuge und Container
 - 4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile
 - 4.2.4. Haftungsumfang
- 4.3. Bauhöhen
- 4.4. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen
 - 4.4.1. Brandschutz
 - 4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien
 - 4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen
 - 4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnik
 - 4.4.1.5. Ballone
 - 4.4.1.6. Flugobjekte

1. Introduction

- 1.1. General regulations for exhibition site
- 1.2. Opening times
 - 1.2.1. Times set-up and dismantling times
 - 1.2.2. Duration of event

2. Traffic on the exhibition grounds, escape routes, safety equipment

- 2.1. Traffic regulations
- 2.2. Escape routes
 - 2.2.1. Fire service access zones, hydrants
 - 2.2.2. Emergency exits, escape exits, hall aisles
- 2.3. Safety equipment
- 2.4. Stand numbering
- 2.5. Supervision
- 2.6. acuation in case of emergency

3. Technical data and equipment of halls and outdoor exhibition area

- 3.1. cal details of the halls, gates, lifts, hall heights, hall floor load capacity
 - 3.1.1. General lighting, power supply, voltage
 - 3.1.2. Compressed air, electricity and water supplies
 - 3.1.3. Communication facilities
 - 3.1.4. Sprinklers
 - 3.1.5. Heating, ventilation
 - 3.1.6. Supply faults
 - 3.1.7. Foundations, pits
- 3.2. Outdoor exhibition area

4. Exhibition stand construction regulations

- 4.1. Stand construction safety
- 4.2. Acceptance of stand construction
 - 4.2.1. Examination and acceptance of structures requiring approval
 - 4.2.2. Vehicles and containers
 - 4.2.3. Changes to non-authorized stand components
 - 4.2.4. Extent of liability
- 4.3. Construction heights
- 4.4. Fire protection and safety regulations
 - 4.4.1. Fire protection
 - 4.4.1.1. Stand construction and decoration materials
 - 4.4.1.2. Exhibition of motor vehicles
 - 4.4.1.3. Explosive substances, ammunition
 - 4.4.1.4. Pyrotechnical displays
 - 4.4.1.5. Balloons
 - 4.4.1.6. Flying objects

4.4.1.7. Nebelmaschinen	4.4.1.7. Artificial mist/smoke
4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher	4.4.1.8. Ash containers, ashtrays
4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter	4.4.1.9. Refuse, recyclables, waste containers
4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel	4.4.1.10. Spray guns, solvents
4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme	4.4.1.11. Abrasive cutting and all work with a naked flame
4.4.1.12. Leergut, Lagerung von Materialien	4.4.1.12. Empty containers, packaging/storage
4.4.1.13. Feuerlöscher	4.4.1.13. Fire extinguishers
4.4.2. Standüberdachung	4.4.2. Stand ceilings
4.4.3. Glas und Acrylglas	4.4.3. Glass and acrylic glass
4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume	4.4.4. Lounge areas/inner rooms
4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen	4.5. Exits, escape routes, doors
4.5.1. Ausgänge und Rettungswege	4.5.1. Exits and escape routes
4.5.2. Türen	4.5.2. Doors
4.6. Podeste, Leitern, Treppen und Stege	4.6. Platforms, ladders, stairs, catwalks
4.7. Standgestaltung	4.7. Stand design
4.7.1. Erscheinungsbild	4.7.1. Stand appearance
4.7.2. Prüfung der Mietfläche	4.7.2. Verification of area rented
4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz	4.7.3. Alteration of building substance
4.7.4. Hallenböden	4.7.4. Hall floors
4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke	4.7.5. Suspension of objects from hall ceiling
4.7.6. Standbegrenzungswände	4.7.6. Stand perimeter walls
4.7.7. Werbemittel, Präsentationen	4.7.7. Advertising materials, presentations
4.7.8. Barrierefreiheit	4.7.8. Barrier-free construction (inclusive design)
4.8. Freigelände	4.8. Outdoor exhibition area
4.9. Zweigeschossige Bauweise	4.9. Two-floor structures
4.9.1. Bauanfrage	4.9.1. Application
4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume	4.9.2. Regulations on building over stand area, safety distances and the height of stand interiors
4.9.3. Nutzlasten, Lastannahmen	4.9.3. Working loads, load assumptions
4.9.4. Rettungswege, Treppen	4.9.4. Escape routes, stairs
4.9.5. Baumaterialien	4.9.5. Building materials
4.9.6. Obergeschoss	4.9.6. Upper floor
4.10. Zuwiderhandlung/Verstoß und Haftung	4.10. Infringement/breach and liability
5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung	5. Operational safety, technical safety regulations, technical rules, technical supplies
5.1. Allgemeine Vorschriften	5.1. General regulations
5.1.1. Schäden	5.1.1. Damage
5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand oder im Veranstaltungsgelände	5.1.2. Coordination of work on the exhibition stand or in the event area
5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln	5.2. Use of tools and equipment
5.3. Elektroinstallation	5.3. Electrical installation
5.3.1. Anschlüsse	5.3.1. Connections
5.3.2. Standinstallation	5.3.2. Stand installation
5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften	5.3.3. Regulations on installation and operation
5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen	5.3.4. Safety measures
5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung	5.3.5. Emergency lighting
5.4. Wasser- und Abwasserinstallation	5.4. Water and waste water facilities
5.4.1. Anschlüsse	5.4.1. Connections
5.4.2. Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften	5.4.2. Usage of installations and equipment conveying water

5.5. Druckluft-/Gasinstallation	5.5. Compressed air/gas installation
5.5.1. Druckluftinstallation	5.5.1. Compressed air installation
5.5.2. Gasinstallation	5.5.2. Gas installation
5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen	5.6. Machines, pressure vessels, exhaust gas systems
5.6.1. Maschinengeräusche	5.6.1. Machine noises
5.6.2. Produktsicherheit	5.6.2. Product safety
5.6.2.1. Schutzvorrichtungen	5.6.2.1. Safety devices
5.6.2.2. Prüfverfahren	5.6.2.2. Inspection procedure
5.6.2.3. Betriebsverbot	5.6.2.3. Ban on operation
5.6.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen	5.6.2.4. Additional protective measures
5.6.3. Druckbehälter	5.6.3. Pressure vessels
5.6.3.1. Abnahmebescheinigung	5.6.3.1. Acceptance certificate
5.6.3.2. Prüfung	5.6.3.2. Testing
5.6.3.3. Mietgeräte	5.6.3.3. Rented appliances
5.6.3.4. Überwachung	5.6.3.4. Supervision
5.6.4. Abgase und Dämpfe	5.6.4. Exhaust gases and vapours
5.6.5. Abgasanlagen	5.6.5. Exhaust gas systems
5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten	5.7. Use of compressed gases, liquid gases and flammable liquids
5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen	5.7.1. Compressed/liquid gas appliances
5.7.1.1. Freigabeantrag für Druckgasflaschen	5.7.1.1. Application for acceptance to use compressed gas flasks/cylinders
5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas	5.7.1.2. Use of liquid gas
5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung	5.7.1.3. Installation and operation
5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten	5.7.2. Flammable liquids
5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe	5.8. Asbestos and other hazardous substances
5.9. Szenenflächen	5.9. Scenic displays
5.10. Strahlenschutz	5.10. Protection against radiation
5.10.1. Radioaktive Stoffe	5.10.1. Radioactive substances
5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler	5.10.2. X-ray units and stray radiation sources
5.10.3. Laseranlagen	5.10.3. Laser systems
5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen	5.11. High frequency equipment, radio systems, electromagnetic compatibility and harmonics
5.12. Krane, Stapler, Leergut	5.12. Cranes, forklift trucks, empty packaging
5.13. Musikalische Wiedergaben	5.13. Musical reproductions
5.14. Getränkeschankanlagen	5.14. Beverage dispensing systems
5.15. Lebensmittelüberwachung	5.15. Food inspection
6. Umweltschutz	6. Environmental protection
6.1. Abfallwirtschaft	6.1. Waste management
6.1.1. Abfallentsorgung	6.1.1. Waste disposal
6.1.2. Gefährliche Abfälle	6.1.2. Hazardous waste
6.1.3. Mitgebrachte Abfälle	6.1.3. Waste brought to the exhibition centre
6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz	6.2. Water, waste water and soil conservation
6.2.1. Öl-, Fettabscheider	6.2.1. Oil and grease separators
6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel	6.2.2. Cleaning/cleaning agents
6.3. Umweltschäden	6.3. Environmental pollution

1. Vorbemerkung

Die Messe Essen hat für die stattfindenden Veranstaltungen Richtlinien erlassen, mit dem Ziel, allen Ausstellern/Veranstaltern optimale Gelegenheit zu geben, ihre Exponate darzustellen und ihre Besucher und Interessenten anzusprechen. Sie sind bindend für alle Aussteller und Veranstalter. Gleichzeitig enthalten diese Richtlinien Sicherheitsbestimmungen, die im Interesse unserer Aussteller und Besucher ein Höchstmaß an Sicherheit bei der technischen und gestalterischen Ausrüstung der Veranstaltung bieten sollen. Mit den zuständigen Ämtern der Stadt sind die Bauordnungs-, Brandschutz- und sonstigen Sicherheitsbestimmungen abgestimmt. Die Messe Essen behält sich vor, die Einhaltung dieser Bestimmungen zu prüfen. Außerdem sind die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Soweit in den Technischen Richtlinien der Begriff „Standbau“ dem allgemeinen Sprachgebrauch folgend verwendet wird, handelt es sich nicht um eine bauliche Anlage im Sinne des Baugesetzbuchs. Der Messe-Standbau ist rechtlich eine „Einrichtung“ in der Versammlungsstätte.

Die Durchführung einer Veranstaltung / die Inbetriebnahme eines Ausstellungsstandes kann im Interesse aller Veranstaltungsteilnehmer untersagt werden, wenn vorgefundene Mängel bis zu Beginn der Veranstaltung nicht beseitigt worden sind. Weitere Forderungen zur Sicherheit und zum Standbau, die sich darüber hinaus ergeben sollten, bleiben vorbehalten.

Der Begriff „Halle“ kann im weiteren Verlauf der Technischen Richtlinien für vergleichbare Gebäude genutzt werden.

Die Bestellformulare für Serviceleistungen können über die jeweilige Veranstaltungsseite im Internet heruntergeladen werden; diese sind auszufüllen und termingerecht zurückzusenden, da bei verspäteter Einsendung die MESSE ESSEN GmbH keine Gewähr für eine ordnungs- und fristgemäße Erledigung übernehmen kann. Außerdem behält sich die Messe vor, bei verspätet eingesandten Bestellungen einen Preiszuschlag zu erheben. Details hierzu finden Sie in den „Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen für Serviceleistungen der MESSE ESSEN GmbH“. Zur Information gehen den Ausstellern gegebenenfalls weitere Rundschreiben über Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung zu.

Diese Technischen Richtlinien sind mit den Messegesellschaften:

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Essen GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH

abgestimmt und in ein einheitliches Gliederungsschema gefasst.

Baurecht ist Landesrecht.

Dadurch und aufgrund unterschiedlicher baulicher Gegebenheiten der einzelnen Messeplätze unterscheiden sich die jeweiligen Ausführungsbestimmungen. Im Übrigen behält sich die Messegesellschaft Änderungen vor. Der deutsche Text ist verbindlich.

1.1. Haus- und Benutzungsordnung der MESSE ESSEN GmbH

Zutrittsrecht/Hausrecht

- Das Messegelände ist ein Privatgelände, deren Nutzer die MESSE ESSEN GmbH, Messeplatz 1, 45131 Essen ist. Der Hallenbereich des Messegeländes der MESSE ESSEN GmbH ist nicht öffentlich zugänglich.
- Die MESSE ESSEN GmbH übt das Hausrecht im gesamten Messegelände durch die von ihr hierfür Beauftragten aus. Bei Verstößen gegen die Haus- und Benutzungsordnung behält sich die MESSE ESSEN GmbH vor, ein befristetes oder unbefristetes Hausverbot gegenüber den entsprechenden Personen zu erteilen.

1. Introduction

Messe Essen has issued guidelines for the events taking place in order to give all exhibitors/event organisers the best opportunity to present their exhibits and address their visitors and prospects. These guidelines are binding for all exhibitors and event organisers. The guidelines also contain safety regulations that are designed to ensure the highest level of safety for both our exhibitors and visitors with regard to the technical and design aspects of the event. The building, fire protection and other safety regulations have been agreed with the municipal authorities responsible. Messe Essen reserves the right to check compliance with these regulations. Furthermore, the statutory regulations in their current version must be observed.

Where the term "stand construction" is used in the Technical Guidelines in a general sense, it does not refer to a physical structure as defined in the German Federal Building Code (Baugesetzbuch). Legally, the exhibition stand construction is an "installation" in the place of assembly. The holding of an event and the set-up of an exhibition stand may be prohibited in the interests of all parties involved in the event if any deficiencies identified have not been rectified by the start of the event. MESSE ESSEN GmbH reserves the right to stipulate further safety and stand construction requirements in addition to those defined herein. The term "hall" can be used for comparable buildings in the further course of the Technical Guidelines.

The order forms for services can be downloaded from the relevant event page online. These forms must be completed and returned on time as MESSE ESSEN GmbH cannot provide any guarantee that they will be duly processed by the required time if they are returned late. Furthermore, MESSE ESSEN GmbH reserves the right to charge an additional fee for orders that are submitted late. Further information can be found in the "General Business and Delivery Terms and Conditions for Services Provided by MESSE ESSEN GmbH." Exhibitors may receive other circulars containing details on the preparation and implementation of the event for information purposes. These Technical Guidelines have been agreed with the exhibition companies:

Deutsche Messe AG Hannover
Koelnmesse GmbH
Leipziger Messe GmbH
Messe Berlin GmbH
Messe Düsseldorf GmbH
Messe Essen GmbH
Messe Frankfurt Venue GmbH
Messe München GmbH
NürnbergMesse GmbH
Landesmesse Stuttgart GmbH

and laid out in a standardised format.

Building law is governed by the law of the individual states.

For this reason, and due to the different structural conditions at the individual exhibition centres, the respective implementation regulations may vary. In all other respects, the exhibition company reserves the right to make changes. The German text is authoritative.

1.1. General and usage regulations of MESSE ESSEN GmbH

Right of access/domiciliary rights

- The exhibition grounds are private property used by MESSE ESSEN GmbH, Messeplatz 1, 45131 Essen. The hall area of the MESSE ESSEN GmbH exhibition grounds is not open to the public.
- MESSE ESSEN GmbH exercises domiciliary rights throughout the entire exhibition grounds through the representatives it has appointed for this purpose. In the event of infringements of the general and usage regulations, MESSE ESSEN GmbH reserves the right to issue a temporary or permanent ban from the premises to the persons concerned.

- Zu den Veranstaltungen auf dem Messegelände haben nur Personen Zutritt, die von der MESSE ESSEN GmbH bzw. dem jeweiligen Veranstalter zugelassen sind. Es dürfen sich nur diejenigen Personen im Messegelände aufhalten, die einen gültigen Berechtigungsausweis oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können.
- Die Besucher von Veranstaltungen haben nur während der Öffnungszeiten der Veranstaltungen Zutritt zum Messegelände und müssen mit dem Ende der Öffnungszeiten das Messegelände verlassen.
- Das Befahren des Messegeländes mit Fahrzeugen ist nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.

Generelle Verbote

- Das gewerbliche Fotografieren, Filmen, Anfertigen von Ton und Videoaufnahmen sowie von Zeichnungen, insbesondere von Ausstellungsständen und Ausstellungsstücken ist im Messegelände verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MESSE ESSEN GmbH.
- Im Hallenbereich besteht Rauchverbot. Ausgenommen hiervon sind nur hierfür speziell gekennzeichnete Bereiche.
- Jugendliche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen sich nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder einer gleichwertigen Aufsichtsperson auf dem Messegelände aufhalten. Ausnahmen hiervon gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen.
- Außer mit medizinisch erforderlichen Rollstühlen ist das Befahren der Hallengänge durch Personen mit Inlinern oder sonstigen Rollschuhen, Skateboards, Tretrollern und anderen fahrbaren Vorrichtungen, Fahrrädern, Elektrorollern oder auf fahrbaren Tischen grundsätzlich verboten.
- Das Verteilen von Druckschriften, sowie das Anbringen von Werbeaufklebern, Plakaten und die unbefugte Benutzung von Werbeträgern im Messegelände ist, ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch die MESSE ESSEN GmbH, nicht gestattet. Für Aussteller kann diesbezüglich eine gesonderte Regelung mit der MESSE ESSEN GmbH vereinbart werden, die sich ausschließlich auf den Ausstellungsstand bezieht.
- Feuerwerkskörper sowie andere pyrotechnische Erzeugnisse dürfen im Messegelände nicht abgebrannt werden; der Umgang mit Feuer und offenem Licht ist untersagt.
- Das Übernachten im Messegelände ist nicht erlaubt.
- Das Mitführen von Tieren ist nur mit Genehmigung der MESSE ESSEN GmbH erlaubt; ausgenommen hiervon sind Blindenhunde. Wird die Einwilligung erteilt, so hat derjenige, der ein Tier mit sich führt, dafür zu sorgen, dass Gefahren oder Nachteile für die MESSE ESSEN GmbH oder Dritte nicht entstehen. In jedem Fall ist es jedoch untersagt, Tiere frei umherlaufen zu lassen.
- Gewerbsmäßiges und aggressives Betteln und Hausieren im Messegelände insbesondere den Außenflächen und Parkplätzen der MESSE ESSEN GmbH ist nicht gestattet.
- Jede gewerbsmäßige Betätigung, Versammlung, Aufzüge, Umfragen, statistische Erhebungen oder vergleichbare Veranstaltungen im Messegelände ohne vorherige schriftliche Genehmigung der MESSE ESSEN GmbH ist verboten, unbeschadet des Rechts, als Aussteller oder Besucher an Veranstaltungen auf dem Messegelände teilzunehmen.
- Das Mitführen von Waffen im Sinne von § 1 WaffG sowie meldepflichtigen Gegenständen und Substanzen jeglicher Art ist im Messegelände untersagt, sofern die MESSE ESSEN GmbH nicht eine schriftliche Ausnahme genehmigung erteilt hat.
- Die MESSE ESSEN GmbH ist berechtigt, Fahrzeuge, Taschen und sonstige Behältnisse sowie Kleidung von Personen, die das Messegelände betreten, aus Sicherheitsgründen auf ihren Inhalt zu kontrollieren. Die MESSE ESSEN GmbH ist berechtigt, aus Sicherheitsgründen für bestimmte Bereiche des Messegeländes bzw. für bestimmte Veranstaltungen die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen zu untersagen.
- Die für die Besucher freigegebenen Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln und zu benutzen. Jegliche Verunreinigung und Umweltverschmutzung bzw. -belastung innerhalb des Messegeländes ist zu unterlassen.

- Only persons who are admitted by MESSE ESSEN GmbH or the relevant event organiser are permitted to access the events on the exhibition grounds. Only persons who are able to present a valid permit or valid admission ticket are allowed to be present on the exhibition grounds.
- Event visitors are only allowed to access the exhibition grounds during the event opening hours and must leave the grounds once the opening hours end.
- Vehicles may only be driven onto the exhibition grounds with special permission.

General prohibitions

- It is prohibited to take photographs, shoot films, make audio and video recordings and create drawings, particularly of exhibition stands and exhibits, for commercial purposes on the exhibition grounds. Exceptions to this rule require the written approval of MESSE ESSEN GmbH.
- Smoking is prohibited in the hall area, except in specifically designated areas.
- Young people below the age of 14 are only allowed on the exhibition grounds if accompanied by a parent or legal guardian or an equivalent chaperone. Exceptions to this rule only apply if explicitly stated on notices at the ticket counters.
- With the exception of wheelchairs required for medical reasons, the use of inline skates or other roller skates, skateboards, scooters and other mobile devices, as well as bicycles, electric scooters and mobile tables in the hall aisles is generally prohibited.
- The distribution of printed material, the affixing of advertising labels and posters and the unauthorised use of advertising media on the exhibition grounds is not permitted without MESSE ESSEN GmbH's prior written consent. Exhibitors may agree a separate regulation with MESSE ESSEN GmbH in this regard that applies exclusively to the exhibition stand.
- Fireworks and other pyrotechnic products may not be set off on the exhibition grounds. The handling of fire and naked flames is prohibited.
- Overnight stays on the exhibition grounds are not permitted.
- With the exception of guide dogs, animals are only allowed on the exhibition grounds with MESSE ESSEN GmbH's consent. Where this consent has been granted, the person bringing the animal onto the grounds must ensure that this does not cause any danger to or result in any disadvantages for MESSE ESSEN GmbH or a third party. In any case, animals must not be allowed to run around freely.
- Professional and aggressive begging and peddling is not permitted on the exhibition grounds, particularly in the outside areas and car parks of MESSE ESSEN GmbH.
- Any commercial activities, gatherings, processions, (statistical) surveys or similar events are prohibited on the exhibition grounds without the prior written consent of MESSE ESSEN GmbH, without prejudice to the right to participate in events on the exhibition grounds as an exhibitor or a visitor.
- It is prohibited to bring weapons within the meaning of Section 1 of the German Weapons Act (Waffengesetz) as well as other notifiable objects and substances of any kind onto the exhibition grounds unless MESSE ESSEN GmbH has provided special written permission.
- MESSE ESSEN GmbH is entitled to check the contents of vehicles, bags and other containers, as well as the clothing of persons entering the exhibition grounds, for security reasons. MESSE ESSEN GmbH is entitled to prohibit the carrying of bags and similar containers in certain areas of the exhibition grounds or at certain events for security reasons.
- The facilities made available to visitors must be treated and used considerately and with care. Visitors must refrain from causing any contamination or environmental pollution/impact within the exhibition grounds.

- Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der Messegesellschaft angeordnet werden. Die Personen, die sich dort aufhalten, haben den Aufforderungen zu folgen und sollen sich zu den jeweiligen Sammelpunkten im Freien begeben.
- In Einzelfällen ist den Anweisungen des Kontrollpersonals Folge zu leisten.

Haftung und abschließende Regelungen

- Für Schäden haften die MESSE ESSEN GmbH und deren Bedienstete/Erfüllungsgehilfen nur, soweit diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten dieser Personen bzw. der gesetzlichen Vertreter der MESSE ESSEN GmbH zurückzuführen sind. Die Haftungsbeschränkung gilt jedoch nicht, soweit es sich um einen Schaden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, der auf einem schuldhaften Verhalten der MESSE ESSEN GmbH und/oder vorgenannter Personen beruht.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung behält sich die MESSE ESSEN GmbH vor, Straf- und Zivilrechtlich gegen den Störer vorzugehen.
- Die einzelnen Regelungen dieser Haus- und Benutzungsordnung gelten unabhängig voneinander. Eine eventuelle Unwirksamkeit einer Regelung berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht.

Notrufnummern:

Notruf MESSE ESSEN: 0201 – 7244 666
 Polizei: 110 (extern)
 Feuerwehr: 112 (extern)

Essen, den 31.01.2012
 MESSE ESSEN GmbH

1.2. Öffnungszeiten

1.2.1. Auf- und Abbauzeiten

Die Auf- und Abbautermine entnehmen Sie bitte den Teilnahmebedingungen bzw. den Ihnen zugesandten Rundschreiben an alle Aussteller. Für die Einhaltung der genannten Auf- und Abbautermine ist der Aussteller verantwortlich.

Der Zutritt ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 14. Lebensjahr nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Abweichende Regelungen werden besonders bekannt gegeben.

Während der allgemeinen Auf- und Abbauzeiten kann in den Hallen und im Freigelände in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gearbeitet werden, am letzten Aufbau-Tag bis 16.00 Uhr, soweit nicht messespezifisch andere Zeiten bekannt gegeben werden. Aus Gründen der allgemeinen Sicherheit bleiben die Hallen und das Messegelände insgesamt außerhalb dieser Zeiten geschlossen.

Nach dem offiziellen Aufbau-Ende sind nur noch abschließende Standbauarbeiten innerhalb der eigenen Ausstellungsfläche bis 21.00 Uhr zulässig. Die Hallengänge müssen zu diesem Zeitpunkt geräumt sein, damit nachfolgende Arbeiten der Messe (Hallenreinigung, Verlegen der Hallenteppiche etc.) termingerecht und reibungslos vorgenommen werden können. Fahrzeuge haben die Messehallen bis 16.00 Uhr zu verlassen. Verzögerungen führen zu erhöhten Kosten, die dem verantwortlichen Aussteller in Rechnung gestellt werden müssen.

Vor dem offiziellen Abbau-Termin ist der Aussteller weder berechtigt Ausstellungs-gut vom Stand zu entfernen, noch mit dem Abbau der Standaufbauten zu beginnen.

1.2.2. Veranstaltungslaufzeit

Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer Erlaubnis der MESSE ESSEN GmbH.

- The exhibition company may order the closure and evacuation of rooms or buildings for safety/security reasons. The persons in these areas must follow the orders and proceed to the relevant assembly points outside.
- In individual cases, the instructions of supervisory staff must be followed.

Liability and final regulations

- MESSE ESSEN GmbH and its employees/vicarious agents accept liability for damage only where this damage is caused by the wilful or grossly negligent conduct of these persons or legal representatives of MESSE ESSEN GmbH. However, the limitation of liability does not apply to damage resulting from injury to life, limb or health that is the result of the culpable conduct of MESSE ESSEN GmbH and/or the aforementioned persons.
- In the event of infringements of these general regulations, MESSE ESSEN GmbH reserves the right to instigate legal proceedings against the offender under criminal and civil law.
- The individual provisions of these general and usage regulations apply independently of each other. Should one provision be invalid, this will not affect the validity of the remaining provisions.

Emergency numbers:

MESSE ESSEN emergency number: 0201 – 7244 666
 Police: 110 (external)
 Fire brigade: 112 (external)

Essen, 31.01.2012
 MESSE ESSEN GmbH

1.2. Opening times

1.2.1. Stand set-up and dismantling times

Please see the terms and conditions of participation or the circulars sent to all exhibitors for the set-up and dismantling dates. The exhibitor is responsible for ensuring that the relevant stand is set up and dismantled on the specified dates.

Children and young people under the age of 14 are only allowed on the grounds when accompanied by an adult. Specific notification will be given in the event of any differing regulations.

During the general set-up and dismantling times, work may be carried out in the halls and the outdoor exhibition area between 7am and 8pm, and on the last set-up day until 4pm, unless fair specific other times are announced. For general security reasons, the halls and the exhibition grounds will remain closed outside of these times.

Once the official set-up time has ended, final stand set-up work may only be carried out within the exhibitor's own exhibition space until 9pm. The hall aisles must be cleared by this time so that subsequent work by exhibition management (cleaning the halls, laying the hall carpets etc.) can be completed promptly and without any difficulties. Vehicles must leave the exhibition halls by 4pm. Any delays will result in higher costs, which will have to be charged to the exhibitor responsible.

The exhibitor is not permitted to remove exhibits from the stand or start to dismantle the stand structure before the official dismantling date.

1.2.2. Duration of event

During the event itself, the halls will open one hour before the trade fair opens and close one hour after the trade fair ends. Exhibitors who, in justified individual cases, need to work at their stand before or after this time must obtain consent from MESSE ESSEN GmbH.

2. Verkehr im Messegelände, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen

2.1. Verkehrsordnung

Befahren des Geländes

Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauphase und der Veranstaltungsdauer zu ermöglichen, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten. Den Anweisungen des zur Verkehrslenkung und Verkehrsordnung eingeteilten Personals der MESSE ESSEN GmbH ist unbedingt Folge zu leisten.

Im gesamten Messegelände und auf messeeigenen Parkplätzen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung. Die im Messegelände zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h.

Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Auflieger, Container, Behälter und Leergut jeder Art können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Einfahrtregelung beim Aufbau

Während der offiziellen Auf- und Abbauphase können Sie entsprechend der nachfolgenden Regelungen in das Messegelände einfahren. Außerhalb dieser Zeiten ist das Einfahren und Abstellen von Fahrzeugen grundsätzlich nicht möglich. Der Einsatz von Lkw im Messegelände hat so zu erfolgen, dass unnötiges Laufen lassen, starkes Beschleunigen beim Anfahren und Vollgas beim Starten von Motoren zu unterlassen sind.

Alle Aussteller, Messebauunternehmen, Spediteure und Lieferanten, die das Messegelände zum Anliefern und Abholen befahren möchten, müssen sich ggf. beim Check-In auf dem ausgeschilderten Parkplatz melden. Von dort aus wird die Einfahrt ins Gelände zum Auf- und Abbau einer Messe organisiert. Je nach Entscheidung der Ordnungsbehörden (Bauordnungsamt, Bezirksregierung Düsseldorf und Feuerwehr) und Entwicklung des Aufbaus und Abbaus sind wir gehalten, u. U. das Messegelände auch tagsüber zeitweilig für den Kraftfahrzeugverkehr zu schließen, um Verkehrsstauungen im Gelände auflösen zu können.

Flurförderzeuge

In Messehallen dürfen nur Elektro- oder gasbetriebene Flurförderzeuge eingesetzt werden. Der Einsatz von dieselbetriebenen Flurförderzeugen in Messehallen darf nur mit Fahrzeugen erfolgen, die mit Dieselpartikelfiltern ausgerüstet sind.

Halte-/Parkverbot

Die Zufahrten zu den Hallen (Freiräume vor den Hallentoren) und Halteeingänge müssen als Rettungswege freigehalten werden und dürfen nicht durch Aufbaumaterial, Transportmittel, Fahrzeuge, Bauteile oder andere Gegenstände eingeengt werden. Es ist eine Mindestbreite von 5,50 m für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr vor den Toren zu gewährleisten. Auf den für Fußgänger vorbehaltenen Zonen sowie den Markierungen vor den Hallentoren dürfen keine Fahrzeuge abgestellt werden. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen in den Hallen ist generell nicht gestattet. Die MESSE ESSEN GmbH ist ermächtigt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Anhänger bzw. aufgeständerte Fahrzeuge auf Kosten des Fahrzeughalters und ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.

Be- und Entladen/Pfandregelung

Um eine möglichst reibungslose und pünktliche An- und Ablieferung des Messegutes zu gewährleisten, bitten wir alle Aussteller, folgende Regelungen zu beachten:

Alle Fahrzeuge dürfen nur zum Be- und Entladen in die Hallen fahren und müssen unmittelbar nach dem Ladevorgang vom Messegelände entfernt werden.

2. Traffic on the exhibition grounds, escape routes, safety equipment

2.1. Traffic regulations

Vehicles on the exhibition grounds

To ensure the smooth circulation of traffic during set-up/dismantling times and during the event itself, all rules concerning the controlling and directing of traffic, including any instructions given by stewards, must be observed without exception. Any instructions issued by members of MESSE ESSEN GmbH staff responsible for directing and controlling traffic must be followed at all times.

The provisions of the German Road Traffic Regulations (Straßenverkehrsordnung) apply throughout the exhibition grounds and in car parks belonging to the exhibition centre. The speed limit on the exhibition grounds is 10 km/h.

Any vehicles, trailers, containers, boxes or empty receptacles of any kind parked or left in violation of the regulations may be removed at the owner's risk and expense.

Vehicle entry for stand set-up

During the official set-up and dismantling times, you may drive onto the exhibition grounds in accordance with the following regulations. Outside of these times, it is not generally possible to drive onto and park vehicles on the grounds. If using lorries on the exhibition grounds, the engine must not be left running unnecessarily, and drivers must refrain from accelerating rapidly when moving off or using full throttle when starting the engine.

All exhibitors, stand construction companies, carriers and suppliers who wish to drive onto the exhibition grounds for deliveries and collection must check in at the signposted car park where applicable. Entry into the exhibition grounds for the set-up and dismantling of a trade fair will be organised from there. Depending on the decision of the authorities responsible (building department, Düsseldorf district government and the fire brigade) and the development of the set-up and dismantling work, we may be required to close the exhibition grounds to vehicles temporarily—even during the day—in order to clear traffic congestion on the premises.

Industrial trucks

Only electric or gas-powered industrial trucks may be used in the exhibition halls. Diesel-powered industrial trucks may only be used in the exhibition halls if the vehicles are fitted with diesel particulate filters.

Stopping/parking ban

Access routes to the halls (areas in front of the hall doors) and hall entrances are escape routes and, as such, must be kept clear and not obstructed by construction material, transport equipment, vehicles, stand components or other objects. A minimum width of 5.50 m must be provided in front of the doors for fire brigade vehicles. Vehicles must not be parked in areas reserved for pedestrians or on the markings in front of the hall doors. It is not generally permitted to park vehicles in the halls. MESSE ESSEN GmbH is authorised to arrange the removal of any vehicles, trailers and supported vehicles parked in violation of the regulations at the owner's expense and without prior notification.

Loading and unloading; deposits

To ensure that the delivery and collection of exhibition goods and materials runs as smoothly and punctually as possible, we ask all exhibitors to observe the following regulations:

Vehicles may only enter the halls for loading and unloading and must be removed from the exhibition grounds as soon as this operation has been completed.

Aussteller-Parkplätze für Pkw und Lkw

Für alle Aussteller werden nach Größe der Netto-Ausstellungsfläche kostenpflichtige Parkplätze (Höhenbegrenzung 1,90 m) reserviert, die sich möglichst in günstiger Lage zu den jeweiligen Ständen befinden. Sollten die Parkplätze nicht ausreichen, ist eine Kontingentierung notwendig. Der Abstellplatz für Lkw, Anhänger, Brücken und Transporter wird jeweils im Ausstellerrundschreiben bekannt gegeben. Beachten Sie bitte, dass mit der Nutzung des Abstellplatzes kein Bewachungsvertrag zustande gekommen ist. Ebenso besteht kein Versicherungsschutz.

2.2. Rettungswege**2.2.1. Feuerwehrbewegungszonen, Hydranten**

Die notwendigen und die durch Halteverbotszeichen gekennzeichneten Anfahrtswege und Bewegungszonen für die Feuerwehr müssen ständig freigehalten werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf den Rettungswegen und den Sicherheitsflächen abgestellt sind, können auf Kosten und Gefahr des Besitzers entfernt werden.

Hydranten in den Hallen und im Freigelände dürfen nicht verbaut, unkenntlich oder unzugänglich gemacht werden.

2.2.2. Notausgänge, Notausstiege, Hallengänge

Die Flucht- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten. Die Türen im Zuge von Flucht- und Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können.

Flucht- und Rettungswege, Ausgangstüren und Notausstiege im Hallenfußboden und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

Die Flucht- und Rettungswege in den Hallen dürfen zu keinem Zeitpunkt durch abgestellte oder in den Gang hineinragende Gegenstände eingengt werden. Die MESSE ESSEN GmbH ist im Fall von Zuwiderhandlungen berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verursachers Abhilfe zu schaffen.

Für den Standbau benötigte Materialien oder zur sofortigen Aufstellung auf der Standfläche angelieferte Exponate dürfen in der Auf- und Abbauphase kurzzeitig im Randbereich der Flucht- und Rettungswege abgestellt werden, wenn hierdurch die aus Sicherheitsgründen geforderten Gangbreiten nicht unterschritten und logistische Belange ausreichend berücksichtigt werden.

Dies wird als erfüllt angesehen, wenn entlang der Standgrenze zum Hallengang ein Streifen von maximal 0,9 m zum Abstellen genutzt wird. Unabhängig von der Breite des Hallenganges und der abgestellten Güter ist zwingend ein Durchgang in einer Mindestbreite von 1,2 m frei zu halten. Flächen vor Notausgängen und die Kreuzungsbereiche der Hallengänge sind hiervon ausgenommen und müssen jederzeit in voller Breite freigehalten werden. Die Hallengänge dürfen nicht zur Errichtung von Montageplätzen oder zur Aufstellung von Maschinen (z.B. Holzbearbeitungsmaschinen, Werkbänke) genutzt werden.

Auf Verlangen der MESSE ESSEN GmbH kann (auch) aus logistischen Gründen die sofortige Räumung aller Hallengänge gefordert werden.

2.3. Sicherheitseinrichtungen

Sprinkleranlagen, Feuermelder, Feuerlöscheinrichtungen, Rauchmelder, Schließvorrichtungen der Hallentore und andere Sicherheitseinrichtungen, deren Hinweiszeichen und die grünen Notausgangskennzeichen müssen jederzeit zugänglich und sichtbar sein; sie dürfen nicht zugestellt oder zuggebaut werden.

2.4. Standnummerierung

Alle Stände werden vom Veranstalter mit Standnummern gekennzeichnet.

Exhibitor parking spaces for cars and lorries

Parking spaces (height limit of 1.90 m) are allocated to exhibitors, for a fee, based on the size of the net exhibition space. The parking spaces will be reserved in areas close to the relevant stands wherever possible. If there are not enough parking spaces, a quota system will be used. Information on the parking area for lorries, trailers, container platforms and vans will be provided in the exhibitor circular. Please note that no surveillance contract is concluded through the use of the parking area, nor is any insurance provided.

2.2. Escape routes**2.2.1. Fire service access zones, hydrants**

The access routes and zones required for the fire brigade and identified by "no parking" signs must be kept clear at all times. Vehicles and objects that are left on access routes and in safety areas may be removed at the owner's expense and risk.

Hydrants in the halls and the outdoor exhibition area may not be obstructed, rendered irretrievable or made inaccessible.

2.2.2. Emergency exits, escapes exits, hall aisles

Escape and emergency routes must be kept clear at all times. The doors along escape and emergency routes must be easy to open fully from inside.

Escape and emergency routes, exit doors and emergency exits and any markings of these on hall floors must not be obstructed, built over, blocked, covered or otherwise rendered irretrievable.

The escape and emergency routes in the halls must not be obstructed by items placed on the route or projecting into the route at any time. In the event of the violation of the above provisions, MESSE ESSEN GmbH is entitled to remedy the situation at the expense and risk of the party who caused it. Materials required for stand construction and exhibits delivered for immediate set-up on the stand may be left at the edge of escape and emergency routes briefly during the set-up and dismantling periods if the route widths required for safety reasons are still provided and if adequate consideration has been given to logistical issues.

This requirement is considered to be fulfilled if a maximum strip of 0.9 m is used along the stand perimeter adjoining the hall aisle for depositing the items concerned. Irrespective of the width of the hall aisle and the goods left there, a minimum width of 1.2 m must be kept clear. The areas in front of emergency exits and the hall aisle junction areas are excluded from this provision and must be kept completely clear at all times. The hall aisles may not be used for the set-up of assembly areas or machinery (e.g. woodworking machines, work benches).

At the request of MESSE ESSEN GmbH, the immediate clearance of all hall aisles may (also) be requested for logistical reasons.

2.3. Safety equipment

Sprinklers, fire alarms, fire extinguishing equipment, smoke detectors, closing devices on hall doors and other safety equipment, signs for the safety equipment and green emergency exit signs must be accessible and visible at all times, and must not be obstructed or blocked.

2.4. Stand numbering

All stands are identified by the event organiser using stand numbers.

2.5. Bewachung

Die allgemeine Überwachung der Messehallen und des Freigeländes während der Laufzeit der Messe erfolgt durch die MESSE ESSEN GmbH. Während der Auf- und Abbauzeiten besteht eine allgemeine Aufsicht.

Die MESSE ESSEN GmbH ist berechtigt, die zur Kontrolle und Bewachung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

Eine Bewachung des Standes muss im Bedarfsfall der Aussteller selbst organisieren. Standwachen dürfen nur durch die von der MESSE ESSEN GmbH beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

2.6 Notfallräumung

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen oder Gebäuden und deren Räumung von der MESSE ESSEN GmbH angeordnet werden. Achten Sie bitte bei einer Räumung des Gebäudes aufgrund einer technischen Störung bzw. eines Notfalls auf die Lautsprecherdurchsagen, und befolgen Sie die Anweisungen unseres Sicherheitspersonals. Verlassen Sie das Gebäude über die gekennzeichneten Notausgänge ins Freie. Bitte benutzen Sie nicht die Aufzüge, sondern die gekennzeichneten Treppenabgänge.

Der Aussteller trägt dafür Sorge, dass im Ereignisfall sein Stand geräumt wird.

2.5. Supervision

MESSE ESSEN GmbH shall provide general surveillance in the exhibition halls and the outdoor exhibition area during the trade fair. General supervision is provided during set-up and dismantling times. MESSE ESSEN GmbH is entitled to take the steps necessary for supervision and surveillance.

Where required, surveillance of a specific stand must be organised by the relevant exhibitor. Stand surveillance may only be carried out by the security company appointed by MESSE ESSEN GmbH.

2.6. Evacuation in case of emergency

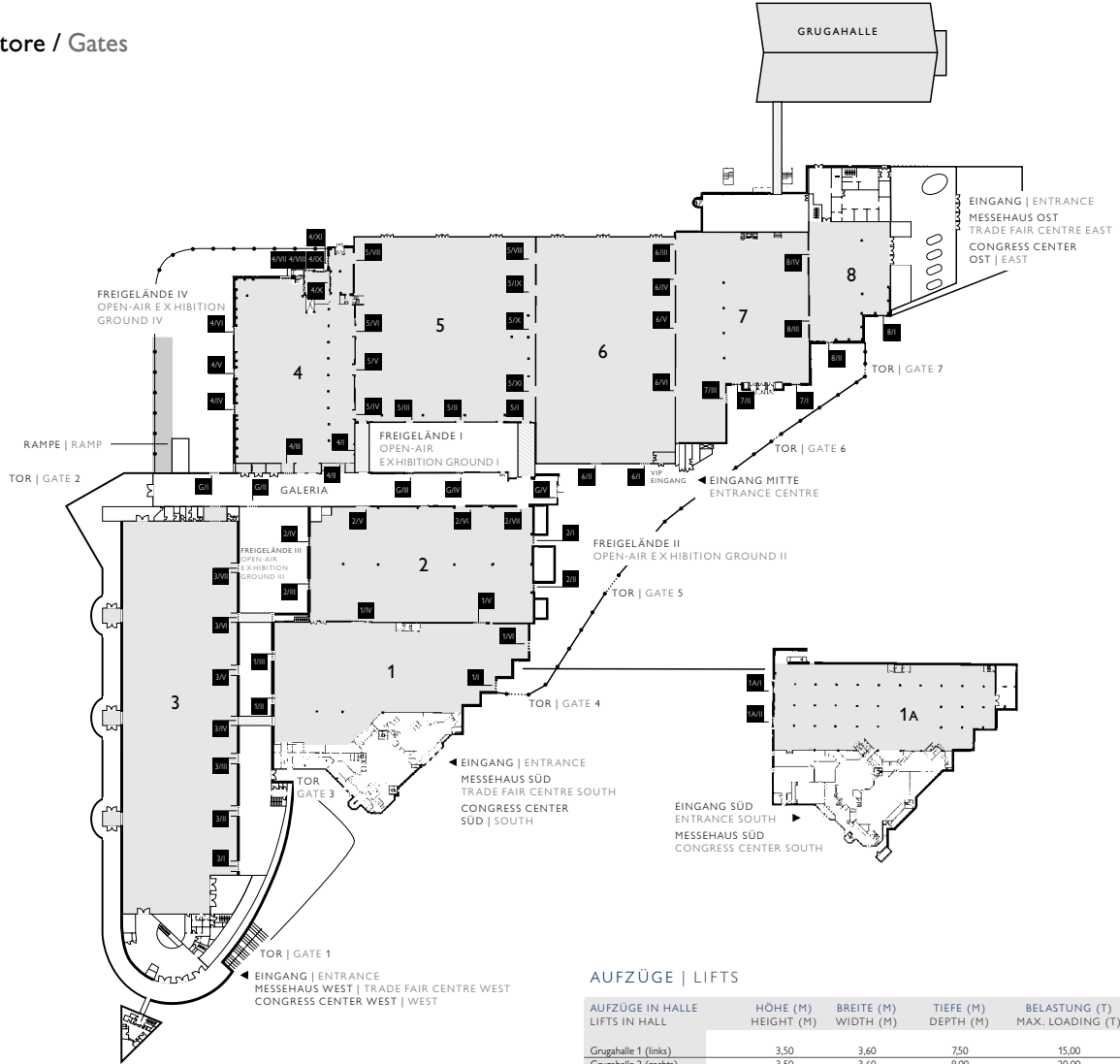
MESSE ESSEN GmbH may order the closure and evacuation of rooms or buildings for safety/security reasons. In the event of the evacuation of the building due to a technical fault or an emergency, please pay attention to the announcements made over the loudspeaker and follow the instructions of our security staff. Leave the building via the signposted emergency exits. Please do not use the lifts – use the stairways indicated.

The exhibitor is responsible for evacuating his stand in the case of an incident.

3. Technische Daten und Ausstattungen der Hallen / Technical data and equipment of halls

3.1. Hallendaten / Technical details of the halls

Einfahrtstore / Gates



AUFZÜGE | LIFTS

AUFZÜGE IN HALLE LIFTS IN HALL	HÖHE (M) HEIGHT (M)	BREITE (M) WIDTH (M)	TIEFE (M) DEPTH (M)	BELASTUNG (T) MAX. LOADING (T)
Grugahalle 1 (links)	3,50	3,60	7,50	15,00
Grugahalle 2 (rechts)	3,50	3,60	9,00	20,00

EINFABRTSTORE | GATES

HALLE HALL	TOR I GATE I H X B (M)	TOR II GATE II H X B (M)	TOR III GATE III H X B (M)	TOR IV GATE IV H X B (M)	TOR V GATE V H X B (M)	TOR VI GATE VI H X B (M)	TOR VII GATE VII H X B (M)	TOR VIII GATE VIII H X B (M)	TOR IX GATE IX H X B (M)	TOR X GATE X H X B (M)	TOR XI GATE XI H X B (M)	HALLENHÖHE HALL HEIGHT H (M)	BELASTBARKEIT FLOOR LOADING KN/m ²
1	4,40x4,85	4,60x5,00	4,60x4,95	4,10x4,90	4,20x4,95	4,50x4,90	-	-	-	-	-	7,00	20,00
1A	4,25x5,10	4,25x5,10	-	-	-	-	-	-	-	-	-	6,00	20,00
2	4,20x6,00	4,20x4,60	4,30x4,85	4,30x4,85	3,90x5,40 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (stair system)	3,80x5,40 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	4,40x5,30	-	-	-	-	7,00	20,00
3	4,80x5,20	4,80x5,20	4,80x5,20	4,80x5,20	4,80x5,20	4,80x5,20	4,80x5,20	-	-	-	-	11,00	20,00
4	4,25x4,40	4,50x5,00	4,40x4,90	4,50x4,10	4,30x4,90	4,50x4,90	4,40x5,00	5,10x4,90	5,20x7,10	3,90x3,90	3,90x4,60	12,50 / 5,00 (Empore)	20,00
5	4,50x5,95	4,60x6,00	4,60x6,00	4,00x5,00	4,00x5,00	4,00x5,00	4,40x4,90	4,45x4,45 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	4,45x4,45 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	4,50x4,45 Tor mit Rampe (gate with ramp)	4,50x4,45 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	10,80	20,00
6	4,35x8,90	4,35x8,90	nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	4,45x4,45 nicht befahrbar (Tor mit Rampe) (gate with ramp)	4,45x4,45 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	4,45x4,45 (Tor mit Rampe) (gate with ramp)	4,45x4,50 nicht befahrbar (Treppenanlage) not passable (staircase)	-	-	-	-	11,00	20,00
7	5,20x4,50	4,80x4,40	4,20x5,90	-	-	-	-	-	-	-	-	780m im linken Bereich der Halle (zu Halle 6)/9,50m im rechten Bereich der Halle (zu Halle 8) 780m in the left area of the hall (to hall 6)/ 9,50m in the right area of the hall (to hall 8)	20,00
8	4,30x4,15	4,30x4,00	4,00x4,75	3,95x4,50	-	-	-	-	-	-	-	11,00	20,00
Galeria	4,40x11,70	4,40x11,80	4,20x10,50	4,50x5,00	4,60x4,60	-	-	-	-	-	-	16,00	20,00

3.1.1. Allgemeine Beleuchtung, Stromart, Spannung

Die allgemeine Beleuchtung in den Hallen hat ca. 250 Lux – ca. 400 Lux gemessen 1,0 m über dem Hallenfußboden. Vorhandene Stromart und Spannung auf dem Messegelände:
Wechselstrom 230 Volt (+6%/-10%)/50 Hz Drehstrom 3 x 400 Volt (+ 6 %/– 10 %)/50 Hz, Netzart: TN-CS-Netz

3.1.2. Druckluft-, Elektro- und Wasserversorgung**Druckluft-Installation**

Soweit für die Versorgung der Stände bzw. für den Betrieb von Maschinen usw. Druckluftanschlüsse benötigt werden, können diese ausschließlich durch das zuständige Vertragsunternehmen der MESSE ESSEN GmbH gelegt werden.

Über die Möglichkeit der Druckluftversorgung sollte sich der Aussteller rechtzeitig informieren und entsprechende Angebote bei dem Vertragspartner einholen, da die Aufträge bis spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn vorliegen müssen.

Bei später eintreffenden Aufträgen ist die Durchführung nicht mehr gewährleistet.

Bitte beachten Sie: 0,5 Stunden nach Messeschluss wird die Druckluftversorgung aus sicherheitstechnischen Gründen abgeschaltet. Am letzten Lauftag der Messe kann auf Antrag die Druckluftversorgung verlängert werden.

Elektro-Installation

Der Elektro-Hauptanschluss eines Standes kann nur durch den Vertragselektriker der MESSE ESSEN GmbH angelegt werden. Innerhalb des Standes können die Elektroarbeiten auch vom Aussteller selbst veranlasst werden. Nach § 3 der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ – DGUV A3 – hat der Aussteller auf jeden Fall dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person errichtet, geändert und instand gehalten werden. Der Aussteller hat ferner dafür zu sorgen, dass die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den elektrotechnischen Regeln entsprechend betrieben werden.

Wenn ein Aussteller die Elektro-Installation innerhalb des Standes durch eigenes Personal vornehmen lässt, so ist aus Sicherheitsgründen auf jeden Fall eine Überprüfung durch den Vertragselektriker der MESSE ESSEN GmbH vorgeschrieben. Die Kosten trägt der Aussteller. Um eine Gefährdung des Standpersonals sowie der Messebesucher zu vermeiden, schlagen wir vor, auch die elektrische Installation innerhalb des Messestandes generell durch den Vertragselektriker durchführen zu lassen.

Bitte beachten Sie: 2 Stunden nach Messeschluss werden die Stromanschlüsse aus sicherheitstechnischen Gründen abgeschaltet.

Wasser-Installation

Soweit für die Versorgung der Stände bzw. für den Betrieb von Exponaten usw. Wasseranschlüsse benötigt werden, können diese ausschließlich durch das zuständige Vertragsunternehmen der MESSE ESSEN GmbH gelegt werden. Es ist dem Aussteller nicht gestattet, selbständig an die Hauptleitungen anzuschließen. Über die Möglichkeit der Wasserinstallation sollte sich der Aussteller rechtzeitig informieren und Angebote bei der Vertragsfirma einholen. Die Einleitungen in das Abwassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Werden stark fetthaltige Abwässer eingeleitet, ist der Einsatz von Fettabsccheidern erforderlich.

Wird bei der Verlegung von Wasseranschlüssen eine Unter-Flur-Leitung unbedingt notwendig, so werden diese Arbeiten von einem Vertragsunternehmen ausgeführt.

3.1.1. General lighting, power supply, voltage

The general lighting in the halls provides approx. 250 lux to 400 lux measured 1.0 m above the hall floor. Power supply and voltage available on the exhibition grounds:
230 volt AC (+6%/-10%)/50 Hz, three-phase alternating current 3 x 400 volt (+6%/-10%)/50 Hz, mains type: TN-C-S system.

3.1.2. Compressed air, electricity and water supplies**Compressed air installation**

If compressed air connections are required to supply the stands or to operate machinery etc., these may only be provided by the MESSE ESSEN GmbH contractor responsible.

Exhibitors should obtain information about the possibility of arranging a compressed air supply and request appropriate quotes from the contractor in good time because the orders must be received no later than 6 weeks prior to the official start of set-up.

If orders are received after this time, it will no longer be possible to guarantee that the work will be completed.

Please note: The compressed air supply will be shut off 30 minutes after the trade fair ends for safety reasons. On the last day of the trade fair, the compressed air supply period may be extended on request.

Electrical installation

The main electrical connection for a stand may only be installed by the electrical company appointed by MESSE ESSEN GmbH. Any electrical work within the stand may also be arranged by the exhibitor.

In accordance with Section 3 of the accident prevention regulation "Electrical Installations and Equipment" (DGUV A3), the exhibitor must ensure that electrical installations and equipment are only installed, altered and maintained by a qualified electrician or by a person trained in electrical engineering under the guidance and supervision of a qualified electrician. Furthermore, the exhibitor must ensure that the electrical installations and equipment are operated in accordance with electrotechnical regulations.

If an exhibitor has the electrical installation within the stand carried out by the exhibitor's own staff, the work must always be inspected by the electrical company appointed by MESSE ESSEN GmbH for safety reasons. The exhibitor shall bear the associated costs. To avoid any risk to stand staff or trade fair visitors, we recommend also having the electrical installation within the exhibition stand carried out by the appointed electrical company.

Please note: The electrical connections will be switched off 2 hours after the trade fair ends for safety reasons.

Water installation

If water connections are required to supply the stands or to operate exhibits etc., these may only be installed by the MESSE ESSEN GmbH contractor responsible. The exhibitor is not permitted to connect the stand to the water mains himself. The exhibitor should obtain information about the possibility of arranging a water connection and request a quote from the contractor in good time.

Waste water discharged into the waste water system must not exceed the normal household levels for pollutants. If waste water with a high grease content is discharged, grease separators must be used.

If it is absolutely essential to lay water connections below floor level, this work will be performed by a contractor.

Unterflur-Leitungen

Wird eine Unterflurverlegung innerhalb des Ausstellungsstandes gewünscht, so kann dies nur durch eine Vertragsfirma der MESSE ESSEN GmbH ausgeführt werden. Soweit bei der Verlegung von Wasser- und Elektroanschlüssen Nachbarstände bzw. Hallengänge überquert werden müssen, ist eine Unterflurverlegung teilweise unumgänglich. In solchen Fällen werden Unterflurverlegungen ohne besonderen Auftrag ausgeführt und – nach Prüfung durch die Messeleitung – dem jeweiligen Aussteller in Rechnung gestellt.

3.1.3. Kommunikationseinrichtungen

Die Versorgung der Stände mit Telefon-, Telefax- und Datenanschlüssen erfolgt in den Hallen über eine hauseigene Nebenstellen-Anlage. Die Hallen sind mit Funk- und Sendeanlagen ausgerüstet. Festanschlüsse für mitgebrachte Telefon- und Faxgeräte bzw. Datenleitungen sind möglich. Eigene Endgeräte müssen nebenstellentauglich sein.

Antennenanschlüsse (Kabel, Satellit) sind in allen Hallen installiert. Bei notwendiger Antennenmontage auf Hallendächern ist eine Genehmigung der MESSE ESSEN GmbH erforderlich. Bei Bedarf reichen Sie das entsprechende Bestellformular ein.

3.1.4. Sprinkleranlagen

Die Halle 3.0, die Galeria und die Foyers sind mit einer Sprinkleranlage ausgestattet. Bei einer doppelgeschossigen Bauweise ist lt. LBO der Einbau einer Sprinkleranlage vorgeschrieben (Bestellformular B 7).

3.1.5. Heizung, Lüftung

Alle Hallen und Foyers sind klimatisiert, werden mit ausreichender Frischluftzufuhr versorgt und mit Warmluft beheizt.

3.1.6. Störungen

Bei Störungen der technischen Versorgung ist unverzüglich die Leitstelle der MESSE ESSEN GmbH unter Fon +49.(0)201.7244-424 zu informieren. Für Verluste und Schäden, die durch diese Störungen entstehen, haftet die MESSE ESSEN GmbH nicht.

3.1.7. Fundamente, Gruben

In den Hallen 1, 2, 3, 8, der Grugahalle sowie den Foyers sind Fundamente bzw. Eingriffe in die vorhandenen Konstruktionen nicht möglich. In den weiteren Hallen ist auf Antrag und nach Prüfung der Einbau von Fundamenten unter Berücksichtigung der Lage der Halleninstallationen möglich. Diese Arbeiten dürfen nur durch eine Vertragsfirma der MESSE ESSEN GmbH vorgenommen werden. Anfallende Kosten sind vom Aussteller zu tragen.

3.2. Freigelände

Die Freigeländeflächen bestehen aus Asphaltflächen mit dem notwendigen Gefälle zur Regenwasserentsorgung. Das Gelände hat bei Dunkelheit eine allgemeine Straßen- und Wegbeleuchtung. Versorgungsanschlüsse sind im begrenzten Umfang vorhanden. Die Möglichkeiten der Frisch- und Abwasseranschlüsse müssen in jedem Fall vor der Planung mit der MESSE ESSEN GmbH abgestimmt werden. Die Verkehrsflächen werden durch die MESSE ESSEN GmbH gereinigt, schneefrei gehalten und bei Bedarf abgestreut.

Underfloor piping and wiring

If an exhibitor requires underfloor piping and wiring in the exhibition stand, this work may only be carried out by a contractor appointed by MESSE ESSEN GmbH. If neighbouring stands or hall aisles must be crossed when laying water pipes and electrical wires, some underfloor piping and wiring is unavoidable. In such cases, the laying of pipes and wires under the floor will be carried out without any specific order being placed and—following inspection by exhibition management—charged to the exhibitor concerned.

3.1.3. Communication facilities

The stands are provided with telephone, fax and data connections in the halls via the exhibition centre's private branch exchange. The halls are equipped with radio and transmission systems. It is possible to arrange fixed connections for telephones and fax machines brought onto the site and for data lines. Exhibitors' own appliances must be suitable for private branch exchanges.

Aerial connections (cable, satellite) are installed in all halls. If the installation of an aerial on a hall roof is required, permission must be obtained from MESSE ESSEN GmbH. Please submit the appropriate order form if required.

3.1.4. Sprinklers

Hall 3.0, the Galeria and the foyers are equipped with a sprinkler system. In accordance with the state building regulations (Landesbauordnung), the installation of a sprinkler system is required for two-floor constructions (order form B 7).

3.1.5. Heating, ventilation

All halls and foyers are air-conditioned, have an adequate supply of fresh air and are heated with warm air.

3.1.6. Supply faults

In the event of a fault in the technical supply facilities, the MESSE ESSEN GmbH control centre must be informed without delay at +49 (0)201 7244-424. MESSE ESSEN GmbH does not assume any liability for losses or damage that may occur as a result of such faults.

3.1.7. Foundations, pits

The installation of foundations and any modifications to the existing structures are not possible in halls 1, 2, 3, 8, Grugahalle or the foyers. In the other halls, the installation of foundations is possible on request and after review, taking into account the position of the hall installations. This work may only be carried out by a contractor appointed by MESSE ESSEN GmbH. Any costs incurred shall be borne by the exhibitor.

3.2. Outdoor exhibition area

The outdoor exhibition spaces consist of tarmac surfaces with the necessary incline to remove rainwater. The area has general street and path/road lighting when it is dark. Supply connections are available to a limited extent. The possibilities of fresh water connections and waste water connections have always to be discussed and agreed with MESSE ESSEN GmbH before making plans. The road surfaces are cleaned, kept free of snow and gritted as necessary by MESSE ESSEN GmbH.

4. Standbaubestimmungen

4.1. Standsicherheit

Der Aussteller übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der von MESSE ESSEN GmbH überlassenen Standfläche. Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so stand-sicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Während der Montage- und Demontearbeiten ist darauf zu achten, dass mögliche Auswirkungen der dadurch entstehenden Gefährdungen ausschließlich auf die überlassenen Standflächen begrenzt bleiben.

Gefährdungen auf angrenzende Flucht- und Rettungswege oder benachbarte Standflächen müssen durch eine entsprechende Planung und Vorbereitung der Arbeiten wirkungsvoll vermieden werden.

Sofern bei der Montage oder Demontage die Standsicherheit (z.B. von schlanken und hohen Elementen wie Wandscheiben, entsprechenden Dekorationsgegenständen oder vergleichbaren Exponaten) noch nicht oder nicht mehr gewährleistet ist, ist dies besonders zu berücksichtigen. Die hierzu notwendigen zusätzlichen Sicherungsmaßnahmen und erforderlichen Regelungen trifft der Aussteller eigenverantwortlich selbst. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. In begründeten Fällen ist die Messe Essen berechtigt, vor Ort eine für den Aussteller kostenpflichtige Überprüfung der Standsicherheit durch einen Statiker vornehmen zu lassen.

Stehende bauliche Elemente bzw. Sonderkonstruktionen (z.B. freistehende Wände, hohe Exponate, hohe dekorative Elemente), die umkippen können, müssen mindestens für eine horizontal wirkende Ersatzflächenlast q_h bemessen werden:

$$q_{h1} = 0,125 \text{ kN/m}^2 \text{ bis } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

$$q_{h2} = 0,063 \text{ kN/m}^2 \text{ für alle Flächen über } 4 \text{ m Höhe ab Oberkante Fußboden}$$

Bezugsfläche ist dabei die jeweilige Ansichtsfläche. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen der Messe Essen prüffähig vorzulegen.

Standaufbauten im Freigelände sind für die entsprechenden Wind- und ggf. Schneelasten zu bemessen. (Lastannahmen für Podeste Siehe Punkt 4.6., für zweigeschossige Stände siehe Punkt 4.9.3.).

Im Übrigen gilt die Landesbauordnung NRW in der jeweils geltenden Fassung und die Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW in der jeweils geltenden Fassung.

Die DIN 4102 & EN13501-1 (Brandverhalten von Baustoffen, Bauteilen) ist unbedingt zu beachten und einzuhalten.

4.2. Standbaufreigabe

Ausgehend davon, dass die Technischen Richtlinien bei der Gestaltung und Ausführung des Standes eingehalten werden, ist es bei eingeschossigen Standbauten in den Hallen nicht erforderlich, Zeichnungen zur Freigabe einzureichen.

Auf Wunsch bietet die MESSE ESSEN GmbH dem Aussteller an, die fristgerecht eingereichten Standbaupläne (in zweifacher Ausfertigung und mit eindeutiger Vermaßung in Grundriss und Ansicht) kostenpflichtig durch einen externen Statiker zu prüfen.

Darüber hinaus sind alle anderen Standbauten, mobile Stände, Sonderbauten und -konstruktionen freigabepflichtig. Die hierzu anfallenden Kosten finden Sie auf dem Formblatt „Standbaufreigabe“ – A 0.2b. Alle Freigaben gelten nur für die jeweilige Veranstaltung.

4.2.1. Prüfung und Freigabe freigabepflichtiger Bauten

Vermaßte Standpläne, mindestens im Maßstab 1:100, mit Grundrissen und Ansichten müssen spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn der MESSE ESSEN GmbH in zweifacher Ausfertigung zur Freigabe vorgelegt werden.

4. Exhibition stand construction regulations

4.1. Stand construction safety

The exhibitor assumes the duty to ensure public safety on the stand area allocated to him by MESSE ESSEN GmbH. Exhibition stands, including furnishings and exhibits, as well as advertising media, must be set up in a sufficiently secure manner to ensure that public safety and order, especially as concerns life and health, are not endangered. During assembly and disassembly work, it must be ensured that any possible effects of the hazards arising from the work remain exclusively restricted to the allocated stand areas.

The work must be planned and prepared adequately so as to effectively avoid any hazards to adjacent escape/emergency routes or neighbouring stand areas.

If, during assembly or disassembly work, the stand construction safety (e.g. of slim and high elements such as wall panels, equivalent decorative items or similar exhibits) is not yet or no longer ensured, this must be given particular consideration. The exhibitor is responsible for implementing the additional safety measures required in this regard and ensuring compliance with the relevant regulations. The exhibitor is responsible for structural safety and has a duty to provide proof of this where necessary. In justified cases, Messe Essen is entitled to arrange for the stand construction safety to be inspected on site by a structural engineer at the exhibitor's expense.

Standing structural elements and/or special structures (e.g. free-standing walls, high exhibits, high decorative elements) that could tip over must be rated for at least a horizontally acting equivalent distributed load q_h :

$$q_{h1} = 0.125 \text{ kN/m}^2 \text{ up to a height of } 4 \text{ m from the upper edge of the floor}$$

$$q_{h2} = 0.063 \text{ kN/m}^2 \text{ for all surfaces above a height of } 4 \text{ m from the upper edge of the floor}$$

The reference area is the respective elevation area. The documentation issued for this must be submitted to Messe Essen in auditable form on request.

Stand structures in the outdoor exhibition area must be rated for the appropriate wind and, where applicable, snow loads. (For load assumptions for platforms, see section 4.6.; for two-floor structures, see section 4.9.3.).

Otherwise, the North-Rhine Westphalia state building regulations in their current version and the North-Rhine Westphalia Ordinance on the Construction and Operation of Special Structures (Verordnung über den Bau und Betrieb von Sonderbauten NRW) in its current version apply.

DIN 4102 & EN13501-1 (Fire behaviour of building materials and elements) must always be observed and implemented.

4.2. Acceptance of stand construction

Assuming that the form and design of the stand comply with the Technical Guidelines, it is not necessary to submit drawings for acceptance for single-floor stand structures in the halls.

If required, MESSE ESSEN GmbH shall give exhibitors the opportunity to have stand construction plans that are submitted on time (in duplicate with clear dimensions in floor plan and elevation) reviewed by an external structural engineer for a fee.

Beyond this, all other stand structures, mobile stands, special structures and designs require acceptance. The costs incurred for this are to be found on the "Acceptance of special structure" form – A 0.2b. All acceptances are only valid for the relevant event.

4.2.1. Examination and acceptance of structures requiring acceptance

Stand plans to a scale of not less than 1:100, with floor plans and elevations, must be submitted to MESSE ESSEN GmbH in duplicate for acceptance no later than 6 weeks prior to the start of set-up.

Ein Exemplar der Standpläne geht nach Überprüfung mit dem Freigabevermerk an den Aussteller/Standbauer zurück. Erst mit dem Freigabevermerk ist der Standbau freigegeben. Für die Freigabe von:

- zweigeschossigen Bauten
 - Kino- oder Zuschauerräumen
 - Bauten im Freigelände
 - Sonderkonstruktionen (Infos: <http://www.ibroemling.de/messebau/>) werden folgende Unterlagen (in zweifacher Ausfertigung) bis spätestens 6 Wochen vor Aufbaubeginn in deutscher Sprache benötigt:
- a) Von einem zweiten, unabhängigen Statiker geprüfte oder prüffähige statische Berechnung nach deutschen Normen.
 - b) Baubeschreibung
 - c) Standbauzeichnungen im Maßstab 1:100 (Grundrisse, Ansichten, Schnitte), Konstruktionsdetails in größerem Maßstab.
 - d) Rettungswegplan mit Nachweis der Rettungsweglängen und -breiten ist zu erbringen.
 - e) Bei Vorlage eines Prüfbuchs/einer Typenprüfung entfallen die Punkte a), b), c).

Die Kosten des Freigabeverfahrens werden dem Aussteller/Standbauer in Rechnung gestellt.

4.2.2. Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsstände in den Hallen freigabepflichtig.

4.2.3. Änderung nicht vorschriftsgemäßer Bauteile

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MESSE ESSEN GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst Änderungen vorzunehmen.

4.2.4. Haftungsumfang

Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren.

Ferner hat der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die MESSE ESSEN GmbH von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen geltend gemacht werden.

4.3. Bauhöhen

Auf Antrag und bei Vorlage von Standzeichnungen und eventuell notwendigen statischen Nachweisen kann die Messeleitung gegebenenfalls unterschiedliche Bauhöhen genehmigen. Die maximalen Aufbauhöhen betragen:

- 6,00 m in den Hallen 1, 2, 3, Galeria, 4 (Teilbereich, linke Hallenseite zum FG 4), 5, 6, 7, 8 sowie in Teilbereichen der Grugahalle (OG);
 - 4,50 m in den Hallen 1A und 4 (Teilbereich, rechte Hallenseite zu Halle 5)
 - 3,00 m Foyer Grugahalle (Mittelbereich)
 - 2,10 m Foyer Grugahalle (Seitenbereich)
- Das Maß, der von der Messe Essen GmbH zur Verfügung stehenden Standbegrenzungswände (kostenpflichtig/siehe Formblatt 2.1) beträgt 2,50 m Höhe.

Bauliche Einrichtungen (Revisionsöffnungen etc.) können vorhanden sein und sind zugänglich zu halten. Bei eingeschossiger Bauweise ist ein Abstand zum Standnachbarn nicht erforderlich.

Bei zweigeschossiger Bauweise ist die Genehmigung des Standnachbarn (bei offener Bauweise des zweiten Obergeschosses) notwendig.

Ausgerichtete Werbung zu Nachbarständen muss mindestens 3,00 m Abstand zu diesen haben. Bei Unterschreitung des vorgeschriebenen Abstandes, ist das schriftliche Einverständnis der Standnachbarn einzuholen und der Messeleitung vorzulegen.

Following review, a copy of the stand plans will be returned to the exhibitor/stand builder bearing the stamp of acceptance. The stand construction is only accepted once this stamp of acceptance has been given. For acceptance of:

- two-floor structures
 - cinemas or viewing rooms
 - structures in the outdoor exhibition area
 - special structures (Infos: <http://www.ibroemling.de/messebau/>), the following documents (in duplicate) are required, in German, by no later than 6 weeks prior to the start of set-up:
- a) Structural calculations that comply with German standards and are verified or verifiable by a second, independent structural engineer.
 - b) Building specification.
 - c) Stand construction drawings to a scale of 1:100 (floor plans, elevations, sectional views), larger-scale drawings of design details.
 - d) Escape route plan with verification of escape route lengths and widths.
- e) If an inspection log book/type test is submitted, items a), b) and c) are not required.

The costs of the acceptance process will be charged to the exhibitor/stand builder.

4.2.2. Vehicles and containers

Vehicles and containers used as exhibition stands in the halls require acceptance.

4.2.3. Changes to non-authorized stand components

Stand structures which have not been accepted, or do not comply with the Technical Guidelines or the law, must be modified or removed as applicable. If this is not done by the deadline specified, MESSE ESSEN GmbH is entitled to carry out the changes itself at the exhibitor's expense and risk.

4.2.4. Extent of liability

If the exhibitor or the stand builder appointed by the exhibitor does not comply with the stand construction regulations above, the exhibitor/stand builder is liable for any damage that arises as a result of non-compliance with these regulations.

Furthermore, the exhibitor or the stand builder appointed by the exhibitor shall exempt MESSE ESSEN GmbH from any third-party claims that may be asserted as a result of the violation of the stand construction regulations defined above.

4.3. Construction heights

On request, and if stand drawings and any evidence of structural stability that may be needed are submitted, the exhibition management may approve different structural heights where applicable. The maximum structural heights are:

- 6.00 m in halls 1, 2, 3, Galeria, 4 (section, left side of hall near FG 4), 5, 6, 7, 8 and in sections of the Grugahalle (first floor);
 - 4.50 m in halls 1A and 4 (section, right side of hall near hall 5)
 - 3.00 m in Grugahalle foyer (middle area)
 - 2.10 m in Grugahalle foyer (side areas)
- The dimension of the stand perimeter walls provided by MESSE ESSEN GmbH (for a fee/ see form 2.1) is 2.50 m height.

There may be structural features (inspection openings etc.); these must be kept accessible. No gap to the neighbouring stand is required for a single-floor structure.

The approval of the neighbouring stand holder is required for a two-floor structure (with open construction of the upper floor).

Advertising facing neighbouring stands must be at least 3.00 m from the neighbouring stands concerned. If the specified distance is not maintained, the written agreement of the neighbouring stand holders must be obtained and presented to exhibition management.

Die Stände können mit eigenem Material erstellt werden. Standrückseiten hat derjenige ab 2,50 m Höhe neutral weiß und sauber zu gestalten, zu dessen Stand sie gehören, damit die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden. Exponate unterliegen dieser Regelung nicht.

4.4. Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

4.4.1. Brandschutz

4.4.1.1. Standbau- und Dekorationsmaterialien

Generell dürfen an Messeständen keinerlei leichtentflammbare, brennend abtropfende, toxische Gase oder stark rauchbildende Materialien wie die meisten thermoplastischen Kunststoffe, u.a. Polystyrol (Styropor) verbaut werden.

An tragende Konstruktionsteile können im Einzelfall aus Gründen der Sicherheit besondere Anforderungen gestellt werden (z.B. nichtbrennbar). Statisch notwendige bzw. lasttragende Befestigungen dürfen nur mit nicht-brennbaren Befestigungsmitteln ausgeführt werden.

Dekorationsmaterialien müssen als mindestens schwerentflammbar (Klasse B1) und nicht brennend abtropfend, gemäß DIN 4102-1/ EN 13501-1, mit begrenzter Rauchentwicklung bzw. gemäß EN 13501-1 als mindestens Klasse C (C-s2, d0) eingestuft sein. Ein Prüfzeugnis über die Baustoffklasse des eingesetzten Materials ist vorzuhalten.

Bambus, Reet, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf oder ähnliche Materialien genügen in der Regel nicht den vorgenannten Anforderungen und sind im Allgemeinen gesondert zu schützen oder brandschutztechnisch zu behandeln. Laub- und Nadelgehölze dürfen nur mit feuchtem Wurzelballen verwendet werden. Der Einsatz von Kunststoff-Kabelbindern zur Befestigung statisch beanspruchter Teile ist nicht gestattet.

4.4.1.2. Ausstellung von Kraftfahrzeugen

Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen nur mit Freigabe der MESSE ESSEN GmbH ausgestellt werden.

Das unbeabsichtigte oder mutwillige Bewegen der Fahrzeuge muss durch den Aussteller ausgeschlossen werden.

Der Tankinhalt der Fahrzeuge ist auf das für das Ein- und Ausfahren notwendige Maß zu reduzieren (die Reserveleuchte der Tankanzeige muss aktiv sein). Sofern möglich sind die Tankdeckel zu verschließen.

In Abhängigkeit der Veranstaltung und des Aufstellortes können weitere Sicherheitsmaßnahmen wie unter anderem eine Inertisierung der Treibstofftanks, das Abklemmen der Batterien und/oder das Aufstellen von Sicherheitswachen erforderlich werden.

Bei Fahrzeugen mit alternativer Antriebstechnik, z. B. Elektro- oder Hybridantrieb, sind die Antriebsbatterien per Sicherheitsklemmschalter (Hauptschalter) vom Antrieb zu trennen. Ladevorgänge in den Hallen sind nicht gestattet. Bei Fahrzeugen mit Gasantrieb muss der Druckbehälter entleert sein.

4.4.1.3. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz, in der jeweils gültigen Fassung, und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

4.4.1.4. Pyrotechnik

Pyrotechnische Vorführungen bedürfen der Genehmigung der örtlichen Ordnungsbehörde (Stadt Essen/Ordnungsamt), und sie bedürfen zusätzlich der Freigabe der technischen Abteilung der MESSE ESSEN GmbH.

4.4.1.5. Ballone

Die Verwendung von mit Sicherheitsgas gefüllten Luftballons in den Hallen und in den Freigeländen bedarf der Freigabe der MESSE ESSEN GmbH. Die Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch die vorgenannten Objekte an Gebäudeteilen, technischen Einrichtungen oder Ständen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen.

The stands may be built using exhibitors' own material. The exhibitor that owns the stand must design the rear side of the stand from a height of 2.50 m in neutral white and ensure that it is kept clean so that the interests of neighbouring stand holders are not adversely affected. Exhibits are not subject to this provision.

4.4. Fire protection and safety regulations

4.4.1. Fire protection

4.4.1.1. Stand construction and decoration materials

As a general rule, exhibition stands must not be built using any easily inflammable materials, materials that drip when burning or materials that form toxic gases or produce a lot of smoke when burning, such as most thermoplastics, including polystyrene (styrofoam).

Load-bearing structural elements may be required to meet specific requirements (e.g. non-flammable) in individual cases for safety reasons. Any structurally necessary or load-bearing fastenings must be made from non-flammable materials.

Decoration materials must, at a minimum, be flame-retardant (Class B1) and not drip when burning, pursuant to DIN 4102-1/EN 13501-1, with limited smoke generation or, pursuant to EN 13501-1, classified as at least Class C (C-s2, d0). A test certificate confirming the classification of the materials used must be available.

Bamboo, reed, hay, straw, bark mulch, turf and similar materials do not usually satisfy the requirements specified above and must generally be given special protection or fire protection treatment. Deciduous and coniferous trees and shrubs may only be used with moist root balls. Plastic cable ties may not be used to secure structurally loaded components.

4.4.1.2. Exhibition of motor vehicles

Vehicles with an internal combustion engine may only be exhibited in the halls with MESSE ESSEN GmbH's acceptance.

The exhibitor must rule out unintentional or willful movement of the vehicles.

The content of the fuel tank in the vehicles must be reduced to the minimum required in order to enter and exit the site (the reserve light on the fuel indicator must be on). The fuel tank cap must be locked if possible.

Depending on the event and the location of the exhibit, additional safety measures may be required, such as the inertisation of the fuel tank, the disconnection of the batteries and/or the provision of security guards.

In the case of vehicles with alternative drive technology, such as electric or hybrid drives, the drive batteries must be disconnected from the drive by means of the safety disconnect switch (main switch). Charging processes in the halls are not permitted. In the case of gas-powered vehicles, the pressure tank must have been emptied.

4.4.1.3. Explosive substances, ammunition

Explosive substances are subject to the German Explosives Act (Sprengstoffgesetz) in its current version and must not be exhibited at trade fairs or exhibitions. This also applies to ammunition within the meaning of the German Weapons Act.

4.4.1.4. Pyrotechnical displays

Pyrotechnical demonstrations require the permission of the local regulatory authority (Stadt Essen/Ordnungsamt – City of Essen Administrative Office) and require the acceptance of the MESSE ESSEN GmbH technical department.

4.4.1.5. Balloons

The use of balloons filled with safety gas in the halls and in the outdoor exhibition area requires the acceptance of MESSE ESSEN GmbH. The costs of remedying any damage or soiling caused by such objects to parts of buildings, technical installations or stands must be borne by the party responsible.

4.4.1.6. Flugobjekte

Die Verwendung von Flugobjekten ist in den Hallen und in den Freigeländen grundsätzlich nicht gestattet und bedarf, in Einzelfällen, der schriftlichen Freigabe der MESSE ESSEN GmbH. Die Kosten zur Beseitigung von Beschädigungen oder Verunreinigungen, die durch die vorgenannten Objekte an Gebäudeteilen, technischen Einrichtungen oder Ständen entstehen, sind durch den Verursacher zu tragen.

4.4.1.7. Nebelmaschinen

Der Einsatz von Nebelmaschinen ist mit der technischen Abteilung der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen.

Bei Versäumnissen / Fehlbedienungen etc., die zu einer Störung, Räumung der Halle, o.ä. führen, sind die anfallenden Kosten vom Verursacher zu tragen.

4.4.1.8. Aschenbehälter, Aschenbecher

Sofern für den Stand oder Teile desselben kein ausdrückliches Rauchverbot angeordnet ist, muss für die Bereitstellung einer ausreichenden Zahl von Aschenbechern oder Aschenbehältern aus nichtbrennbarem Material und für deren regelmäßige Entleerung Sorge getragen werden.

4.4.1.9. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter

In den Ständen dürfen keine Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. Wertstoff- und Reststoffbehälter in den Ständen sind regelmäßig, spätestens jeden Abend nach Messeschluss, zu entleeren. Fallen größere Mengen brennbarer Abfälle an, sind diese mehrmals am Tage zu entsorgen.

4.4.1.10. Spritzpistolen, Lösungsmittel

Der Gebrauch von Spritzpistolen sowie die Verwendung von lösungsmittelhaltigen Stoffen und Farben ist verboten.

Die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten sowie giftige Dämpfe von freisetzenden Bau- und Arbeitsmaschinen ist unzulässig.

4.4.1.11. Trennschleifarbeiten und alle Arbeiten mit offener Flamme

Schweiß-, Schneid-, Löt-, Auftau- und Trennschleifarbeiten müssen vor Arbeitsbeginn angezeigt und schriftlich bei der MESSE ESSEN GmbH beantragt werden. Die Freigabe der Arbeiten erteilt die MESSE ESSEN GmbH mit dem Erlaubnisschein. Bei den Arbeiten ist die Umgebung gegen Gefahren ausreichend abzuschirmen. Löschmittel sind in unmittelbarer Nähe einsatzbereit zu halten. Bei Bedarf ist der Erlaubnisschein für Heißarbeiten bei der MESSE ESSEN GmbH, Abt. Technik, anzufordern.

Die Arbeitsschutzbestimmungen sind einzuhalten. Auskunft erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

4.4.1.12. Leergut, Lagerung von Materialien

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art innerhalb und außerhalb des Standes in der Halle ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen. Die MESSE ESSEN GmbH ist berechtigt, widerrechtlich gelagertes Leergut auf Kosten und Gefahr des Ausstellers zu entfernen.

4.4.1.13. Feuerlöscher

Auf den Ständen muss während des Auf- und Abbaus und während der Laufzeit der Veranstaltung ein geeigneter Feuerlöscher mit mindestens 10 Löscheinheiten (LE) vorgehalten werden. Im Stand ist auf den Standort des Löschers entsprechend den Unfallverhütungsvorschriften, DGUV Vorschrift 9, hinzuweisen.

4.4.2. Standüberdachung

Um den Sprinklerschutz nicht zu beeinträchtigen, müssen in gesprinklernten Hallen (Halle 3, GA & Foyers) Stände nach oben hin grundsätzlich offen sein. Decken sind als offen zu betrachten, wenn nicht mehr als 50% der Fläche bezogen auf den einzelnen m² geschlossen sind. Sprinkler-taugliche Decken mit einer Maschenweite von mindestens 2 x 4 mm bzw. 3 x 3 mm sind bis 30 m² Feldgröße zugelassen.

4.4.1.6. Flying objects

The use of flying objects is generally prohibited in the halls and in the outdoor exhibition area. Exceptions to this require the written acceptance of MESSE ESSEN GmbH. The costs of remedying any damage or soiling caused by such objects to parts of buildings, technical installations or stands must be borne by the party responsible.

4.4.1.7. Artificial mist/smoke

The use of smoke machines must be agreed with the MESSE ESSEN GmbH technical department.

In the event of failures / incorrect operations, etc., which lead to a disturbance, evacuation of the hall, or similar, the costs incurred are to be borne by the party responsible.

4.4.1.8. Ash containers, ashtrays

If smoking has not been expressly prohibited at the stand or parts thereof, it must be ensured that an adequate number of ash containers or ashtrays made of non-flammable material are provided, and that they are emptied regularly.

4.4.1.9. Refuse, recyclables, waste containers

No recyclables or waste containers made of flammable materials may be provided at the stands. Recyclables and waste containers at the stands must be emptied on a regular basis, at the latest every evening after the trade fair closes. If there are larger quantities of combustible waste, this must be disposed of several times over the day.

4.4.1.10. Spray guns, solvents

The use of spray guns and the use of substances and paints containing solvents is prohibited.

The use of flammable liquids and toxic vapors released by construction and work machines is not permitted.

4.4.1.11. Abrasive cutting and all work with a naked flame

Notification of welding, cutting, soldering, thawing and abrasive cutting work must be provided before starting the work. A corresponding written request must be submitted to MESSE ESSEN GmbH. MESSE ESSEN GmbH issues acceptance of the work in the form of a permit. When carrying out the work, the surrounding area must be adequately protected against any hazards. Extinguishing agents must be kept at hand in the immediate vicinity. Where required, a permit for hot work must be requested from the MESSE ESSEN GmbH technical department.

Occupational safety regulations must be observed. Further information is available from Düsseldorf district government at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 475-0.

4.4.1.12. Empty containers, packaging/storage

The storage of empty containers or packaging of any kind within or outside the stand in the hall is prohibited. Any empty containers or packaging that accumulates must be removed promptly. MESSE ESSEN GmbH is entitled to remove any empty containers or packaging being stored in violation of the regulations at the exhibitor's expense and risk.

4.4.1.13. Fire extinguishers

A suitable fire extinguisher with at least 10 extinguishing units must be available at the stand during set-up and dismantling and for the duration of the event. The location of the fire extinguisher must be indicated at the stand in accordance with the accident prevention regulations, DGUV Regulation 9.

4.4.2. Stand ceilings

To ensure that the sprinkler protection is not impaired, stands must always be open at the top in halls with sprinklers (hall 3, GA and foyers). Ceilings are considered to be open if no more than 50% of the area in terms of the number of square metres is closed. Sprinkler-compatible ceilings with a mesh width of at least 2 x 4 mm or 3 x 3 mm are permitted up to a section size of 30 m².

Einzelne Felder sind addierbar. Die Gewebeplane ist horizontal und ausschließlich einlagig zu verspannen. Ein Durchhängen der Gewebeplane ist zu vermeiden (für zwei geschossige Bauweise siehe auch Punkt 4.9.2.).

Sollen geschlossene Decken eingebaut werden, muss auf Kosten des Standbetreibers der Sprinklerschutz mobil unter den Decken eingebaut werden. Möglichkeiten des Anschließens von Sprinklerleitungen müssen vorhanden sein. Werden die technischen Voraussetzungen nicht geschaffen, ist der Aufbau von mehrgeschossigen Ausstellungsständen in gesprinklerten Hallen nicht möglich.

4.4.3. Glas und Acrylglas

Es darf nur für den Einsatzzweck geeignetes Sicherheitsglas verwendet werden. Für Konstruktionen aus Glas (in Böden, Brüstungen, Fassaden und Decken) fordern Sie bitte das „Merkblatt zum Einsatz von Glas/Acrylglas im Standbau“ bei der MESSE ESSEN GmbH, Abteilung Technik an.

Kanten von Glasscheiben müssen so bearbeitet oder geschützt sein, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist. Ganzglasbauteile sind in Augenhöhe zu markieren.

4.4.4. Aufenthaltsräume/Gefangene Räume

Alle Aufenthaltsräume, die allseits umschlossen sind (geschlossene Räume) und keine optische und akustische Verbindung zur Halle haben, sind mit einer optischen und akustischen Warnanlage auszurüsten, um eine jederzeitige Alarmierung auf dem Stand zu gewährleisten.

In Ausnahmefällen können Ersatzmaßnahmen genehmigt werden.

Aufenthaltsräume bedürfen einer besonderen Genehmigung, wenn sie mehr als 200 Personen fassen (siehe Punkt 4.2.1).

Die Anordnung gefangener Räume (Aufenthaltsräume, die ausschließlich über andere genutzte Räume verlassen werden können) ist nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

- In dem davorliegenden Raum muss ein geeignet breiter Rettungsweg vorhanden sein (mindestens 90 cm), der zu jeder Zeit nutzbar sein muss.
- Sofern keine Sichtverbindung zu dem davorliegenden Raum besteht, wird die Installation einer optischen und akustischen Warnanlage erforderlich, um eine jederzeitige Alarmierung zu gewährleisten.

4.5. Ausgänge, Rettungswege, Türen

4.5.1. Ausgänge und Rettungswege

Die Entfernung von jeder Stelle auf einer Ausstellungsfläche bis zu einem Hallengang darf nicht mehr als 20 m Lauflinie betragen. Aufenthaltsräume mit mehr als 100 m² Grundfläche müssen jeweils mindestens zwei möglichst weit auseinander und entgegengesetzt liegende Ausgänge zu Rettungswegen haben.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Die Rettungswege sind nach ASR A 1.3 zu kennzeichnen.

4.5.2. Türen

Die Verwendung von Pendeltüren, Drehtüren, Codiertüren, Schiebetüren sowie sonstigen Zugangssperren in Rettungswegen ist mit vorhandener baurechtlicher Zulassung möglich.

4.6. Podeste, Leitern, Treppen, Stege

Allgemein begehbare Flächen, die unmittelbar an mehr als 0,20 m tiefer liegende Flächen angrenzen, sind mit Brüstungen zu umwehren. Diese müssen mindestens 1,10 m hoch sein.

Individual sections may be added together. The fabric cover must be stretched horizontally and in one layer only. Any sagging of the fabric cover must be avoided (for two-floor structures, also see section 4.9.2.). If closed ceilings are to be built, sprinkler protection must be installed under the ceiling in a mobile manner at the stand owner's expense. It must be possible to connect the sprinkler pipes. If the technical requirements are not met, it is not possible to build multi-floor exhibition stands in halls with sprinklers.

4.4.3. Glass and acrylic glass

Only safety glass suited to the relevant purpose may be used. For constructions made of glass (in floors, railings, façades and ceilings), please request the "Leaflet on Use of Glass/Acrylic Glass in Stand Construction" from the MESSE ESSEN GmbH technical department.

Edges of glass panes must be machined or protected in such a way that there is no risk of injury. Stand components comprised entirely of glass must be marked at eye level.

4.4.4. Lounge areas/inner rooms

Any lounge areas that are enclosed on all sides (inner rooms) and are not visually or acoustically connected to the hall must be fitted with a visual and acoustic warning system to ensure that alarms can be relayed to the stand at any time. Alternative measures may be approved in exceptional cases.

Lounge areas require special approval if they have a capacity of over 200 people (see section 4.2.1).

Inner rooms (lounge areas that can only be exited via other used rooms) may only be incorporated under the following conditions:

- The room via which the inner room is exited must have an escape route with an adequate width (at least 90 cm) that can be used at all times.
- If there is no visual link to the room used to exit the inner room, a visual and acoustic warning system must be installed to ensure that alarms can be relayed at any time.

4.5. Exits, escape routes, doors

4.5.1. Exits and escape routes

The distance between any point in an exhibition space and a hall aisle must be no more than 20 m walking distance. Lounge areas with a floor area of over 100 m² must have at least two exits leading to escape routes and these exits must be as far apart from each other as possible and at opposite ends.

The number of escape routes and the clear width of the escape routes (exits, stairs, aisles) provided must meet the following requirements at a minimum:

- up to 100 m²: 1 escape route, 0.90 m wide
- between 100 m² and 200 m²: 2 escape routes, each 0.90 m wide
- between 200 m² and 400 m²: 2 escape routes, each 1.20 m wide

The escape routes must be indicated in accordance with Technical Workplace Regulations ASR A 1.3.

4.5.2. Doors

The use of swing doors, revolving doors, doors with code locks, sliding doors and any other barriers to access in escape routes is permitted if a building permit has been issued.

4.6. Platforms, ladders, stairs, catwalks

Any areas that are generally accessible and are directly adjacent to areas that are more than 0.20 m lower must be surrounded by railings. These railings must be at least 1.10 m high.

Es müssen mindestens ein Obergurt, ein Mittelgurt und ein Untergurt vorhanden sein. Für ein Podest ist auf Verlangen der MESSE ESSEN GmbH ein prüffähiger statischer Nachweis zu erbringen. Die Bodenbelastung muss je nach Nutzung gemäß DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE, [Kat. C1] mindestens für 3,0 kN/m² ausgelegt sein. Einstufig begehbare Podeste dürfen höchstens 0,20 m hoch sein. Leitern, Treppen und Stege müssen den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Der Abstand der Geländerteile darf in einer Richtung nicht mehr als 0,12 m betragen. (MVStättVo §11, Absatz 2), (siehe 4.9.6).

Bitte fordern Sie bei Rückfragen das Merkblatt „Podeste, Treppen, Leitern“ bei der MESSE ESSEN GmbH, Abteilung Technik an.

4.7. Standgestaltung

4.7.1. Erscheinungsbild

Für die Gestaltung des Standes ist der Aussteller zuständig. Hierbei sind die typischen Ausstellungskriterien der Veranstaltung zu berücksichtigen. Wände, die an Besuchergänge grenzen, sollen durch den Einbau von Vitri- nen, Nischen, Displays u.ä. aufgelockert werden. Es ist darauf zu achten, dass die zu den Besuchergängen befindlichen Standseiten transparent gestaltet werden und max. bis zu 50 % geschlossen werden dürfen. Stand- rückseiten, die an Nachbarstände grenzen, hat derjenige, zu dessen Stand sie gehören, ab 2,5 m Bauhöhe so neutral und sauber zu gestalten (im Farbspektrum weiß), dass die Interessen der Standnachbarn dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Produkte, die in ausbeuterischer Kinderarbeit im Sinne der ILO-Konvention 182 hergestellt wurden, dürfen nicht zur Gestaltung und Ausstattung des Standes verwandt werden.

4.7.2. Prüfung der Mietfläche

Die gemietete Standfläche wird von Mitte der Trennwand bis Mitte der Trennwand gemessen. Somit ergibt sich eine Differenz von 6 cm der gemieteten Standfläche. Wenn Sie einen eigenen Systemstand verwenden oder feste Einbauten planen, teilen Sie dies der Messeleitung bitte rechtzeitig mit. Es wird darauf hingewiesen, dass die Grundrisse bzw. Hallen- pläne der Messeleitung in erster Linie der Orientierung dienen. Wir empfehlen daher allen Ausstellern sowie den im Auftrag tätigen Messebauern dringend, sich über vorhandene Einbauten (Feuermelder, Verteilerkästen, Wasseranschlüsse, Hallenpfeiler etc.) an Ort und Stelle selbst zu informieren. Jegliche Befestigung von Standbauten und Exponaten an Hallen- wänden, Decken, Dächern, Hallensäulen, Rohrleitungen u.ä. sowie das Anstreichen, Tapezieren und Bekleben derselben sind nicht gestattet. Die Standgrenzen sind unbedingt einzuhalten.

4.7.3. Eingriffe in die Bausubstanz

Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen nicht beschädigt, verschmutzt oder auf andere Art verändert werden (z. B. Bohren, Nageln, Schrauben). Auch das Streichen, Tapezieren und Bekleben ist nicht gestattet. Hallenteile und technische Einrichtungen dürfen weder durch Stand- aufbauten noch durch Exponate belastet werden. Hallensäulen/Hallen- stützen können aber innerhalb der Standfläche ohne Beschädigung dersel- ben im Rahmen der zulässigen Bauhöhe umbaut werden.

4.7.4. Hallenböden

Teppiche und andere Fußbodenbeläge sind unfallsicher zu verlegen und dürfen nicht über die Standgrenzen hinausragen. Alle eingesetzten Mate- rialien müssen rückstandslos entfernt werden. Substanzen wie Öl, Fette, Farben und ähnliches müssen sofort vom Fußboden entfernt werden. Der Hallenfußboden darf weder gestrichen noch dürfen Teppichauslegeware bzw. Teppichfliesen vollflächig verklebt werden. Es wird die Verwendung von Gewebeklebebandern mit PE/PP-Klebern, giffreie Lösungsmittel, ge- fordert.

Verankerungen und Befestigungen im Hallenboden, z.B. bei der Planung von 2-geschossigen Messeständen, sind bei der MESSE ESSEN GmbH mit dem Formblatt A0.3 zu beantragen. Bei nicht Beachtung und infolgedessen Beschädigung der Bodengrunderung wird der Aussteller haftbar gemacht.

There must be at least a top, middle and bottom railing. For platforms, verifiable evidence of structural stability must be provided at MESSE ESSEN GmbH's request. Depending on usage, floors must have a capacity of at least 3.0 kN/m² in accordance with DIN EN 1991-1-1/NA in conjunction with the national annex, Table 6.1 DE (Cat. C1). Platforms accessible by one step must be no higher than 0.20 m. Ladders, stairs and catwalks must comply with the accident prevention regulations. The spacing between individual railings must not exceed 0.12 m in any direction. (German Specimen Order on Meeting Places [Muster- Versammlungsstättenverordnung] Section 11, Para. 2), (see 4.9.6).

If you have any questions, please request the leaflet "Podeste, Stairs, Ladders" from MESSE ESSEN GmbH, technical department.

4.7. Stand design

4.7.1. Stand appearance

The exhibitor is responsible for the design of the stand. The typical exhibition criteria of the event should be taken into account. Walls bordering visitor corridors should be made more interesting by installing showcases, displays, alcoves and the like. It must be ensured that the sides of the stand located adjacent to visitor corridors are made transparent and are no more than 50% closed. In the case of the rear sides of stands that border neighbouring stands, the exhibitor that owns the stand must keep this side neutral and clean (in the white colour range) from a height of 2.5 m so as not to adversely affect the interests of the neighbouring stand holders.

No products produced using exploitative child labour in the sense of ILO Convention 182 may be used for the design or furnishing of the stand.

4.7.2. Verification of area rented

The rented stand area is measured from the centre of one partition wall to the centre of the next partition wall. This gives a difference of 6 cm for the rented stand area. If you are using your own system stand or are planning to have fixed installations, please notify exhibition management in good time. Please note that the floor plans/hall plans serve primarily as a guide for exhibition management. We therefore strongly recommend that all exhibitors and all commissioned stand builders obtain information about the existing installations (fire alarms, distribution boxes, water connections, hall pillars etc.) themselves on site. The attachment of stand structures or exhibits to hall walls, ceilings, roofs, hall pillars, piping etc. and the painting, wallpapering or gluing of such items is not permitted. The stand boundaries must be strictly observed.

4.7.3. Alteration of building substance

Hall components and technical facilities must not be damaged, soiled or altered in any other way (e.g. drilling, nailing, screwing). Painting, wallpapering and gluing is also not permitted. Hall components and technical facilities must not be subjected to loads from stand structures or exhibits. Hall pillars/hall supports may, however, be built around within the stand space up to the permissible construction height provided that no damage is caused to the hall pillars/hall supports concerned.

4.7.4. Hall floors

Carpets and other floor coverings must be laid in such a manner as not to cause accidents and must not protrude beyond the stand perimeter. All materials used must be removed without leaving any residue. Substances such as oil, grease, paint and similar must be removed from the floor immediately. The hall floors must not be painted. No fitted carpets or carpet tiles may be stuck to the entire surface of the hall floors. Duct tape with PE/PP adhesives, non-toxic solvents must be used.

For anchorings and attachments in hall floors, e.g. when planning two- floor exhibition stands, an application must be submitted to MESSE ESSEN GmbH using form A 0.3. If the regulations are not observed and damage is caused to the floor surface as a result, the exhibitor will be held

Die Instandsetzung der beschädigten Bodenfläche (gesamte Standfläche) wird in Abhängigkeit vom Aufwand, jedoch mindestens € 15,00 pro m², berechnet.

4.7.5. Abhängungen von der Hallendecke

Abhängungen sind an den dafür vorgesehenen technischen Einrichtungen möglich. Alle Abhängungen müssen nach DGUV Vorschrift 17 § 9 ausgeführt werden. Abhängungen von Standaufbauten oder Ausstellungsstücken an den Decken oder Dachkonstruktionen der Ausstellungshallen sind freigabepflichtig. Dem Antrag ist eine detaillierte Zeichnung mit den Gewichtsangaben der Lasten und der Angriffspunkte beizufügen, sowie die verwendeten Trag- und Anschlagmittel mitzuteilen. Verbindungen zwischen Hallendecke und Hallenboden sind nicht zulässig (keine hängenden/stehenden Verbindungen). Schrägzug von Abhängungen im Dachtragwerk ist unzulässig. Abhängungen im Dachtragwerk dürfen nur durch Vertragsunternehmen der MESSE ESSEN GmbH durchgeführt werden und müssen durch die Technische Abteilung genehmigt werden. Lasten, die 50 kg/Punkt nicht überschreiten brauchen statisch nicht besonders nachgewiesen werden (Fahnen, Stoffe etc.).

Die MESSE ESSEN GmbH stellt durch das Vertragsunternehmen Übergabepunkte zur Verfügung. Die Übergabepunkte betragen in den Hallen 1, 2, 3, 4 (Teilbereich, linke Hallenseite zum FG 4), 5, 6, 7 und 8 ca. 6,00 m Höhe.

Bitte beachten Sie, dass in den Hallen 1A, 4 (Teilbereich, rechte Hallenseite zu Halle 5), Galeria und in den Foyers der Messehäuser Süd und West, sowie im Foyer der Grugahalle Abhängungen nicht möglich sind. Ab den Übergabepunkten ist die weitere Ausführung entsprechend DGUV Vorschrift 17 § 9 (siehe auch ZH 1/325 und ZH 1/326) und den VBG SQ Standards umzusetzen. Die Ausführung wird durch sachkundige Sicherheitskräfte gemäß DGUV Vorschrift 17 überprüft.

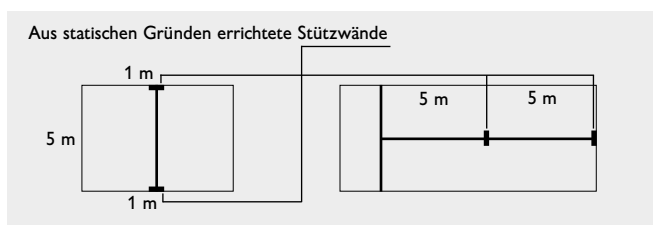
4.7.6. Standbegrenzungswände

Mietsystemwände bzw. Ständeinbauten werden bei Bedarf (Bestellformular A 2.1, A2.2 oder 2.3) kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Die von der MESSE ESSEN GmbH aus statischen Gründen errichteten Stützwände dürfen vom Aussteller nicht entfernt werden. Stützwände müssen z. B. bei freistehenden Trennwänden ab 5 m Länge bzw. bei Trennwänden zwischen Kopfständen aufgestellt werden, da ansonsten die Standsicherheit nicht gewährleistet ist.

Zusätzliche Ständeinbauten wie Kabinenwände, Türelemente und Gitterträger mit wahlweise eingehängtem Blendelement können bei Bedarf (Bestellformular A 2.1 oder 2.3) kostenpflichtig durch die MESSE ESSEN GmbH aufgebaut werden.

Wir weisen darauf hin, dass alle Türen mit gleichschließenden Schlössern ausgestattet sind. Schlüssellocksperrern werden während der Aufbauphase im Servicebüro angeboten.



4.7.7. Werbemittel, Präsentationen

Stand- und Exponatbeschriftung, Firmen- und Markenzeichen dürfen die vorgeschriebene Bauhöhe nicht überschreiten. Sie sollen ein ansprechendes Bild ergeben.

Präsentationen, optische, sich langsam bewegende und akustische Werbemittel sowie musikalische Wiedergaben sind erlaubt, sofern sie den Nachbarn nicht belästigen, nicht zu Stauungen auf den Gängen führen und die messeeigenen Ausrufanlagen in den Hallen nicht übertönen.

liable. The repair of the damaged floor surface (total stand area) is charged based on the work and expense involved, but at least € 15.00 per m².

4.7.5. Suspension of objects from hall ceiling

It is possible to suspend objects from the technical fixtures provided for that purpose. All suspensions must comply with DGUV Regulation 17 Section 9. The suspension of objects from stand structures or exhibits from the ceilings or ceiling constructions in the exhibition halls requires approval. A detailed drawing specifying the weight of the loads and the contact points must be included with the application, as well the suspension elements and mounting equipment used. Connections between the hall ceiling and hall floor are not permitted (no hanging/standing connections). Inclined tension from the suspension of objects in the roof structure is not permitted. The suspension of objects in the roof structure may only be implemented by a contractor appointed by MESSE ESSEN GmbH and must be approved by the technical department. No specific proof of structural stability is required for loads that do not exceed 50 kg/point (flags, material etc.).

MESSE ESSEN GmbH provides transfer points through the contractor. The transfer points in halls 1, 2, 3, 4 (section, left side of hall near FG 4), 5, 6, 7 and 8 are at a height of approx. 6.00 m.

Please note that in halls 1A, 4 (section, right side of hall near hall 5), Galeria and in the foyers of the trade fair centres south and west, as in the Grugahalle foyer, the suspension of objects is not possible. From the transfer points, implementation must be carried out in compliance with DGUV Regulation 17 Section 9 (see also ZH 1/325 and ZH 1/326) and the VBG SQ standards defined by the German Social Accident Insurance Institution for the Administrative Sector (Verwaltungs-Berufsgenossenschaft – VBG). The implementation will be checked by qualified safety personnel in accordance with DGUV Regulation 17.

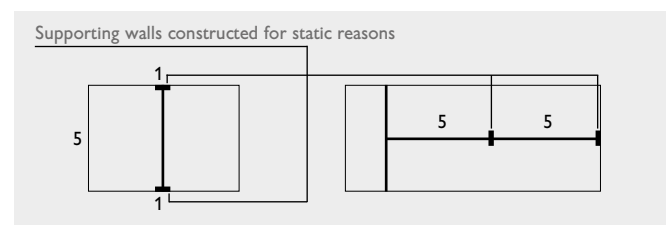
4.7.6. Stand perimeter walls

Rented system walls and stand fixtures will be provided for a fee as required (order form A 2.1, A2.2 or 2.3).

The supporting walls erected by MESSE ESSEN GmbH for structural reasons must not be removed by the exhibitor. Supporting walls must be erected, for example, in the case of free-standing partition walls longer than 5 m or partition walls between front stands, as otherwise stand safety cannot be guaranteed.

Additional stand fixtures, such as cabin walls, door elements and lattice beams with optional attached panel element, may be installed by MESSE ESSEN GmbH if required for a fee (order form A 2.1 or 2.3).

Please note that all doors can be unlocked using the same key. Keyhole locks are available from the service office during the set-up period.



4.7.7. Advertising materials, presentations

Stand and exhibit signage and company and brand logos must not exceed the stipulated construction height. The appearance of such elements should be appealing.

Presentations, slowly moving visual advertising and acoustic advertising, as well as the playback of music, are permitted provided that they do not cause a nuisance to neighbours, do not cause any congestion in the aisles and do not drown out announcements via the exhibition centre's public address system in the halls.

Die Lautstärke darf 70 dB(A) an der Standgrenze nicht überschreiten. Die Verteilung von Drucksachen und der Einsatz von Werbemitteln ist nur auf der eigenen Standfläche zulässig.

4.7.8. Barrierefreiheit

Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollten auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

4.8. Freigelände

Neben der gedeckten Hallenfläche stehen Freigeländeflächen zur Verfügung. Fliegende Bauten wie Zelte, Pavillons o.ä., auch für kurze Standzeiten, sind ausnahmslos genehmigungspflichtig.

4.9. Zweigeschossige Bauweise

4.9.1. Bauanfrage

Grundsätzlich gilt für eine 2-geschossige Bauweise die Versammlungsstättenverordnung des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung. Eine 2-geschossige Bauweise kann in beschränktem Umfang und nur im Einvernehmen mit der zuständigen Messeleitung genehmigt werden. Stände an Hallenwänden dürfen höchstens bis zu einer Tiefe von 8 m zweigeschossig bebaut werden. Alle übrigen Stände können bis zu 50 % ihrer Standfläche, jedoch nicht mehr als maximal 300 m² im Einzelfall, überbaut werden. Die Genehmigung zur 2-geschossigen Bauweise kann nur per Bestellformular A 0.2 und bei Vorlage von detaillierten Standzeichnungen und aussagekräftigen statischen Nachweisen (siehe Punkt 4.9.3) beantragt werden.

4.9.2. Auflagen zur Standflächenüberbauung, Sicherheitsabstände, Höhe der Standinnenräume

Die maximale Aufbauhöhe beträgt 6,00 m. Die lichten Höhen von Innenräumen bei zweigeschossiger Bauweise müssen im Erd- und im Obergeschoss mindestens 2,30 m betragen. Werden in Halle 3.0, der Galeria und den Foyers mehr als 30 m² überbaut, ist der Einbau einer Sprinkleranlage erforderlich. Standbauten an den Standgrenzen zu den Nachbarn sind oberhalb 2,50 m neutral zu gestalten. (siehe Punkt 4.3.)

4.9.3. Nutzlasten/Lastannahmen

Für die Geschossdecke eines zweigeschossigen Messestandes innerhalb einer Messehalle sind nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.1 DE [Kat C] als lotrechte Nutzlast anzusetzen:

- Eine eingeschränkte Nutzung durch Fachbesucher oder Standpersonal für Besprechungen und Kundenbetreuung, d.h. Möblierung mit Tischen und Stühlen in freier Anordnung oder in abgeteilten Besprechungsbüros, erfordert eine Nutzlast [Kat. C1]: $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$.
- Eine uneingeschränkte Nutzung als freizugängliche Ausstellungs- und Versammlungsfläche oder Verkaufsraum ohne oder mit dichter Bestuhlung erfordert eine Nutzlast [ab Kat. C3]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$.
- Treppen und Treppenpodeste müssen immer für eine Nutzlast [Kat. T2]: $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ ausgelegt werden.

Zur Erzielung einer ausreichenden Längs-Querstabilität bei zweigeschossigen Messeständen oder Tribünen ist in oberster Fußbodenhöhe eine Horizontallast von $H = q_k/20$ (q_k = lotrechte Nutzlast) anzusetzen. Für Brüstungen und Geländer ist nach DIN EN 1991-1-1/NA in Verbindung mit Nationalem Anhang, Tabelle 6.12 DE eine horizontale Nutzlast [bei Flächen der Kat. C1 – C4] von $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ in Holmhöhe anzusetzen. Es ist nachzuweisen, dass die zulässigen Lasten auf dem Hallenboden z. B. durch Einzelstützen nicht überschritten werden (s. Punkt 3.1. Hallendaten).

The volume must not exceed 70 dB(A) at the stand perimeter. The distribution of printed material and the use of advertising material is permitted only in the exhibitor's stand area.

4.7.8. Barrier-free construction (inclusive design)

When designing stands, consideration must be given to ensuring that the structure is barrier-free. Persons with reduced mobility should be able to access and use the stands and their facilities without assistance.

4.8. Outdoor exhibition area

Outdoor space is available in addition to the covered hall space. Temporary structures such as marquees, pavilions etc. always require approval, even for short periods of time.

4.9. Two-floor structures

4.9.1. Application

The North-Rhine Westphalia Order on Meeting Places (Versammlungsstättenverordnung des Landes NRW) in its current version always applies to two-floor structures. Two-floor structures may be permitted to a limited extent and only with the approval of the responsible exhibition management. Stands by hall walls may be built with two floors up to a maximum depth of 8 m. Up to 50% of all other stands, but no more than 300 m² in each case, may have a roof. Approval for a two-floor structure may only be obtained by submitting order form A 0.2 and including detailed stand drawings and informative structural calculations (see section 4.9.3).

4.9.2. Regulations on building over stand area, safety distances and the height of stand interiors

The maximum structural height is 6.00 m. The clear height in interior rooms in two-floor structures must be at least 2.30 m on the ground floor and first floor. If more than 30 m² has a roof in hall 3.0, the Galeria and the foyers, sprinklers must be installed. Stand structures at stand perimeters adjacent to neighbouring stands must have a neutral design above 2.50 m (see section 4.3.).

4.9.3 Working loads, load assumptions

In accordance with DIN EN 1991-1-1/NA in conjunction with the national annex, Table 6.1 DE (Cat. C), the floor of the upper storey in a two-floor exhibition stand within an exhibition hall must be able to withstand a perpendicular working load as follows:

- In the case of restricted use by trade visitors or stand personnel for meetings and customer service purposes, i.e. furnished with freely arranged tables and chairs or divided into separate meeting rooms, a working load (Cat. C1) of $q_k = 3,0 \text{ kN/m}^2$ must be provided for.
 - In the case of unrestricted use as a freely accessible exhibition and gathering space or as a sales room with or without a large number of chairs, a working load (from Cat. C3) of $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ must be provided for.
 - In the case of stairs and platforms with stairs leading up to them, a working load (Cat. T2) of $q_k = 5,0 \text{ kN/m}^2$ must always be provided for.
- To ensure adequate longitudinal/lateral stability in two-floor exhibition stands or platforms, the top floor must be able to withstand a horizontal load of $H = q_k/20$ (q_k = perpendicular working load). In accordance with DIN EN 1991-1-1/NA in conjunction with the national annex Table 6.12 DE, railings and banisters must be able to withstand a horizontal working load (in the case of Cat. C1 – C4 areas) of $q_k = 1,0 \text{ kN/m}$ at rail height. Proof must be provided verifying that the permissible loads on the hall floor are not exceeded, e.g. by individual supports (see section 3.1. Technical details of the halls).

Halle	Bodenmaterial	Flächenlasten	Punktlasten	Pressung
Grugahalle	Steinplatten	5,0 kN/m ²	30 kN	0,5 MN/m ²
1, 1A, 4, 5 (teilweise), 7, 8	Stampfasphaltplatten	20,0 kN/m ²	50 kN	1,0 MN/m ²
2	Stampfasphaltplatten	20,0 kN/m ²	30 kN	3,0 MN/m ²
3	Stampfasphaltplatten	20,0 kN/m ²	50 kN	1,0 MN/m ²
5 (teilweise), 6	Gussasphalt	20,0 kN/m ²	50 kN	1,0 MN/m ²
Freigelände 1, 2, 3, 4	Asphalt	33,0 kN/m ²	100 kN	1,0 MN/m ²
Galeria	Betonverbundpflaster	20,0 kN/m ²	100 kN	1,0 MN/m ²

Hall	Floor material	Loads per unit area	Concentrated loads	Compressive stress
Grugahalle	stone slabs	5.0 kN/m ²	30 kN	0.5 MN/m ²
1, 1A, 4, 5 (partially), 7, 8	compressed asphalt slabs	20.0 kN/m ²	50 kN	1.0 MN/m ²
2	compressed asphalt slabs	20.0 kN/m ²	30 kN	3.0 MN/m ²
3	compressed asphalt slabs	20.0 kN/m ²	50 kN	1.0 MN/m ²
5 (partially), 6	mastic asphalt	20.0 kN/m ²	50 kN	1.0 MN/m ²
outside area 1, 2, 3, 4	asphalt	33.0 kN/m ²	100 kN	1.0 MN/m ²
Galeria	concrete stone paving	20.0 kN/m ²	100 kN	1.0 MN/m ²

4.9.4. Rettungswege, Treppen

Im Obergeschoss eines zweigeschossigen Ausstellungsstandes darf die Entfernung bis zum Hallengang von jeder zugänglichen Stelle aus höchstens 20,00 m Lauflinie betragen.

Anzahl und lichte Breite von Rettungswegen (Ausgänge, Treppen, Flure) sind mindestens wie folgt vorzusehen:

- bis 100 m²: 1 Rettungsweg, 0,90 m breit
- über 100 m² und bis 200 m²: 2 Rettungswege, je 0,90 m breit
- über 200 m² und unter 400 m²: 2 Rettungswege, je 1,20 m breit

Beträgt die Obergeschosfläche über 100 m², werden mindestens zwei Treppen benötigt, die entgegengesetzt anzuordnen sind.

Alle Treppenanlagen sind nach DIN 18065 auszuführen. Die Steigungshöhe der Treppen darf nicht mehr als 0,19 m, die Auftrittsweite nicht weniger als 0,26 m betragen. Die lichte Breite notwendiger Treppen darf nicht mehr als 2,40 m betragen. Die lichte Durchgangshöhe muss mindestens 2,00 m betragen. Trittstufen sind geschlossen auszuführen. Wendel- bzw. Spindeltreppen als notwendige Treppen sind unzulässig. Handläufe müssen griffsicher sein und sind endlos auszuführen. Der Seitenabstand der Handläufe zu benachbarten Bauteilen muss mindestens 0,05 m betragen.

4.9.5. Baumaterialien

Bei zweigeschossigen Ständen sind die tragenden Bauteile, Decken des Erdgeschosses und der Fußboden des Obergeschosses aus mindestens schwerentflammaren Baustoffen (nach DIN 4102 oder EN 13501-1) zu erstellen.

4.9.6. Obergeschoss

Im Obergeschoss sind im Bereich der Brüstungen, falls erforderlich, auf dem Fußboden Abrollicherungen von mindestens 0,05 m Höhe anzubringen. Brüstungen sind entsprechend Punkt 4.6 und 4.9.3 auszuführen. In gesprinklerten Hallen muss das Obergeschoss nach oben hin grundsätzlich offen sein. Ansonsten sind entsprechende brandschutztechnische Maßnahmen erforderlich. Zusätzlich zu den bereits im Erdgeschoss vorhandenen Feuerlöschern ist mindestens ein Feuerlöscher pro Treppenabgang gut sichtbar und griffbereit anzuordnen.

4.10. Zuwiderhandlung, Verstoß und Haftung

Standbauten, die nicht freigegeben sind, den Technischen Richtlinien oder den Gesetzen nicht entsprechen, müssen gegebenenfalls geändert oder beseitigt werden. Bei nicht fristgerechter Ausführung ist die MESSE ESSEN GmbH berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Ausstellers selbst und/der durch Dritte Änderungen vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Sofern der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die vorstehenden Standbaubestimmungen nicht einhält, haftet der Aussteller für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Standbaubestimmungen resultieren. Ferner stellt der Aussteller bzw. der vom ihm beauftragte Standbauer die MESSE ESSEN GmbH schon jetzt von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund der Verletzung der vorstehenden Standbaubestimmungen gegen die MESSE ESSEN GmbH geltend gemacht werden.

4.9.4. Escape routes, stairs

On the upper floor of a two-floor exhibition stand, the distance from any accessible point to the hall aisle must be no more than 20.00 m walking distance.

The number of escape routes and the clear width of the escape routes (exits, stairs, aisles) provided must meet the following requirements at a minimum:

- up to 100 m²: 1 escape route, 0.90 m wide
- between 100 m² and 200 m²: 2 escape routes, each 0.90 m wide
- between 200 m² and 400 m²: 2 escape routes, each 1.20 m wide

If the upper floor area is greater than 100 m², at least two sets of stairs are required and must be located at opposite ends of the stand.

All stairs must be built in accordance with DIN 18065. The height of the stair riser must not exceed 0.19 m and the tread width must be at least 0.26 m. The clear width of the required stairs must not exceed 2.40 m. The clear height must be at least 2.00 m. The steps must be closed in design. Any stairs required must not be spiral or helical stairs. Handrails must be non-slip and continuous. The distance between handrails and any neighbouring stand components must be at least 0.05 m.

4.9.5. Building materials

In two-floor stands, the load-bearing components, the ceiling of the ground floor and the floor of the upper floor must be made from flame-retardant materials (in accordance with DIN 4102 or EN 13501-1) at a minimum.

4.9.6. Upper floor

If railings are required on the upper floor, a lip of at least 0.05 m must be provided on the floor. Railings must be installed in accordance with sections 4.6 and 4.9.3. In halls with sprinklers, the top of the upper floor must always be open; otherwise, appropriate fire protection measures must be taken. In addition to the fire extinguisher already provided on the ground floor, at least one fire extinguisher must be provided per staircase in an easily visible and accessible location.

4.10. Contravention, infringement and liability

Stand constructions that have not been approved or do not comply with the technical guidelines or the law may have to be changed or removed. If the work is not carried out on time, Messe Essen GmbH is entitled to make changes or have them made by third parties at the expense and risk of the exhibitor himself and/or third parties. If the exhibitor or the stand builder commissioned by him does not comply with the above stand construction regulations, the exhibitor is liable for all damage resulting from the violation of the stand construction regulations. Furthermore, the exhibitor or the stand builder commissioned by him/her shall indemnify Messe Essen GmbH from all claims by third parties which are asserted against Messe Essen GmbH due to the violation of the above stand construction regulations.

5. Betriebssicherheit, Technische Sicherheitsbestimmungen, Technische Vorschriften, Technische Versorgung

5.1. Allgemeine Vorschriften für Bau und Betrieb

Der Aussteller ist für die Betriebssicherheit und die Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften auf seinem Stand verantwortlich.

Die Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur im Rahmen der arbeits- und gewerberechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

5.1.1. Schäden

Jede durch Aussteller oder deren Beauftragte verursachte Beschädigung im Messegelände, seinen Gebäuden oder Einrichtungen wird nach Beendigung der Veranstaltung auf Kosten des Ausstellers durch die MESSE ESSEN GmbH beseitigt.

Etwaig auftretende Schäden, die während der Aufbauphase, Messeveranstaltung und Abbauphase entstehen, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Diese Maßnahme ist zwingend, damit die Versicherungsgesellschaft die Möglichkeit hat, den Schaden vor Ort zu besichtigen. Eine nachträgliche Schadensmeldung kann nicht reguliert werden.

Dies betrifft alle Gewerke.

5.1.2. Koordination von Arbeiten auf dem Ausstellungsstand oder im Veranstaltungsgelände

Müssen gleichzeitig Arbeiten von Beschäftigten unterschiedlicher Unternehmen am Ausstellungsstand (insbesondere in der Auf-/Abbauphase) ausgeführt werden, erfolgt bei möglichen gegenseitigen Gefährdungen eine Koordination gemäß Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG und der DGUV Vorschrift 1 (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung) durch den Standbauleiter oder Montageleiter. Dies gilt insbesondere auch bei Arbeiten von Dienstleistern der Messegesellschaft am Messestand.

Weiterführend sind die notwendigen Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz gemäß der aktuell gültigen europäischen Richtlinie EG-RL 89/391/EWG zu beachten und bei den Arbeiten auf dem Ausstellungsgelände umzusetzen.

5.2. Einsatz von Arbeitsmitteln

Bolzenschuss- und Bolzenschubgeräte können im Einzelfall zugelassen werden. Der Einsatz von Holzbearbeitungsmaschinen ohne Späneabsaugung ist nicht zulässig. Der Einsatz von Kränen und Gabelstaplern ist den Vertragsspediteuren der MESSE ESSEN GmbH vorbehalten. Eigene oder angemietete Hubarbeitsbühnen dürfen ausschließlich von hierzu befähigten Personen über 18 Jahren bedient werden. Die Befähigung muss mindestens dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz DGUV-G 308 / 008 entsprechen. Die Betriebslaubnis, eine gültige und ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die Zulassung für den Betrieb in geschlossenen Räumen sowie der Prüfnachweis gemäß Unfallverhütungsvorschrift sind nachzuweisen.

5.3. Elektroinstallation

5.3.1. Anschlüsse

Jeder Stand, der mit elektrischer Energie 230/400 Volt (Nennspannung) versorgt werden soll, erhält auf Antrag einen oder mehrere Anschlüsse nach DIN VDE 0664 Teil 2.

Anschlüsse bis 2,8 kW/230 Volt erhalten einen Stromverteiler mit Leitungsschutzschalter, RCD-Fehlerstromschutzschalter 30 mA und Schuko-Steckdose.

Anschlüsse bis 20 kW/400 Volt erhalten einen Stromverteiler mit Leitungsschutzschalter, RCD-Fehlerstromschutzschalter 30mA und – separat zu bestellen – CEE Steckdose.

5. Operational safety, technical safety regulations, technical rules, technical supplies

5.1. General regulations for construction and operation

The exhibitor is responsible for operational safety and compliance with occupational safety and accident prevention regulations at his stand. The set-up and dismantling work may only be carried out in accordance with the applicable regulations under labour and industrial law.

5.1.1. Damage

Any damage caused by exhibitors or their agents to the exhibition grounds or to the buildings or facilities on the grounds will be rectified by MESSE ESSEN GmbH once the event has ended at the expense of the exhibitor concerned.

Any damage that occurs during the set-up period, the exhibition event or the dismantling period must be reported immediately in writing. This is necessary so that the insurance company has the opportunity to inspect the damage on site. Any belated notification of damage cannot be settled. This concerns all trades.

5.1.2. Coordination of work on the exhibition stand or in the event area

Should work have to be carried out on the exhibition stand by employees of different companies (notably during the setup/dismantling phases), the work is to be coordinated pursuant to the Work Safety Act – ArbSchG and DGUV Regulation (German Statutory Accident Insurance) by the stand construction supervisor or assembly supervisor in the case of any potential mutual risk. This applies notably to work carried out by contractors of the fair company on the exhibition stand, too.

Furthermore, the necessary measures to improve the safety and health protection of workers at the workplace in accordance with the currently valid European Directive EG-RL 89/391/EEC must be observed and implemented during work on the exhibition grounds.

5.2. Use of tools and equipment

The use of nail guns and bolt guns may be permitted in individual cases. Woodworking machines may not be used without a chip extractor. Cranes and forklift trucks may be used only by commissioned carriers of MESSE ESSEN GmbH.

Aerial work platforms owned or rented by the exhibitor may be operated only by persons over the age of 18 who are qualified to do so. The qualification must correspond to that required by the employer's liability insurance association principle DGUV-G 308 / 008. Proof of an operating permit, valid and adequate liability insurance, a licence for operating in closed spaces and a test certificate in accordance with the accident prevention regulations must be provided.

5.3. Electrical installation

5.3.1. Connections

Any stands that are to be supplied with electricity of 230/400 V (rated voltage) will be provided with one or more connections in accordance with DIN VDE 0664 Part 2 on request.

Connections up to 2.8 kW/230 V will be provided with a power distribution unit with a circuit breaker, 30-mA residual current device and socket.

Connections up to 20 kW/400 V will be provided with a power distribution unit with a circuit breaker, 30-mA residual current device and—to be ordered separately—a CEE socket.

Für alle Stromkreise ist grundsätzlich die Schutzmaßnahme RCD-Fehlerstromschutzschaltung vorgeschrieben. Bei Sondermaschinen und Geräten (Frequenzumrichter) kann eine andere Schutzmaßnahme angewandt werden. Verantwortlich hierfür ist der Aussteller.

Zähler und weiterführende Anschlussmöglichkeit gemäß Bestellung. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MESSE ESSEN GmbH durchgeführt werden. Die im Bestellformular aufgeführten Anschlüsse, Stromverteiler und sonstigen Materialien werden mietweise zur Verfügung gestellt. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Aussteller.

Den Bestellungen gemäß Formblatt ist die Standskizze (G1.1) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. Der Stromverbrauch wird bei einem Anschlusswert von 2,8 kW ausschließlich mit einer Pauschale pro Messetag abgerechnet. Bei Anschlusswerten 6 kW und höher erfolgt die Abrechnung des Stromverbrauchs wahlweise pauschal oder per Zähler (siehe Formblatt B 1.3). Bei nicht erfolgter Rückgabe des Stromzählers erfolgt eine pauschal geschätzte Abrechnung des Stromverbrauchs.

MESSE ESSEN GmbH behält sich vor die Stromversorgung am letzten Lauftag aus Sicherheitsgründen 2 Stunden nach Messeschluss einzustellen. Darüber hinausgehender Bedarf ist vor Veranstaltungsende bei der MESSE ESSEN GmbH anzumelden.

5.3.2. Standinstallation

Der Elektro-Hauptanschluss eines Standes kann nur durch den Vertragselektriker der MESSE ESSEN GmbH angelegt werden. Innerhalb des Standes können die Elektroarbeiten auch vom Aussteller selbst veranlasst werden. Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ DGUV A3 hat der Aussteller auf jeden Fall dafür zu sorgen, dass elektrische Anlagen und Betriebsmittel nur von einer Elektrofachkraft oder unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durch eine elektrotechnisch unterwiesene Person errichtet, geändert und instand gehalten werden. Wenn ein Aussteller die Elektro-Installation innerhalb des Standes durch eigenes Personal vornehmen lässt, so ist aus Sicherheitsgründen auf jeden Fall eine Überprüfung durch den Vertragselektriker der MESSE ESSEN GmbH vorgeschrieben. Die Kosten trägt der Aussteller. Verweigert der Aussteller die Prüfung oder werden nach der erfolgten Prüfung Änderungen vorgenommen, so ist die MESSE ESSEN GmbH zur Bereitstellung der Stromversorgung nicht verpflichtet.

Um eine Gefährdung des Standpersonals sowie der Messebesucher zu vermeiden, schlagen wir vor, auch die elektrische Installation innerhalb des Messestandes generell durch den Vertragselektriker durchführen zu lassen. Bitte beachten Sie:

- die Elektroanschlüsse müssen während der gesamten Messelaufzeit jederzeit zugänglich sein.
- 2 Stunden nach Messeschluss werden die Stromanschlüsse aus sicherheitstechnischen Gründen abgeschaltet.

5.3.3. Montage- und Betriebsvorschriften

Die gesamte elektrische Einrichtung ist nach den neuesten Sicherheitsvorschriften des Verbandes der Elektrotechnik (VDE) auszuführen. Besonders zu beachten sind DIN VDE 0100, 0100-718, 0128 und die IEC-Norm 60364-7-711. Der Anteil von hoch- oder niederfrequenten in das Netz abgegebenen Störungen, darf die in VDE 0160 und VDE 0838 (EN 50 006 und EN 6100-2-2) angegebenen Werte nicht überschreiten. Leitfähige Bauteile sind in die Maßnahmen zum Schutz vor indirekter Berührung mit einzubeziehen (Ständerung/Potenzialausgleich). Grundsätzlich dürfen nur Leitungen wie die Typen NYM, H05VV-F, H05RR-F mit einem Mindestquerschnitt von 1,5 mm² CU eingesetzt werden. Unzulässig sind Flachleitungen aller Art. In Niedervoltanlagen sind blanke elektrische Leiter und Klemmen unzulässig. Die Sekundärleitungen sind gegen Kurzschluss und Überlast zu schützen. Flexible Leitungen dürfen nicht ungeschützt gegen mechanische Belastungen unter Bodenbelägen verlegt werden.

Beim Einsatz von Niedervolt- Halogenlampen sind Leuchten mit entsprechendem Schutzglas einzusetzen. Soweit Niederdruckleuchtmittel eingesetzt werden, kann bei Nachweis auf Schutzgläser verzichtet werden.

As a general rule, all circuits must be protected by a residual current device system. A different protective measure may be used for special machinery and equipment (frequency converters). The exhibitor is responsible for such measures.

Meters and other connection options are as ordered. These connections may only be installed by MESSE ESSEN GmbH. The connections, power distribution units and other materials listed in the order form are provided on a rental basis. The exhibitor is liable in the event of loss or damage.

Stand sketch (G1.1) indicating the desired position of the connections must be included with the form when placing an order. Power consumption is charged solely at a flat rate per trade fair day in the case of a connected load of 2.8 kW. For connected loads of 6 kW and above, power consumption is charged either on a flat-rate basis or on a metered basis (see form B 1.3). If the electricity meter is not returned, an estimated flat-rate fee will be charged for power consumption.

MESSE ESSEN GmbH reserves the right to switch off the power supply 2 hours after the trade fair ends on the last day for safety reasons. If power is required after this time, MESSE ESSEN GmbH must be notified before the event ends.

5.3.2. Stand installation

The main electrical connection for a stand may only be installed by the electrical company appointed by MESSE ESSEN GmbH. Any electrical work within the stand may also be arranged by the exhibitor. In accordance with accident prevention regulation "Electrical Installations and Equipment" (DGUV A3), the exhibitor must ensure that electrical installations and equipment are only installed, altered and maintained by a qualified electrician or by a person trained in electrical engineering under the guidance and supervision of a qualified electrician. If an exhibitor has the electrical installation within the stand carried out by the exhibitor's own staff, the work must always be inspected by the electrical company appointed by MESSE ESSEN GmbH for safety reasons. The exhibitor shall bear the associated costs. If the exhibitor refuses to have the inspection carried out or if changes are made after the inspection has been carried out, MESSE ESSEN GmbH is under no obligation to provide the power supply.

To avoid any risk to stand staff or trade fair visitors, we recommend also having the electrical installation within the exhibition stand carried out by the appointed electrical company.

Please note:

- The electrical connections must be accessible at all times for the entire duration of the trade fair.
- The electrical connections will be switched off 2 hours after the trade fair ends for safety reasons.

5.3.3. Regulations on installation and operation

The entire electrical installation must be carried out in accordance with the latest safety regulations of the German Association for Electrical, Electronic & Information Technologies (Verband der Elektrotechnik – VDE). Particular attention must be paid to DIN VDE 0100, 0100-718, 0128 and the IEC standard 60364-7-711. The proportion of high and low-frequency faults transmitted to the network must not exceed the values specified in VDE 0160 and VDE 0838 (EN 50 006 and EN 6100-2-2). Conductive components must be included in measures to protect against indirect contact (stand earthing/potential equalisation). Only cable types such as NYM, H05VV-F, H05RR-F with a minimum cross-section of 1.5 mm² CU may generally be used. Flat cables of any kind are not permitted. Bare electrical wires and terminals are not permitted in low-voltage systems. Secondary lines must be protected against short circuits and overload. Flexible lines must not be laid under floor coverings without protection against mechanical loads.

If using low-voltage halogen lamps, lamps with appropriate protective glass must be used. If low-pressure lamps are used, protective glass is not required if proof is provided.

5.3.4. Sicherheitsmaßnahmen

Zum besonderen Schutz sind alle Wärme abgebenden Elektrogeräte (Kochplatten, Scheinwerfer, Transformatoren usw.) auf nichtbrennbaren, wärmebeständigen, asbestfreien Unterlagen zu montieren. Entsprechend der Wärmeentwicklung ist ein ausreichend großer Abstand zu brennbaren Materialien sicherzustellen. Beleuchtungskörper dürfen nicht an brennbaren Dekorationen o.ä. angebracht werden.

5.3.5. Sicherheitsbeleuchtung

Stände, in denen durch die Besonderheit ihrer Bauweise die vorhandene allgemeine Sicherheitsbeleuchtung nicht wirksam ist, bedürfen einer zusätzlichen eigenen Sicherheitsbeleuchtung, in Anlehnung an VDE 0100-718. Sie ist so anzulegen, dass ein sicheres Zurechtfinden bis zu den allgemeinen Rettungswegen gewährleistet ist.

5.4. Wasser- und Abwasserinstallation

Jeder Stand, der mit Wasser/Abwasser versorgt werden soll, erhält einen oder mehrere Anschlüsse. Die Installation dieser Anschlüsse kann nur von der MESSE ESSEN GmbH durchgeführt werden. Den Bestellungen mit Formblatt ist eine Standskizze (G1.1) beizufügen, aus der die gewünschte Platzierung der Anschlüsse ersichtlich ist. In den Hallen 1, 2, 3, Galeria, 8 und Grugahalle können Wasser- und Abwasserinstallation vom Anschlusspunkt nur oberhalb des Hallenbodens verlegt werden. In allen anderen Hallen ist eine Unterflurverlegung möglich. In Teilbereichen der Galeria ist kein Wasseranschluss möglich. Sollte in der gemieteten Standfläche keine Anschlussmöglichkeit für Wasser und Abwasser bestehen, so klärt die MESSE ESSEN GmbH wie eine Versorgung des Standes ermöglicht werden kann. Um Wasserschäden zu vermeiden, muss vor Verlassen des Standes das eingebaute Absperrventil geschlossen werden. Bei Ständen mit einem erhöhten Standboden ist der Einbau einer ausreichend großen Revisionsöffnung im Bereich des Anschlusses zwischen Bodenkanal und Standboden zwingend erforderlich!

5.4.1. Anschlüsse

Bei Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Installation/Bedienung durch den Aussteller/Messebauaufirma, oder durch Nichtzugänglichkeit der verlegten Anschlüsse entstehen, haftet die MESSE ESSEN GmbH nicht. Alle Installationen innerhalb der Stände müssen der aktuell gültigen Trinkwasserverordnung entsprechen, so dass durch Installation und Betrieb eines Anschlusses eine nachhaltige Beeinflussung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen ist.

5.4.2. Einsatz von wasserführenden Anlagen und Gerätschaften

Beim Einsatz von Wasser, z. B. in Wasserbecken, Brunnen oder in Wasserwand- und Luftbefeuchungs- sowie in sonstigen Sprühsystemen, die am Stand eingesetzt werden, ist der hygienisch einwandfreie Zustand zu gewährleisten. Auf Verlangen der MESSE ESSEN GmbH ist darüber ein Nachweis zu erbringen.

5.5. Druckluft-/Gasinstallation**5.5.1. Druckluftinstallation**

In den Hallen sind keine Druckluftanlagen installiert. Bei Erfordernis ist mit dem entsprechenden Bestellformular ein Angebot über die erforderliche Standinstallation einzuholen. Je nach Luftleistung und Geräuschentwicklung kann der Standort auf der Standfläche oder außerhalb der Halle festgelegt werden. Bei einem Standort außerhalb der Halle kann die Leitungsverlegung bis zum Stand nur über den Vertragsinstallateur der MESSE ESSEN GmbH erfolgen. In der Grugahalle besteht keine Möglichkeit der Druckluftversorgung. Bei Ständen mit einem erhöhten Standboden ist der Einbau einer ausreichend großen Revisionsöffnung im Bereich des Anschlusses zwischen Bodenkanal und Standboden zwingend erforderlich!

5.3.4. Safety measures

To provide special protection, all heat-emitting electrical appliances (hot plates, floodlights, transformers etc.) must be placed on a non-flammable, heat-resistant, asbestos-free base. It must be ensured that such appliances are kept an adequate distance from flammable materials depending on the heat generated. Light fixtures must not be fitted to flammable decorations or similar.

5.3.5. Emergency lighting

Stands where the existing general emergency lighting is not effective on account of the design of the stand require additional emergency lighting in accordance with VDE 0100-718. This additional emergency lighting must be installed such as to ensure that people are able to reliably find their way to the general escape routes.

5.4. Water and waste water facilities

Any stands that are to be supplied with water/waste water will be provided with one or more connections. These connections may only be installed by MESSE ESSEN GmbH. A stand sketch (G1.1) indicating the desired position of the connections must be included with the form when placing an order. In halls 1, 2, 3, Galeria, 8 and Grugahalle, water and waste water facilities may only be laid above the hall floor from the connection point. In all other halls, the pipes may be laid under the floor. Water connections are not possible in some areas of the Galeria. If it is not possible to provide a water and waste water connection in the rented stand area, MESSE ESSEN GmbH will clarify how the stand can be supplied. To avoid water damage, the installed shut-off valve must be closed before leaving the stand. In stands with a higher stand floor, the installation of an adequately sized inspection opening in the area of the connection between the floor duct and the stand floor is absolutely essential.

5.4.1. Connections

MESSE ESSEN GmbH is not liable for any damage caused by improper installation/operation by the exhibitor/stand construction company or resulting from the inaccessibility of the installed connections. All installations within the stands must comply with the current German Drinking Water Ordinance (Trinkwasserverordnung) so that the installation and operation of a connection does not cause any sustained reduction in drinking water quality.

5.4.2. Usage of installations and equipment conveying water

In cases where water is used on the stand e.g. for ponds and fountains or for water wall, air humidifier and other spray systems, perfectly hygienic conditions must be guaranteed. Verification of compliance is to be presented at the request of MESSE ESSEN GmbH.

5.5. Compressed air/gas installation**5.5.1. Compressed air installation**

No compressed air systems are installed in the halls. If required, a quote for the stand installation needed must be obtained using the relevant order form. Depending on the air capacity and noise level, the location may be established either in the stand area or outside the hall. If located outside the hall, the lines to the stand may only be laid by MESSE ESSEN GmbH's contract installation company. In Grugahalle, it is not possible to install a compressed air supply. In stands with a higher stand floor, the installation of an adequately sized inspection opening in the area of the connection between the floor duct and the stand floor is absolutely essential.

5.5.2. Gasinstallation

Gasinstallationen sind eingeschränkt nur in den Hallen 1, 2, 3, 7 und 8 bedingt möglich. Bei der Planung von gasbetriebenen Anlagen ist eine vorherige Anfrage über die MESSE ESSEN GmbH erforderlich.

5.6. Maschinen-, Druckbehälter-, Abgasanlagen**5.6.1. Maschinengeräusche**

Der Betrieb lärmverursachender Maschinen und Geräte soll im Interesse aller Aussteller und Besucher möglichst eingeschränkt bleiben. Die Geräusche an der Standgrenze dürfen 70 dB(A) nicht überschreiten.

5.6.2. Produktsicherheit

Alle ausgestellten technischen Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte müssen die Anforderungen des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) und falls zutreffend, die Anforderungen der entsprechenden EU Verordnungen, in der jeweils gültigen Fassung erfüllen. Technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, müssen ein gut sichtbares Schild tragen, das darauf hinweist, dass sie nicht den Anforderungen des o. g. Gesetzes entsprechen und erst erworben werden können, wenn die Übereinstimmung mit den gesetzlichen Anforderungen hergestellt worden ist. Für technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte, die das CE-Zeichen führen, muss die entsprechende Konformitätserklärung des Herstellers am Stand vorliegen.

Bei Vorführungen sind die erforderlichen Vorkehrungen zum Schutz von Personen durch das Standpersonal zu treffen.

5.6.2.1. Schutzvorrichtungen

Maschinen- und Apparateile dürfen nur mit allen Schutzvorrichtungen in Betrieb genommen werden. Die normalen Schutzvorrichtungen können durch eine sichere Abdeckung aus organischem Glas oder einem ähnlichen transparenten Material ersetzt werden. Werden Geräte nicht in Betrieb genommen, können die Schutzvorrichtungen abgenommen werden, um dem Besucher die Bauart und Ausführung der abgedeckten Teile erkennbar zu machen. Die Schutzvorrichtungen müssen dann neben der Maschine sichtbar aufgestellt bleiben.

5.6.2.2. Prüfverfahren

Die ausgestellten technischen Arbeitsmittel werden hinsichtlich ihrer unfallschutz- und sicherheitstechnischen Ausführung von der zuständigen Aufsichtsbehörde besichtigt und auf die Einhaltung der Sicherheitsanforderungen hin überprüft. Zur Überprüfung der CE-Kennzeichnung durch das Amt ist es geboten, die EG-Konformitätserklärung auf dem Messestand zur Einsichtnahme bereitzuhalten. In Zweifelsfällen sollen sich Aussteller frühzeitig vor Messebeginn mit der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 in Verbindung setzen.

5.6.2.3. Betriebsverbot

Darüber hinaus ist die MESSE ESSEN GmbH berechtigt, jederzeit den Betrieb von Maschinen, Apparaten und Geräten zu untersagen, wenn nach ihrer Ansicht durch den Betrieb Gefahren für Personen und Sachen zu befürchten sind.

5.6.2.4. Ergänzende Schutzmaßnahmen

Alle Arbeitsgeräte oder Baumaschinen müssen gemäß der BetrSichV aktuell geprüft sein und es dürfen keine ungesicherten Lasten über Personen angehoben werden. Weitere Informationen bzgl. Lasten über Personen bei Veranstaltungen entnehmen Sie der DGUV Information 215-313 „Lasten über Personen“. Des Weiteren muss durch technische oder organisatorische Maßnahmen gewährleistet werden, dass bei einem Versagen eines Hydrauliksystems oder eines Seilantriebs kein unkontrolliertes Absenken von Anbauteilen der Geräte/ Lasten möglich ist. Dies kann z.B. durch eine Absperrung des Gefahrenbereichs, durch die Verwendung von Schlauchbruchsicherungen oder durch eine mechanische Verriegelung zur Abstützung der Hydraulikzylinder erfolgen. Für die Standsicherheit und den sicheren Betrieb aller Exponate ist der Aussteller verantwortlich und nachweislich. Die MESSE ESSEN GmbH behält sich vor, in begründeten

5.5.2 Gas installation

Gas installations are only possible in halls 1, 2, 3, 7 and 8 to a limited extent. When planning gas-powered systems, an enquiry must be submitted to MESSE ESSEN GmbH in advance.

5.6. Machines, pressure vessels, exhaust gas systems**5.6.1. Machine noise**

In the interests of all exhibitors and visitors, the use of any noisy machines and equipment should be kept to a minimum. The noise level at the stand perimeter must not exceed 70 dB(A).

5.6.2. Product safety

All technical working equipment and consumer products on display must meet the requirements of the German Product Safety Act (Produktsicherheitsgesetz) and, if applicable, the requirements of the relevant EU regulations in the currently valid version. Technical working equipment and consumer products that do not meet these requirements must have a clearly visible sign indicating that they do not meet the requirements of the above law and may only be purchased once it has been established that they comply with statutory requirements. For technical working equipment and consumer products that bear the CE mark, the manufacturer's relevant declaration of conformity must be available at the stand.

When performing demonstrations, stand personnel must take the necessary precautions to protect people.

5.6.2.1. Safety devices

Machine and equipment components may only be operated with all safety devices. The normal safety devices may be replaced by a safe cover made of organic glass or a similar transparent material. If equipment is not in operation, the safety devices may be removed to allow visitors to see the type and design of the covered parts. The safety devices must then remain clearly visible next to the machine.

5.6.2.2. Inspection procedures

The technical working equipment on display will be inspected by the responsible supervisory authority to check that the design adheres to safety and accident prevention regulations and to check compliance with safety requirements. For the inspection of the CE mark by the relevant authority, the EC declaration of conformity must be available for inspection at the exhibition stand. In case of doubt, exhibitors should contact the responsible district government (Düsseldorf) at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 in good time before the trade fair starts.

5.6.2.3. Ban on operation

MESSE ESSEN GmbH is also entitled to prohibit the operation of machines, equipment and appliances at any time if it believes that the operation could pose a risk to people and property.

5.6.2.4. Additional protective measures

All work equipment or construction machinery must be tested in accordance with the BetrSichV and no unsecured loads may be lifted above people. Further information regarding loads over people at events can be found in DGUV Information 215-313 "Loads over people". Furthermore, technical or organizational measures must be taken to ensure that if a hydraulic system or a cable drive fails, no uncontrolled lowering of attachments to the equipment/loads is possible. This can be done, for example, by blocking off the danger area, by using hose rupture protection or by mechanical locking to support the hydraulic cylinder. The exhibitor is responsible for the stability and safe operation of all exhibits and must provide evidence of this. Messe Essen GmbH reserves the right, in justified cases, to have a qualified person carry out an on-site inspection for a fee.

Fällen vor Ort eine kostenpflichtige Überprüfung durch eine befähigte Person vornehmen zu lassen.

5.6.3. Druckbehälter

5.6.3.1. Abnahmebescheinigung

Druckbehälter dürfen auf dem Stand nur betrieben werden, wenn die gemäß Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) geforderten Prüfungen durchgeführt wurden. Die darüber hinaus ausgestellten Prüfnachweise sind am Ausstellungsort beim Druckbehälter aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese Forderung gilt auch für ausländische oder geliehene Behälter.

Auskünfte zu den entsprechenden Vorschriften erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 als zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.3.2. Prüfung

Ergänzend zur Vorlage einer Bescheinigung über die Bau- und Wasserdruckprüfung (EG-Konformitätserklärung sowie notwendige Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache) muss eine Abnahme vor Ort erfolgen. Bei Anmeldung bis vier Wochen vor Messebeginn können prüfpflichtige Druckbehälter bis einen Tag vor Messeeröffnung auf dem Messestand der Abnahmeprüfung durch den Vertragspartner der MESSE ESSEN GmbH unterzogen werden.

Anfragen sind an den Vertragspartner der MESSE ESSEN GmbH zu richten. Eine für den Druckbehälter verantwortliche Person muss am Messestand anwesend sein.

5.6.3.3. Mietgeräte

Da die Beurteilung ausländischer Druckbehälter während der relativ kurzen Messeaufbauzeit nicht durchgeführt werden kann, ist der Benutzung von geprüften Mietbehältern der Vorzug zu geben.

5.6.3.4. Überwachung

Die erforderlichen Abnahmebescheinigungen sind während der Veranstaltung für die Bezirksregierung Düsseldorf bereitzuhalten. Auskünfte erteilt die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 als die zuständige Aufsichtsbehörde.

5.6.4. Abgase und Dämpfe

Von Exponaten und Geräten abgegebene brennbare, gesundheitsschädliche oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe und Gase dürfen nicht in die Hallen eingeleitet werden. Sie müssen über entsprechende Rohrleitungen nach Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung ins Freie abgeführt werden.

5.6.5. Abgasanlagen

Bei Inbetriebnahme von Grillgeräten, Backöfen etc. und bei der Zubereitung von Speisen auf offener Flamme ist die Installation eines Rauch- oder Wrasenabzuges erforderlich.

Gesundheitsschädigende oder die Allgemeinheit belästigende Dämpfe oder Gase sind entsprechend den behördlichen Vorschriften ins Freie abzuleiten. Abzugshauben und deren Abzugsvorrichtungen sind so zu konstruieren und zu montieren, dass ein Abführen der Dämpfe und Gase gewährleistet ist. Alle hierfür erforderlichen Installationen, z. B. Hauben, Rohrleitungen, Ventilatoren sind aus nichtbrennbaren Materialien herzustellen und betriebssicher zu befestigen. In der Halle 3, der Galeria, allen Foyers, sowie den Kongressräumlichkeiten sind aufgrund der vorhandenen Sprinkleranlagen Vorsorgemaßnahmen gegen Überhitzung der Sprinklerköpfe erforderlich.

Da die Installationsmöglichkeiten und die Abführung von Rauch- und Wrasenabzügen in den Hallen sehr unterschiedlicher Art sind, ist in jedem Fall die Genehmigung einzuholen.

Werden Dämpfe oder Gase in jeglicher Form ungefiltert abgeleitet, behält sich die MESSE ESSEN GmbH vor, entstehende Schäden und Verunreinigungen dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

5.6.3. Pressure vessels

5.6.3.1. Acceptance certificate

Pressure vessels may only be operated at the stand if the tests required in accordance with the German Ordinance on Industrial Safety and Health (Betriebssicherheitsverordnung) have been carried out. The test certificates issued must be kept with the pressure vessel at the exhibition location and presented to the responsible supervisory authority on request. This requirement also applies to foreign and rented/loaned pressure vessels.

Further information to the applicable regulations is available from Düsseldorf district government, as the responsible supervisory authority, at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

5.6.3.2. Testing

In addition to the presentation of certification of design and construction testing and hydraulic pressure testing (EC declaration of conformity and necessary documents in German or English), an acceptance test must be conducted on site. When registered up to four weeks before the start of the trade fair, pressure vessels subject to testing may be subjected to an acceptance test conducted by the MESSE ESSEN GmbH contractor at the exhibition stand up to one day before the trade fair opens.

Any enquiries must be directed to the MESSE ESSEN GmbH contractor. A person responsible for the pressure vessel must be present at the exhibition stand.

5.6.3.3. Rented appliances

Since it is not possible to inspect pressure vessels from abroad during the relatively short set-up period, the use of tested, rented vessels is preferred.

5.6.3.4. Supervision

The necessary acceptance certificates must be kept available for Düsseldorf district government during the event. Further information is available from Düsseldorf district government, as the responsible supervisory authority, at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

5.6.4. Exhaust gases and vapours

Gases and vapours that are emitted by exhibits or equipment and are combustible or hazardous or cause a general nuisance must not be released into the halls. Such gases and vapours must be discharged into the atmosphere via appropriate pipes in accordance with the requirements of the German Federal Immission Control Act (Bundesimmissionsschutzgesetz) in its current version.

5.6.5. Exhaust gas systems

If using grills, ovens etc. or preparing food over a naked flame, a smoke or fume extractor must be installed.

Gases and vapours that are harmful to health or cause a general nuisance must be discharged into the atmosphere in accordance with the official regulations. Extractor hoods and their extraction devices must be designed and installed in such a manner as to ensure the dissipation of gases and vapours. All equipment required for this purpose, e.g. hoods, pipes, ventilators, must be made of non-flammable materials and installed in such a way as to ensure reliable operation. In hall 3, the Galeria, all foyers and the conference areas, precautionary measures must be taken to prevent the sprinkler heads from overheating on account of the sprinkler systems installed in these areas.

Since the installation possibilities and the dissipation by smoke and fume extractors in the halls vary greatly, approval must always be obtained.

If gases or vapours of any kind are released without filtering, MESSE ESSEN GmbH reserves the right to charge the party responsible for any damage or soiling caused as a result.

5.7. Verwendung von Druckgasen, Flüssiggasen und brennbaren Flüssigkeiten

5.7.1. Druck- und Flüssiggasanlagen

Die Lagerung und Verwendung von Druck- und Flüssiggas in den Messehallen und im Gelände ist ohne schriftliche Freigabe der MESSE ESSEN GmbH verboten.

5.7.1.1. Freigabeantrag für Druckgasflaschen

Die Lagerung und Verwendung von Flüssiggas oder anderer brennbarer und nicht brennbarer Gase in Druckgasflaschen, Druckgaspackungen oder Tanks sind ohne schriftliche Freigabe der MESSE ESSEN GmbH verboten. Entsprechend den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind Druckgasflaschen gegen Stoß, Umfallen, Zugriff Unbefugter sowie vor Erwärmung zu schützen. Toxische Gase dürfen nicht verwendet werden.

Alle Leitungen von Flüssiggas-Anschlüssen sind auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen und die ordnungsgemäße Installation per Zertifikat zu bescheinigen und der MESSE ESSEN GmbH vorzulegen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe hat der Aussteller ausschließlich das von der MESSE ESSEN GmbH zugelassene Vertragsunternehmen zu beauftragen. Anfallende Kosten sind vom Aussteller zu tragen.

5.7.1.2. Verwendung von Flüssiggas

Bei Verwendung von Flüssiggas darf maximal eine 10 l Druckgasflasche mit einem Inhalt bis 11 kg aufgestellt werden.

Das Bereithalten einer gleichgroßen Reserveflasche ist zulässig (bitte den Pkt. 5.7.1.1. beachten).

5.7.1.3. Einrichtung und Unterhaltung

Für die Einrichtung und Unterhaltung von Flüssiggasanlagen sind die „Technischen Regeln Flüssiggas“ DVFG-TRF 2012 (Herausgeber: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. und DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) sowie die DGUV Vorschrift 80 „Verwendung von Flüssiggas“ zu beachten. Beachte 5.7.1.1. Mit dem Antrag auf Genehmigung muss der Betreiber der Anlage ein Explosionsschutzdokument gemäß den § 3 und § 5 der Betriebssicherheitsverordnung erstellen und vorlegen. Die Gesamtanlage ist gemäß DGUV-Grundsatz 310-005 durch einen Sachkundigen (befähigte Person) zu prüfen.

5.7.2. Brennbare Flüssigkeiten

Die Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten ist grundsätzlich verboten. Betriebsbedingte Ausnahmen sind mit der MESSE ESSEN GmbH frühzeitig abzustimmen, eine schriftliche Genehmigung ist erforderlich. Die DGUV Regel 113-001 und korrespondierende Schriften, sowie Hinweise des Sicherheitsdatenblatts sind einzuhalten. Die vorgehaltene Menge darf einen Tagesbedarf nicht überschreiten. Befüllungen sind anzuzeigen und dürfen ausschließlich unter Einhaltung der sicherheitstechnischen Vorschriften außerhalb der Besucherzeiten stattfinden. Entleerte Behältnisse sind unverzüglich aus der Halle zu entfernen. Die Lagerung entzündlicher und / oder explosionsfähiger Reinigungsmittel in der Halle ist verboten. Das Rauchverbot ist strikt umzusetzen.

Zu Ausstellungszwecken größerer Mengen wird der Einsatz von Dummys vorgeschrieben.

Auskunft zu den geltenden Vorschriften erteilt bei Bedarf die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 als zuständige Aufsichtsbehörde.

5.8. Asbest und andere Gefahrstoffe

Der Einsatz und die Verwendung von Gefahrstoffen und gefährstoffhaltigen Baustoffen ist mit der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen. Grundlage hierfür ist das Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chem. Gesetz), BGI 1, Teil 1, Seite 1703, in Verbindung mit der Chemikalien-Verbotsverordnung (ChemVerbotsV) sowie der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in den jeweils gültigen Fassungen.

5.7. Use of compressed gases, liquid gases and flammable liquids

5.7.1. Compressed/liquid gas appliances

The storage and use of compressed or liquid gas in the exhibition halls and on the grounds is not accepted without MESSE ESSEN GmbH's written consent.

5.7.1.1. Application for acceptance of use of compressed gas flasks/cylinders

The storage or use of liquid gas or other flammable and non-flammable gases in compressed gas flasks/cylinders, compressed gas packs tanks is prohibited without the written acceptance of MESSE ESSEN GmbH. Compressed gas flasks/cylinders must be protected against impact, falling over, unauthorized access and heat in accordance with the relevant accident prevention regulations. Toxic gases may not be used.

All lines leading from liquid gas connections must be checked for leaks, and a certificate confirming proper installation must be obtained and submitted to MESSE ESSEN GmbH. The exhibitor must use only the contractor approved by MESSE ESSEN GmbH to complete this task. Any costs incurred shall be borne by the exhibitor.

5.7.1.2. Use of liquid gas

If using liquid gas, a maximum of one 10-l compressed gas flask/cylinder containing 11 kg may be installed.

A spare flask/cylinder of the same size may be kept (please see section 5.7.1.1.).

5.7.1.3. Installation and operation

The installation and operation of liquid gas equipment is subject to compliance with the "Technical Rules for Liquid Gas" DVFG-TRF 2012 (publisher: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. and DVFG Deutscher Verband Flüssiggase e.V.) and DGUV Regulation 80 "Usage of Liquid Gas". Please note section 5.7.1.1. The operator of the equipment must draw up an explosion protection document pursuant to sections 3 and 5 of the Operating Safety Directive and submit it with the approval application. The entire installation is to be inspected by an expert (qualified person) pursuant to DGUV Principle 310/005.

5.7.2. Flammable liquids

The storage of flammable liquids is generally prohibited. Operation-related exceptions are to be coordinated with MESSE ESSEN GmbH at an early stage; written acceptance is required. DGUV Rule 113-001, the corresponding documents and details set out in the safety data sheet require compliance. The quantity stored may not exceed the daily requirement. Filling processes are to be notified and may only be carried out in compliance with safety regulations outside visiting hours. Empty containers are to be removed from the hall immediately. The storage of flammable and / or explosive detergents in the hall is prohibited.

The ban on smoking requires strict compliance.

Dummies must be used for the purpose of exhibiting large quantities. Further information to the applicable regulations is available from Düsseldorf district government, as the responsible supervisory authority, at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

5.8. Asbestos and other hazardous substances

The use of hazardous substances or building materials containing hazardous substances must always be agreed with MESSE ESSEN GmbH. This requirement is based on the German Act on Protection against Hazardous Substances (Chemicals Act), Federal Law Gazette BGI 1, part 1, page 1703 in conjunction with the German Chemicals Prohibition Ordinance (ChemVerbotsV) and the German Ordinance on Hazardous Substances (GefStoffV) in their respective current versions.

Auskunft zu den geltenden Vorschriften erteilt bei Bedarf die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 als zuständige Aufsichtsbehörde.

Das Sicherheitsdatenblatt und die Gefährdungsbeurteilung sind durch den Aussteller vorzuhalten.

Further information to the applicable regulations is available from Düsseldorf district government, as the responsible supervisory authority, at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

The exhibitor must provide the safety data sheet and the risk assessment.

5.9. Szenenflächen

Siehe Punkt 4.4.4 (siehe Punkt 4.2.1).

5.9. Scenic displays

See section 4.4.4 (see section 4.2.1).

5.10. Strahlenschutz

5.10.1. Radioaktive Stoffe

Der Umgang mit radioaktiven Stoffen ist genehmigungsbedürftig gemäß § 3 der Verordnung über den Schutz von Schäden durch ionisierende Strahlen und mit der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen. Die Genehmigung ist nach der Strahlenschutzverordnung bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0 zu beantragen und mindestens 6 Wochen vor Messebeginn der MESSE ESSEN GmbH vorzulegen.

Soweit bereits eine Genehmigung vorhanden ist, ist nachzuweisen, dass der beabsichtigte Umgang mit radioaktiven Stoffen auf dem Messegelände rechtlich abgedeckt ist. Die jeweiligen Genehmigungsauflagen sind zu beachten.

5.10. Protection against radiation

5.10.1. Radioactive substances

The handling of radioactive substances requires approval in accordance with Section 3 of the German Ordinance on Protection against Damage and Injuries Caused by Ionizing Radiation (Verordnung über den Schutz von Schäden durch ionisierende Strahlen) and must be agreed with MESSE ESSEN GmbH. In accordance with the Ordinance on Protection against Damage and Injuries Caused by Ionizing Radiation, an application for approval must be submitted to Düsseldorf district government at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 475-0 and presented to MESSE ESSEN GmbH at least 6 weeks before the start of the trade fair.

If approval is already available, it must be verified that the intended handling of radioactive substances on the exhibition grounds is covered by law. The applicable permit conditions must be observed.

5.10.2. Röntgenanlagen und Störstrahler

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungspflichtig und mit der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen.

Es ist die Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen (RöV, BGBl I) zu beachten.

Der Betrieb von Röntgenanlagen und Störstrahlern ist genehmigungs- oder anzeigepflichtig §§ 3, 4, 5, 8 RöV. Die zuständige Behörde für den Ausstellungsort ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0, bei der die Anträge oder Anzeigen mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn formlos einzureichen sind.

5.10.2. X-ray units and stray radiation sources

The operation of X-ray units and stray radiation sources requires approval and must be agreed with MESSE ESSEN GmbH.

The German Ordinance on Protection against Damage and Injuries Caused by X-rays (Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen, German Federal Law Gazette Part I) must be observed. The operation of X-ray units and stray radiation sources is subject to approval or notification pursuant to Sections 3, 4, 5 and 8 of the Ordinance on Protection against Damage and Injuries Caused by X-rays. The authority responsible for the place of exhibition is Düsseldorf district government (Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 55, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 475-0). Applications or notifications must be submitted to Düsseldorf district government at least 4 weeks before the event starts; no specific format is required for such applications/notifications.

5.10.3. Laseranlagen

Der Betrieb von Laseranlagen ist anzeigepflichtig und mit der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen. Der Betrieb von Laseranlagen ist gem. § 6 Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ DGUV Vorschrift 11 bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Der Anzeige ist die schriftliche Bestellung eines Laserschutzbeauftragten für den Betrieb der Lasereinrichtung beizufügen.

Die für den Arbeitsschutz zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Fon +49.(0)211.475-0.

5.10.3. Laser systems

The operation of laser systems is subject to notification and must be agreed with MESSE ESSEN GmbH. Notification of the operation of laser systems must be submitted to the responsible authority in accordance with Section 6 of accident prevention regulation "Laser Radiation" DGUV Regulation 11.

The written appointment of a laser safety officer for the operation of the laser system must be included with the notification. The supervisory authority responsible for occupational safety is Düsseldorf district government at Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 56, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf, Tel. +49 (0)211 475-0.

5.11. Hochfrequenzgeräte, Funkanlagen, Elektromagnetische Verträglichkeit und Oberschwingungen

Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist durch die Bundesnetzagentur genehmigungspflichtig und mit der MESSE ESSEN GmbH abzustimmen, um eine gleichmäßige Verteilung von Frequenzen zu erreichen und gegenseitige Beeinflussungen nach Möglichkeit auszuschließen. Der Betrieb von Hochfrequenzgeräten und Funkanlagen ist nur dann gestattet, wenn sie den Bestimmungen dem Gesetz über die Fernmeldeanlagen BGBl I sowie des Gesetzes über elektromagnetische Verträglichkeit von Geräten (EMVG) entsprechen.

Werden Exponate ausgestellt oder Standdekorationen benutzt, bei denen elektrische, magnetische oder elektromagnetische Felder zur Anwendung kommen, so sind die Festlegungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes einzuhalten. Die Elektroinstallationen der Exponate und der Ausstellungsstände sind so auszuführen, dass unzulässig hohe Netzurückwirkungen durch Strom-Oberschwingungen in das Messe-Versorgungsnetz vermieden werden (siehe auch Punkt 5.3.3.). Das Aufzeichnen personenbezogener Daten (in diesem Fall Standortdaten und Bewegungsdaten, IMEI, IMSI, Telefongespräche) ist verboten.

5.12. Krane, Stapler, Leergut

Der Betrieb von eigenen Kränen und Staplern im Messegelände ist nicht gestattet. Es dürfen nur Geräte der im Gelände verpflichteten Spediteure betrieben werden. Die Spediteure üben im Messegelände das alleinige Speditionsrecht aus, d.h. Verbringen von Exponaten, Standaufbauten usw. in den Stand inkl. Gestellung eventueller Hilfsgeräte sowie Zollabfertigung zur temporären bzw. definitiven Einfuhr. Für die den Spediteuren erteilten Aufträge gelten die Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen (ADSp) neueste Fassung und der Speditionstarif für Messen und Ausstellungen der MESSE ESSEN GmbH.

Eine Haftung der MESSE ESSEN GmbH. für alle Risiken, die sich aus der Tätigkeit der Speditionsfirmen ergeben können, ist ausgeschlossen. Die Lagerung von Leergut jeglicher Art auf den Ständen ist verboten. Anfallen des Leergut ist unverzüglich durch die im Messegelände zugelassenen Spediteure an die vorgesehene Lagerstelle für Leergut zu verbringen.

5.13. Musikalische Wiedergaben

Für musikalische und audiovisuelle Wiedergaben aller Art ist unter den Voraussetzungen des Urheberrechtsgesetzes, § 15 Urhebergesetz (BGBl) die Erlaubnis der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), erforderlich.

Nicht angemeldete Musikwiedergaben können Schadenersatzansprüche der GEMA zur Folge haben (§ 97 Urheberrechtsgesetz).

Anmeldungen und Anfragen über: www.gema.de/messen

5.14. Getränkechankanlagen

Für die Errichtung und den Betrieb von Getränkechankanlagen auf dem Stand ist die Verordnung über Getränkechankanlagen BGBl I zu beachten. Die zuständige Behörde, das Gesundheitsamt Essen, erteilt entsprechende Auskunft.

5.15. Lebensmittelüberwachung

Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittel-Hygiene-Verordnung. Für Rückfragen steht das Gesundheitsamt Essen zur Verfügung.

5.11. High-frequency equipment, radio systems, electromagnetic compatibility and harmonics

The operation of high-frequency equipment and radio systems is subject to approval by the Federal Network Agency and must be agreed with MESSE ESSEN GmbH to ensure a uniform distribution of frequencies and to eliminate mutual interference as far as possible.

The operation of high-frequency equipment and radio systems is only permitted if the equipment or systems concerned meet the requirements of the German Law on Telecommunications Systems (Gesetz über die Fernmeldeanlagen, German Federal Law Gazette Part I) and of the German Electromagnetic Compatibility Act (Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln).

If exhibits are displayed or stand decorations used that involve electrical, magnetic or electromagnetic fields, the requirements of the 26th Regulation on the Implementation of the German Federal Immission Control Act (26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes) must be met. The electrical installations used in exhibits and exhibition stands must be implemented in such a way that any unacceptably high levels of circuit feedback caused by harmonics in the exhibition supply network are avoided (see also section 5.3.3.). The recording of personal data (in this case, location data and movement data, IMEI, IMSI, telephone calls) is prohibited.

5.12. Cranes, forklift trucks, empty packaging

The use of the exhibitor's own cranes and forklift trucks is not permitted on the exhibition grounds. Only equipment belonging to the carriers appointed by MESSE ESSEN GmbH may be used. These carriers alone hold the forwarding rights on the exhibition grounds, i.e. for bringing exhibits, stand structures etc. to the stand, including the provision of any auxiliary equipment, and customs clearance for temporary or permanent imports. Orders issued to these carriers are subject to the General German Freight Forwarding Terms and Conditions (Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen) in their latest version and the forwarders' rates for trade fairs and exhibitions of MESSE ESSEN GmbH. MESSE ESSEN GmbH accepts no liability for any risks that may arise from the activities of the carriers. The storage of empty packaging of any kind at the stands is prohibited. Any empty packaging that accumulates must be brought to the designated storage facility for empty packaging by the carriers permitted on the exhibition grounds without delay.

5.13. Musical reproduction

In accordance with the provisions of Section 15 of the German Copyright Act (Urheberrechtsgesetz, German Federal Law Gazette), permission must be obtained from the Society for Musical Performing and Mechanical Reproduction Rights for musical and audiovisual reproduction of any kind.

Any musical reproduction that is not registered may result in claims for compensation being asserted by the Society for Musical Performing and Mechanical Reproduction Rights (Section 97 of the German Copyright Act).

Registrations and inquiries via: www.gema.de/messen

5.14. Beverage dispensing systems

The German Ordinance on Beverage Dispensing Systems (Verordnung über Getränkechankanlagen, German Federal Law Gazette Part I) must be observed when installing and operating beverage dispensing systems. Further information on this matter can be obtained from the responsible authority, Essen Health Authority (Gesundheitsamt Essen).

5.15. Supervision of food

If providing samples for consumption on site or selling food and drinks on site, the statutory provisions must be observed, in particular the German Food Hygiene Regulation (Lebensmittel-Hygiene-Verordnung). Essen Health Authority is available to assist with any queries.

6. Umweltschutz

Die MESSE ESSEN GmbH hat sich grundsätzlich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Als Vertragspartner der MESSE ESSEN GmbH ist der Aussteller verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Vertragspartnern (z. B. Standbauern) verbindlich eingehalten werden.

6.1. Abfallwirtschaft

Grundlage für alle folgenden Regelungen sind die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen und Verordnungen, insbesondere die Gewerbeabfallverordnung, sowie die „Ländergesetze“ und „kommunalen Satzungen“.

Der Aussteller ist verantwortlich für die ordnungsgemäße und umweltverträgliche Entsorgung der Abfälle, die bei Aufbau, Laufzeit und Abbau seines Standes anfallen. Der Aussteller ist Erzeuger dieser Abfälle.

Die technische Abwicklung der Entsorgung zur Verwertung und Beseitigung obliegt allein der MESSE ESSEN GmbH bzw. den von ihr benannten Vertragspartnern.

6.1.1. Abfallentsorgung

Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz, der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) und der Abfallrahmenrichtlinie (Richtlinie 2008/98/EG mit Änderungen durch Richtlinie (EU) 2018/851) sind Abfälle während des Aufbaus, der Laufzeit und des Abbaus auf Messeplätzen in erster Linie zu vermeiden. Aussteller und deren Vertragspartner sind verpflichtet, in jeder Phase der Veranstaltung wirkungsvoll hierzu beizutragen. Dieses Ziel muss bereits bei der Planung und in Koordination aller Beteiligten verfolgt werden. Generell sind für Standbau und -betrieb wiederverwendbare und die Umwelt möglichst wenig belastende Materialien einzusetzen. Zurückgelassene Materialien können ohne Prüfung des Wertes zu Lasten des Ausstellers zu einer erhöhten Gebühr entsorgt werden.

6.1.2. Gefährliche Abfälle

Der Aussteller und seine Vertragspartner (z. B. Standbauer) sind verpflichtet, Abfälle, die nach Art, Beschaffenheit oder Menge in besonderem Maße gesundheits-, luft-, oder wassergefährdend, explosibel oder brennbar sind (z.B. Batterien, Lacke, Lösungsmittel, Schmierstoffe, Farben etc.), der MESSE ESSEN GmbH zu melden und ihre ordnungsgemäße Entsorgung durch den zuständigen Vertragspartner zu veranlassen.

6.1.3. Mitgebrachte Abfälle

Materialien und Abfälle, die nicht im Zusammenhang mit der Veranstaltungslaufzeit, Auf- oder Abbau entstehen, dürfen nicht auf das Gelände gebracht werden.

6. Environmental protection

MESSE ESSEN GmbH is committed to preventive environmental protection. As a contractual partner of MESSE ESSEN GmbH, the exhibitor shall ensure that all regulations and requirements relating to environmental protection are also observed by the exhibitor's contractual partners (e.g. stand builders) in a binding manner.

6.1. Waste management

The following regulations are based on the provisions of the German Law on Life Cycle Management (KrWG), along with the associated implementation rules and ordinances, notably the Commercial Waste Directive, and the state laws and municipal by-laws.

The exhibitor is responsible for ensuring that any waste that is generated during the set-up, running and dismantling of the stand is disposed of properly in an environmentally friendly manner. The exhibitor is considered to be the party that generates this waste.

MESSE ESSEN GmbH and its designated contractors bear sole responsibility for the technical arrangements for recycling or disposal.

6.1.1. Waste disposal

According to the Closed Substance Cycle Waste Management Act, the Commercial Waste Ordinance (GewAbfV) and the Waste Framework Directive (Directive 2008/98/EG with amendments by Directive (EU) 2018/851), waste during construction, running time and dismantling at exhibition sites is primarily to be avoided. According to the Closed Substance Cycle Waste Management Act, the Commercial Waste Ordinance (GewAbfV) and the Waste Framework Directive (Directive 2008/98/EG with amendments by Directive (EU) 2018/851), waste during construction, running time and dismantling at exhibition sites is primarily to be avoided. Exhibitors and their contractual partners are obliged to make an effective contribution to this in every phase of the event. This goal must already be pursued during planning and in the coordination of all those involved. In general, reusable materials that have as little impact on the environment as possible should be used for stand construction and operation. Materials left behind can be disposed of at the expense of the exhibitor.

6.1.2. Hazardous waste

The exhibitor and the exhibitor's contractual partners (e.g. stand builder) are obligated to report any waste that, due to its nature, properties or volume, represents a particular hazard to health, the atmosphere or water, or is explosive or combustible (e.g. batteries, varnishes, solvents, lubricants, paints etc.), to MESSE ESSEN GmbH and arrange for the proper disposal of such waste by the responsible contractual partner.

6.1.3. Waste brought to the exhibition centre

Materials and waste that are not generated in connection with the event itself or set-up or dismantling must not be brought onto the exhibition grounds.

6.2. Wasser, Abwasser, Bodenschutz

6.2.1. Öl-, Fettabscheider

Die Einleitungen in das Wassernetz dürfen die üblichen Schadstoffmengen für Haushalte nicht übersteigen. Sollen öl-/fetthaltige Abwässer eingeleitet werden, welche diese Mengen überschreiten, ist der Einsatz von Öl-/Fettabscheidern notwendig. Diese müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Beim Einsatz mobiler Gastronomie ist darauf zu achten, dass Fette und Öle gesondert aufgefangen und einer getrennten Entsorgung zugeführt werden. Wer auf seinem Stand öl- oder fetthaltige Waren herstellt, verarbeitet oder vorführt oder wer auf seinem Stand eine Gewerbespülmaschine betreibt, hat die anfallenden Abwässer über Fettabscheider abzuführen.

Die MESSE ESSEN GmbH behält sich vor, Schäden, die durch die Einleitung von Fetten oder Speiseresten in das Abwassernetz entstehen, dem Verursacher in Rechnung zu stellen.

6.2.2. Reinigung/Reinigungsmittel

Reinigungsarbeiten sind grundsätzlich mit biologisch abbaubaren Produkten durchzuführen. Reinigungsmittel, die gesundheitsschädigende Lösungsmittel enthalten, sind den Vorschriften entsprechend und nur im Ausnahmefall zu verwenden.

6.3. Umweltschäden

Umweltschäden/Verunreinigungen (z. B. durch Benzin, Öl, Lösungsmittel, Farbe etc.) sind zu vermeiden, jedoch bei unvorhergesehenem Auftreten unverzüglich der MESSE ESSEN GmbH zu melden. Die Kosten zur Beseitigung der Schäden gehen zu Lasten des Verursachers.

6.2. Water, waste water and soil conservation

6.2.1. Oil and grease separators

Waste water discharged into the water system must not exceed the normal household levels for pollutants. If waste water containing oil/grease that exceeds these levels is discharged, oil/grease separators must be used. These oil/grease separators must meet the generally accepted technical standards. If mobile catering units are used, it must be ensured that grease and oil is collected and disposed of separately. Any exhibitors preparing, processing or demonstrating oily or greasy goods or using a commercial dishwasher at their stand must discharge any waste water generated via grease separators.

MESSE ESSEN GmbH reserves the right to charge the party responsible for any damage caused as a result of discharging grease or food waste into the waste water system.

6.2.2. Cleaning/detergents

Any cleaning work must generally be carried out using bio-degradable products. Detergents containing solvents that are harmful to health may only be used in exceptional cases and must be used as defined in the regulations.

6.3. Environmental pollution

Environmental pollution/contamination (e.g. caused by petrol, oil, solvents, paints etc.) must be avoided; however, in the event of an unforeseen occurrence, MESSE ESSEN GmbH must be notified immediately. The costs of rectifying the damage will be borne by the party responsible.